

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Bericht der Bundesregierung
über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage
in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579
der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes
und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1973)
und Gutachten des Sozialbeirats**

Inhalt

	Seite
I. Rentenanpassungsbericht 1973	9
Einleitung	11
Teil A Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	14
1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart	14
1.1. Versicherte	14
1.2. Rentenanträge	22
1.3. Rentenzugänge	23
1.4. Anzahl der laufenden Renten	24
1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten	24
1.6. Schichtung der Renten nach dem monatlichen Zahl- betrag	33
1.7. Einnahmen und Ausgaben	39
1.8. Vermögen	39
2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Aus- gaben und des Vermögens bis zum Jahre 1987	47
2.1. Der gesetzliche Auftrag	47
2.2. Ergebnis der Vorausberechnungen	47

	Seite
2.3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen	51
2.3.1. Allgemeine Annahmen	51
2.3.2. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben	52
2.3.2.1. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben ohne Berücksichtigung des RRG	52
2.3.2.2. Die Berechnung der Mehraufwendungen durch das RRG	54
2.3.3. Vermögen	60
Teil B Knappschaftliche Rentenversicherung	61
1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart	61
1.1. Versicherte	61
1.2. Rentenanträge	64
1.3. Rentenzugänge	64
1.4. Anzahl der laufenden Renten	67
1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten	67
1.6. Schichtung der Renten nach dem monatlichen Zahlungsbetrag	70
1.7. Einnahmen und Ausgaben	70
1.8. Vermögen	76
2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens bis zum Jahre 1987	81
2.1. Der gesetzliche Auftrag	81
2.2. Ergebnis der Vorausberechnungen	81
2.3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen	85
2.3.1. Allgemeine Annahmen	85
2.3.2. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben	87
2.3.3. Vermögen	91
Teil C Die Beurteilung der finanziellen Lage der gesetzlichen Rentenversicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der laufenden Renten	93
Teil D Gesetzliche Unfallversicherung	94
Teil E Vorschläge für die Gesetzgebung	98
II. Gutachten des Sozialbeirats	99

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
<i>Übersicht 1</i>	
Die Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht im April 1970 und 1971	16
<i>Übersicht 2</i>	
Die „Pflichtversicherten am Stichtag“ in der Rentenversicherung der Arbeiter nach Altersgruppen und Geschlecht 1964 bis 1971	17
<i>Übersicht 3</i>	
Die „Pflichtversicherten am Stichtag“ in der Rentenversicherung der Angestellten nach Altersgruppen und Geschlecht 1964 bis 1971	18
<i>Übersicht 4</i>	
Altersgliederung der „Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten“, der „freiwilligen Beitragszahler“ und der „latent Versicherten“ in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Geschlecht im April 1971	19
<i>Übersicht 5</i>	
Relative Altersgliederung der einzelnen Versichertengruppen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Geschlecht im April 1971	20
<i>Übersicht 6</i>	
Die Rentenanträge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 1964 bis 1972	21
<i>Übersicht 7</i>	
Die Rentenneuzugänge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Rentenarten 1963 bis 1971	22
<i>Übersicht 8</i>	
Anzahl der laufenden Renten nach Rentenarten 1967 bis 1972	25
<i>Übersicht 9</i>	
Anzahl der laufenden, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellten Handwerkerrenten nach Rentenarten 1967 bis 1972	26
<i>Übersicht 10</i>	
Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten nach Rentenarten 1967 bis 1972	27
<i>Übersicht 11</i>	
Die am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten nach anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und Rentenarten	28
<i>Übersicht 12</i>	
Durchschnittliche Höhe der am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten nach anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und Rentenarten ..	30

	Seite
<i>Übersicht 13</i>	
Die durchschnittliche Entgeltrelation bei Altersruhegeldern nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre am 1. November 1972	33
<i>Übersicht 14</i>	
Die am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten	34
<i>Übersicht 15</i>	
Die am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten	35
<i>Übersicht 16</i>	
Relative Verteilung der am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten	36
<i>Übersicht 17</i>	
Relative Verteilung der am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten	37
<i>Übersicht 18</i>	
Anzahl und relative Verteilung der am 1. November 1972 laufenden Witwenrenten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag	38
<i>Übersicht 19</i>	
Die Einnahmen und Ausgaben in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 1966 bis 1971	40
<i>Übersicht 20</i>	
Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. September 1972	42
<i>Übersicht 21</i>	
Bar- und Anlagevermögen der Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. September 1972	46
<i>Übersicht 22</i>	
Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 1972 bis 1987	47
<i>Übersicht 23</i>	
Finanzielle Auswirkungen des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 in der ArV und AnV bis 1987	50
<i>Übersicht 24</i>	
Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeinen Bemessungsgrundlagen und die Beitragsbemessungsgrenzen in der ArV und der AnV von 1971 bis 1987	53

	Seite
<i>Übersicht 25</i>	
Berechnungen der Mehrausgaben für Renten nach Mindesteinkommen bei Versichertenrenten der ArV und der AnV im Jahre 1973	58
<i>Übersicht 26</i>	
Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht	62
<i>Übersicht 27</i>	
Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger nach Altersgruppen und der Anteil der weiblichen Versicherten — in v. H. —	64
<i>Übersicht 28</i>	
Die Anzahl der Rentenanträge in der knappschaftlichen Rentenversicherung	65
<i>Übersicht 29</i>	
Die Rentennewuzugänge in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach einzelnen Rentenarten	66
<i>Übersicht 30</i>	
Die Anzahl der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Rentenarten	68
<i>Übersicht 31</i>	
Die durchschnittliche Höhe der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Rentenarten	69
<i>Übersicht 32</i>	
Die am 1. Januar 1972 laufenden Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten — Anzahl der Renten —	71
<i>Übersicht 33</i>	
Die am 1. Januar 1972 laufenden Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten — Relative Verteilung in v. H. —	73
<i>Übersicht 34</i>	
Die Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1965 bis 1971	75
<i>Übersicht 35</i>	
Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung	77
<i>Übersicht 36</i>	
Betriebsmittel und Vermögensanlagen der knappschaftlichen Rentenversicherung	79

	Seite
<i>Übersicht 37</i>	
Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1972 bis 1987 unter Berücksichtigung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972	82
<i>Übersicht 38</i>	
Die finanziellen Auswirkungen des Rentenreformgesetzes in der KnRV	84
<i>Übersicht 39</i>	
Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeinen Bemessungsgrundlagen und die Beitragsbemessungsgrenzen der KnRV 1972 bis 1987	86
<i>Übersicht 40</i>	
Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV	87
<i>Übersicht 41</i>	
Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1970 und 1971	95
<i>Übersicht 42</i>	
Bestand der laufenden Renten an Verletzte und Erkrankte nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung am Ende der Jahre 1968 bis 1971	96
<i>Übersicht 43</i>	
Bestand der laufenden Renten an Hinterbliebene nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung am Ende der Jahre 1968 bis 1971	96

Fundstellen für die früheren Berichte

Kurzbezeichnung	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Sozialbericht		
1958	568	223/58
1959	1255	292/59
1960	2082	271/60
1961	3005	358/61
1962	IV/ 641	284/62
1963	IV/1486	403/63
1964	IV/2566	419/64
1965	IV/3795	494/65
1966	V/ 940	396/66
1967	V/2117	476/67
1968	V/3256	485/68
1969	V/4645	527/69
Rentenanpassungs- bericht		
1970	VI/ 581	177/70
1971	VI/2040	160/71
1972	VI/3254	121/72

I. Rentenanpassungsbericht 1973

I. Rentenanpassungsbericht 1973

Einleitung

Nach den Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Termins für die Vorlage des Entwurfs des Rentenanpassungsgesetzes vom 22. Juli 1970 (BGBl. I S. 1117) hatte die Bundesregierung bisher den gesetzgebenden Körperschaften alljährlich bis zum 31. März einen Rentenanpassungsbericht vorzulegen. Dieser Vorlagetermin war für die Berichterstattung insofern besonders günstig, als dabei sowohl das Jahrgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung als auch der Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung berücksichtigt werden konnten.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 685) erstellt der Sachverständigenrat jährlich bis zum 15. November ein Gutachten. Ferner legt die Bundesregierung gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) im Januar eines jeden Jahres dem Bundestag und dem Bundesrat einen Jahreswirtschaftsbericht vor, der u. a. eine Darlegung der für das laufende Jahr von der Bundesregierung angestrebten wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele (Jahresprojektion) enthält.

Die Bundesregierung hat bereits den Rentenanpassungsbericht 1970 (Bundesrats-Drucksache 177/70, Drucksache VI/581) auf Grund der Entschliebung des Deutschen Bundestages anlässlich der Verabschiedung des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Drucksache V/4474 und zu V/4474) termingerecht vorgelegt. Sie hat ferner den Rentenanpassungsbericht 1971 am 31. März 1971 und den Rentenanpassungsbericht 1972 am 13. März 1972 vorlegen und sich dabei auf die im Zeitpunkt der Berichterstattung aktuellen und statistisch gesicherte Daten beziehen können. Gemäß Artikel 6 § 6 des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) hat die Bundesregierung den Rentenanpassungsbericht 1973 ausnahmsweise bis spätestens zum 31. Januar 1973 vorzulegen. Diese Terminvorstellung des Gesetzgebers 1972 verhindert die Möglichkeit, den Rentenanpassungsbericht 1973 auf die Aussagen des Jahrgutachtens des Sachverständigenrates, die Zielprojektion des Jahreswirtschaftsberichts und die Werte der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes zu stützen.

Unter diesen Bedingungen hält es die Bundesregierung für richtig, den Rentenanpassungsbericht 1973 als einen Interimsbericht anzusehen, der auf dem Anpassungsbericht 1972 aufbaut und inzwischen notwendig gewordene Änderungen der Grundannahmen soweit berücksichtigt, wie sie bei der Verkündung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) bekannt waren. Die Bundesregierung glaubt, diese Art der Erfüllung des ihr übertragenen gesetzlichen Auftrages vor allem deshalb vertreten zu können, weil sie nach den neuen Vorschriften des Rentenreformgesetzes (§ 1273 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG) den Rentenanpassungsbericht künftig in jedem Jahr zum 31. Oktober vorzulegen hat, also unmittelbar nach Verabschiedung des Rentenanpassungsberichts 1973 den Bericht für die 17. Rentenanpassung zum 1. Juli 1974 in Angriff nehmen muß.

Bei der Vorbereitung des Rentenanpassungsberichts 1974 werden gesicherte Ergebnisse über die Entwicklung des derzeitigen Anfangsjahres 1972 hinsichtlich Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der Versicherungsträger vorliegen, ebenso neue Daten der volkswirt-

schaftlichen Gesamtrechnung über die Veränderung von Entgelten und Beschäftigung.

Kernstück des Rentenanpassungsberichts 1973 sind die Vorausberechnungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der ArV und der AnV einerseits und der KnRV andererseits für die künftigen 15 Jahre. Der vorliegende Bericht geht für das Anfangsjahr 1972 von den Vorausschätzungen im Anpassungsbericht 1972 (Drucksache VII/3254) aus. Die bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Berichtsentwurfs bekanntgewordenen Daten der Versicherungsträger der ArV und der AnV haben erkennen lassen, daß die Vorausschätzungen für 1972 in Einnahme und Ausgabe per Saldo den zu erwartenden Ist-Ergebnissen entsprechen. Die Annahmen über die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme je Beschäftigten beruhen auf Angaben des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 21. August 1972. Die Werte für das neue Endjahr des Berichtszeitraumes — 1987 — wurden fortgeschrieben.

Die Teilnehmer an den Abstimmungsgesprächen über die langfristigen Vorausberechnungen (wegen der Zusammensetzung vgl. Rentenanpassungsbericht 1972 S. 55) haben dem vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Verfahren für den Anpassungsbericht 1973 zugestimmt; sie werden zu einem neuen Abstimmungsgespräch nach Vorliegen gesicherter Daten im Jahre 1973 wieder zusammentreten.

Die in den Abschnitten A 2 und B 2 dieses Berichts dargelegten Vorausberechnungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Träger der ArV und der AnV sowie der KnRV bis 1987 berücksichtigen den Rechtsstand vom 1. Januar 1973, allerdings mit der seit Einführung dieses Berechnungsverfahrens zwangsläufigen Abweichung, daß jährliche Rentenanpassungen — im vorliegenden Bericht erstmals zum 1. Juli eines jeden Jahres — in die Kalkulationen einbezogen werden¹⁾. Ferner wird auf folgendes hingewiesen. Das Rentenreformgesetz hat die Anpassungsvorschrift des § 1272 RVO (entsprechend AVG und RKG) mit einer Rentenniveau-Sicherungsklausel versehen, nach der das Altersruhegeld eines „Durchschnittsversicherten“ nach 40 Versicherungsjahren mindestens 50 v. H. des für das jeweilige Jahr vorausgeschätzten Durchschnittsverdienstes aller Versicherten betragen soll; vom Jahr 1974 an soll der Richtsatz für die Höhe des Rentenniveaus um nicht mehr als fünf Prozentpunkte unterschritten werden. Die genannten Vorausberechnungen in den Abschnitten A 2. und B 2. dieses Berichts können diese Klausel nicht berücksichtigen, weil die Berechnungen der finanziellen Begründung der 16. Rentenanpassung zum 1. Juli 1973 dienen, während die Vorschriften über die Sicherung einer unteren Schwankungsgrenze des Rentenniveaus erst ab 1. Januar 1974 wirksam werden.

Durch das 15. Rentenanpassungsgesetz vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) sind die anpassungsfähigen Rententeile in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knapp-schaftlichen Rentenversicherung anlässlich der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahre 1971 auf das Jahr 1972 mit Wirkung vom 1. Juli 1972 an um 9,5 v. H. erhöht worden. Die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1973 ist um 11,35 v. H. höher als die des Jahres 1972 (vgl. Übersichten 24 und 39). Im Entwurf des 16. Rentenanpassungsgesetzes wird daher eine entsprechende Rentenerhöhung vom 1. Juli 1973 an vorgeschlagen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Rentenanpassung von Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme abhängig (§ 579 RVO). Diese statistische Größe wird sich vom Jahre

¹⁾ Auswirkungen des vom Deutschen Bundestag am 20. Dezember 1972 verabschiedeten 4. Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes konnten im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts noch nicht berücksichtigt werden.

1971 auf das Jahr 1972 nach vorläufigen Werten um 9,1 v. H. erhöhen (vgl. Teil D). Dementsprechend wird im Entwurf des 16. Rentenanpassungsgesetzes vorgeschlagen, die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1971 oder früher eingetreten sind, und das Pilegegeld vom 1. Januar 1974 an um 9,1 v. H. zu erhöhen.

Im vorliegenden Bericht unterbreitet die Bundesregierung auch Material für die Beurteilung der Finanzlage der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung in Vergangenheit und Gegenwart. Dabei hat sie sich — ebenso wie im Rentenanpassungsbericht 1972 — auf Zahlenangaben beschränkt, die sich allein auf die Versicherten und Rentner beziehen. Im übrigen wird auf die vorangegangenen Rentenanpassungsberichte bzw. Sozialberichte verwiesen (vgl. Seite 7 dieses Berichts).

Der Rentenanpassungsbericht 1973 gliedert sich in fünf Teile.

Im Teil A wird für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Finanzlage der Vergangenheit und Gegenwart sowie die vorausberechnete finanzielle Entwicklung bis zum Jahre 1987 dargestellt.

Im Teil B wird für die knappschaftliche Rentenversicherung die Finanzlage in Vergangenheit und Gegenwart sowie die vorausberechnete finanzielle Entwicklung bis zum Jahre 1987 dargestellt.

Im Teil C erfolgt eine Beurteilung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der laufenden Renten.

Teil D gibt einen Überblick über die wichtigsten Daten aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Teil E enthält die Vorschläge der Bundesregierung für die Gesetzgebung.

Teil A

Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart

1.1. Versicherte

Seit der Einrichtung des Mikrozensus im Jahre 1957¹⁾ wird jährlich 1 v.H. der Bevölkerung des Bundesgebietes im Rahmen dieser Erhebung des Statistischen Bundesamtes neben anderen Tatbeständen auch nach der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung befragt. Im Jahre 1971 fand die Befragung in der Woche vom 18. bis 24. April statt. Folgende Merkmale wurden ermittelt:

- Geschlecht
- Alter
- Stellung zum Erwerbsleben
- Versicherungszweig
- Versicherungsverhältnis
- Staatsangehörigkeit.

Handwerker, die nach dem Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerverversicherungsgesetz vom 8. September 1960 — BGBl. I S. 737 — mit Änderungen) seit dem 1. Januar 1962 in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert sind, oder die früher Beiträge zur Altersversorgung des deutschen Handwerks geleistet haben, rechnen auch statistisch zu den Versicherten der Arbeiterrentenversicherung.

Berufssoldaten und Wehrdienstleistende sind im Mikrozensus zwar erfaßt, werden aber bei der differenzierten Auswertung der Ergebnisse nicht berücksichtigt, da ihre Zahl infolge der besonderen Erhebungsmethode des Mikrozensus (Befragung der Privathaushalte) nicht vollständig ermittelt werden kann.

¹⁾ Derzeitige gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 767), zuletzt geändert am 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1456).

Hinsichtlich des *Versicherungsverhältnisses* werden die Versicherten in vier Personengruppen eingeteilt:

a) Pflichtversicherte am Stichtag

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren;

b) Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren, aber in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag mindestens einen Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten (z. B. Arbeitslose, arbeitsunfähig Kranke ohne Lohn- oder Gehaltsfortzahlung, Rentenbezieher, Ehefrauen, soweit diese Personen die versicherungspflichtige Tätigkeit innerhalb der letzten 12 Monate aufgegeben haben);

c) Freiwillig Versicherte

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und auch in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag keinen Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten, wohl aber in den letzten 12 Monaten mindestens einen freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hatten;

d) Sonstige (latent) Versicherte

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und auch in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag weder einen Pflichtbeitrag noch einen freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten, wohl aber in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum April 1969 (Mikrozensus 1970) bzw. bis April 1970 (Mikrozensus 1971) mindestens einen Pflichtbeitrag oder freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten, sich ihre Beiträge nicht haben erstatten lassen und noch keine Rente aus der Arbeiterrenten- oder Angestelltenversicherung beziehen.

Die Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten und die sonstigen (latent) Versicherten wurden dem

Versicherungszweig zugeordnet, an den der letzte Beitrag gezahlt wurde.

Die in diesem Bericht veröffentlichten Ergebnisse des Mikrozensus vermitteln die wichtigsten Einblicke in die Struktur des Versichertenbestandes der gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten.

Übersicht 1 zeigt die Verteilung der Versicherten auf die Versicherungszweige — unterschieden nach Männern und Frauen sowie nach dem Versicherungsverhältnis — für die Jahre 1970 und 1971.

Untersucht man die zahlenmäßige Entwicklung für die einzelnen Versichertengruppen, so wird recht deutlich, wie der Anstieg der „Pflichtversicherten am Stichtag“ — welche die größte Gruppe der Versicherten repräsentieren — sich insgesamt von 1970 auf 1971 verlangsamt hat (+89 000). Dies ist um so bemerkenswerter, da von 1969 auf 1970 ein kräftiges Wachstum der Zahl der Pflichtversicherten (+638 000) infolge der konjunkturellen Erholung zu beobachten war. Aus diesen Entwicklungstendenzen ist zu schließen, daß zur Zeit die inländischen Beschäftigtenreserven ausgeschöpft sein dürften. Außerdem muß hier berücksichtigt werden, daß die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer von 1970 auf 1971 nicht mehr in dem Maße zugenommen hat wie von 1969 auf 1970 (+321 000 gegenüber +441 000). Auch die Zahl der Arbeitslosen ist im Jahresdurchschnitt — wenn auch geringfügig — gestiegen (+36 000 gegenüber –30 000).

Auffallend ist ferner, daß bei dieser Entwicklung sich die Zahl der männlichen ganz im Gegensatz zu derjenigen der weiblichen Pflichtversicherten leicht verminderte. Hier wird die Fluktuation von der Arbeiterrenten- zur Angestelltenversicherung deutlich sichtbar. Sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Pflichtversicherten der Arbeiterrentenversicherung sind sehr deutliche Abnahmetendenzen (–148 000 bzw. –101 000) zu erkennen; die Zunahme in der Angestelltenversicherung belief sich hingegen auf 107 000 bei den männlichen und auf 231 000 bei den weiblichen Pflichtversicherten. Diese Zunahmen haben für die weiblichen Pflichtversicherten die Abnahmen in der Arbeiterrentenversicherung mehr als kompensieren können; per Saldo ergibt sich ein Plus von 130 000. Offensichtlich hat hier nicht nur die Fluktuation in Angestelltentätigkeiten, unter anderem auch durch die Aufgabe selbständiger Tätigkeiten, sondern ebenfalls die von Frauen wiederaufgenommene Erwerbstätigkeit — etwa als versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung — einen wichtigen Einfluß. Bei den männlichen Versicherten sind derartige Kompensationseffekte aufgrund des spezifisch anderen Erwerbsverlaufs nicht im selben Maße zu erwarten.

Man kann jedenfalls feststellen, daß eine anhaltend günstige konjunkturelle Lage einen Impuls auf die Fluktuation von der Arbeiterrenten- zur Angestelltenversicherung ausübt und verstärkt sowohl Berufseintritte in als auch Wiederaufnahmen von Angestelltentätigkeiten — hier vor allem bei den Frauen — bewirkt.

Die Gruppe der „Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten“ erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig um 26 000, lag also deutlich unter dem Stand des Jahres 1969. Diese Zunahme betrifft Versicherte der Arbeiterrenten- und der Angestelltenversicherung und hier vor allem die Gruppe der männlichen Versicherten. Der geringe Anstieg erklärt sich vornehmlich durch die leicht höhere Zahl der Arbeitslosen. Denn nach der Definition des Mikrozensus zählen Arbeitslose, die bis zum Stichtag dieser Erhebung keine Beschäftigung gefunden haben, zu den „Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten“ oder, wenn die Arbeitslosigkeit vorher länger als ein Jahr gedauert hat, zur Gruppe der „latent Versicherten“.

Weiter verringert hat sich insgesamt die Zahl der „freiwilligen Beitragszahler in den letzten 12 Monaten“, und zwar um rd. 31 000. Der Rückgang dürfte u. a. darauf beruhen, daß Personen dieser Versichertengruppe in die Kategorie der Pflichtversicherten überwechselten.

Die Zahl der „sonstigen (latent) Versicherten“ hat in der Rentenversicherung der Arbeiter abgenommen und in der Rentenversicherung der Angestellten weiterhin — wenn auch nur schwach — zugenommen. In beiden Zweigen zusammen ergibt sich gegenüber 1970 eine Abnahme um rd. 104 000 Personen. Diese Entwicklung ist sehr wahrscheinlich durch die Aufnahme von versicherungspflichtigen Beschäftigungen, im besonderen bei weiblichen Versicherten der Arbeiterrentenversicherung, sowie durch Eintritt von Versicherungsfällen bedingt.

Faßt man die hier im einzelnen aufgeführten Gruppen der Versicherten zusammen, so zeigt sich, daß deren *Gesamtzahl* im Vergleich zu 1970 mit rd. 25,7 Millionen stabil geblieben ist; die prozentuale Zunahme des Vorjahres von 1,2 v. H. ist nicht mehr erreicht worden. Das inländische Versichertenpotential — allerdings für die Verhältnisse des Jahres 1971, also vor dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes, gesprochen — dürfte nahezu ausgeschöpft sein. Tendenziell gestiegen ist nur die Zahl der weiblichen Versicherten; dem steht ein leichter Rückgang der männlichen Versicherten gegenüber. Fortgesetzt hat sich aber die Umschichtung zwischen den einzelnen Versichertengruppen, und zwar infolge der anhaltend günstigen Beschäftigungslage mit dem Trend zur Pflichtversicherung.

In den *Übersichten 2 bis 4* ist für die Jahre 1964 bis 1971 die Altersgliederung der männlichen und weiblichen Versicherten der Arbeiterrenten- und der Angestelltenversicherung dargestellt, und zwar getrennt für die „Pflichtversicherten am Stichtag“ (*Übersichten 2 und 3*) sowie für die „Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten, die freiwilligen Beitragszahler und die sonstigen (latent) Versicherten“ mit den Ergebnissen für 1971 in der *Übersicht 4*. Die *relative Altersgliederung* der einzelnen Versichertengruppen im Jahre 1971 enthält die *Übersicht 5*.

Die von Jahr zu Jahr sichtbar werdenden Schwankungen in der zahlenmäßigen Besetzung der Altersgruppen folgen den allgemeinen Veränderungen im

(Fortsetzung des Textes auf Seite 22)

Übersicht 1

**Die Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht im April 1970 und 1971 ¹⁾**

Versicherungsverhältnis	1970			1971		
	ArV	AnV	ArV+AnV	ArV	AnV	ArV+AnV
	1000					
	Männer					
a. Pflichtversicherte am Stichtag ..	8 789,2	3 557,7	12 346,9	8 641,4	3 664,8	12 306,2
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten	128,8	110,0	238,8	139,6	129,6	269,2
zusammen (a+b)	8 918,0	3 667,7	12 585,7	8 781,0	3 794,4	12 575,4
c. freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten	130,5	206,0	336,5	123,0	212,9	335,9
d. latent Versicherte	696,1	521,4	1 217,5	667,8	515,5	1 183,3
insgesamt (a+b+c+d)	9 744,6	4 395,1	14 139,7	9 571,8	4 522,8	14 094,6
	Frauen					
a. Pflichtversicherte am Stichtag ..	3 306,6	3 560,4	6 867,0	3 205,8	3 791,1	6 996,9
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten	213,9	187,6	401,5	215,7	181,5	397,2
zusammen (a+b)	3 520,5	3 748,0	7 268,5	3 421,5	3 972,6	7 394,1
c. freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten	173,3	145,8	319,1	152,1	137,1	289,2
d. latent Versicherte	2 422,0	1 526,5	3 948,5	2 331,9	1 547,1	3 879,0
insgesamt (a+b+c+d)	6 115,8	5 420,3	11 536,1	5 905,5	5 656,8	11 562,3
	Männer und Frauen					
a. Pflichtversicherte am Stichtag ..	12 095,8	7 118,1	19 213,9	11 847,2	7 455,9	19 303,1
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten	342,7	297,6	640,3	355,3	311,1	666,4
zusammen (a+b)	12 438,5	7 415,7	19 854,2	12 202,5	7 767,0	19 969,5
c. freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten	303,8	351,8	655,6	275,1	350,0	625,1
d. latent Versicherte	3 118,1	2 047,9	5 166,0	2 999,7	2 062,6	5 062,3
insgesamt (a+b+c+d)	15 860,4	9 815,4	25 675,8	15 477,3	10 179,6	25 656,9

¹⁾ ohne Berufssoldaten und Wehrdienstleistende

**Die „Pflichtversicherten am Stichtag“ in der Rentenversicherung der Arbeiter
nach Altersgruppen und Geschlecht 1964 bis 1971 ¹⁾**

Altersgruppe von ... bis ... Jahre ²⁾	April 1964	Mai 1965	April 1966	April 1967	April 1968	April 1969	April 1970	April 1971
	1000							
	Männer							
bis 14	30,3	25,3	18,2	1,3	1,2	0,7	0,7	1,1
15—19	914,8	973,6	965,9	901,2	896,3	888,8	856,5	846,6
20—24	1 098,3	942,3	849,6	782,3	792,9	810,4	881,1	879,8
25—29	1 390,8	1 452,9	1 411,8	1 310,6	1 235,5	1 152,5	1 046,5	919,3
30—34	1 106,5	1 161,4	1 223,4	1 196,8	1 254,2	1 336,1	1 427,1	1 355,1
35—39	943,3	985,0	1 014,7	1 010,5	1 019,1	1 066,0	1 131,8	1 187,8
40—44	729,1	742,9	748,1	763,2	817,3	888,2	990,7	1 021,3
45—49	463,1	490,4	546,4	607,9	668,5	699,1	729,1	742,3
50—54	706,8	658,4	581,9	505,1	446,8	422,1	465,2	525,5
55—59	754,3	737,2	681,7	671,8	649,0	621,4	610,5	534,6
60—64	566,7	588,8	580,0	562,0	545,8	524,6	550,8	528,5
65—69	95,9	88,1	85,5	91,5	89,3	93,3	91,4	93,8
70—74	11,9	7,3	5,5	2,9	4,3	4,7	5,9	4,1
75 und älter ..	3,5	2,2	1,4	1,4	0,9	1,6	1,9	1,6
zusammen ...	8 815,3	8 855,8	8 714,1	8 408,5	8 421,1	8 509,5	8 789,2	8 641,4
	Frauen							
bis 14	15,9	14,7	9,3	1,0	0,7	0,4	0,4	0,6
15—19	470,5	490,2	472,7	428,0	412,5	419,5	393,4	358,8
20—24	513,9	447,2	380,0	348,4	340,6	358,1	407,1	378,6
25—29	431,6	432,4	409,4	357,3	321,8	313,2	285,8	266,4
30—34	333,7	337,4	332,1	315,2	326,5	354,8	376,1	344,2
35—39	337,9	344,0	340,7	320,1	307,7	320,0	348,2	362,2
40—44	381,5	387,4	377,5	342,7	335,0	338,1	375,4	377,3
45—49	255,6	274,6	309,2	335,7	363,6	371,1	381,4	386,3
50—54	347,4	346,5	305,4	258,2	240,1	224,1	259,9	294,5
55—59	281,9	309,5	306,2	297,8	296,8	296,1	302,0	273,1
60—64	117,8	124,6	140,4	140,1	140,1	144,3	146,0	132,9
65—69	20,2	21,5	22,6	24,1	25,8	24,7	25,6	26,6
70—74	3,2	3,2	3,3	3,3	3,6	3,0	3,9	3,5
75 und älter ..	0,7	1,0	0,7	0,7	0,5	0,4	1,4	0,8
zusammen ...	3 511,8	3 534,2	3 409,5	3 172,6	3 115,3	3 167,8	3 306,6	3 205,8
	Männer und Frauen							
bis 14	46,2	40,0	27,5	2,3	1,9	1,1	1,1	1,7
15—19	1 385,3	1 463,8	1 438,6	1 329,2	1 308,8	1 308,3	1 249,9	1 205,4
20—24	1 612,2	1 389,5	1 229,6	1 130,7	1 133,5	1 168,5	1 288,2	1 258,4
25—29	1 822,4	1 885,3	1 821,2	1 667,9	1 557,3	1 465,7	1 332,3	1 185,7
30—34	1 440,2	1 498,8	1 555,5	1 512,0	1 580,7	1 690,9	1 803,2	1 699,3
35—39	1 281,2	1 329,0	1 355,4	1 330,6	1 326,8	1 386,0	1 480,0	1 550,0
40—44	1 110,6	1 130,3	1 125,6	1 105,9	1 152,3	1 226,3	1 366,1	1 398,6
45—49	718,7	765,0	855,6	943,6	1 032,1	1 070,2	1 110,5	1 128,6
50—54	1 054,2	1 004,9	887,3	763,3	686,9	646,2	725,1	820,0
55—59	1 036,2	1 046,7	987,9	969,6	945,8	917,5	912,5	807,7
60—64	684,5	713,4	720,4	702,1	685,9	668,9	696,8	661,4
65—69	116,1	109,6	108,1	115,6	115,1	118,0	117,0	120,4
70—74	15,1	10,5	8,8	6,2	7,9	7,7	9,8	7,6
75 und älter ..	4,2	3,2	2,1	2,1	1,4	2,0	3,3	2,4
insgesamt ...	12 327,1	12 390,0	12 123,6	11 581,1	11 536,4	11 677,3	12 095,8	11 847,2

¹⁾ einschließlich der versicherungspflichtigen Handwerker; ohne Wehrdienstleistende

²⁾ Alter berechnet als Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

Übersicht 3

Die „Pflichtversicherten am Stichtag“ in der Rentenversicherung der Angestellten
nach Altersgruppen und Geschlecht 1964 bis 1971 ¹⁾

Altersgruppe von ... bis ... Jahre ²⁾	April 1964	Mai 1965	April 1966	April 1967	April 1968	April 1969	April 1970	April 1971
	1000							
Männer								
bis 14	5,5	4,2	2,9	0,2	0,6	0,3	0,4	0,1
15—19	218,1	232,4	235,0	239,4	220,2	216,1	209,2	208,7
20—24	308,5	286,0	272,0	260,5	271,7	266,5	302,1	312,2
25—29	410,2	437,5	473,6	486,0	505,8	506,3	471,2	446,0
30—34	293,8	314,6	371,6	413,9	480,6	536,3	585,5	620,2
35—39	330,4	330,6	359,7	346,3	352,3	359,0	400,2	443,0
40—44	304,3	300,7	326,3	336,9	375,1	407,2	413,2	424,0
45—49	190,5	217,3	261,1	305,8	356,5	369,1	366,3	384,2
50—54	269,9	249,9	242,6	220,7	220,9	220,7	247,2	284,1
55—59	240,4	237,8	252,8	264,2	282,8	289,6	289,1	265,4
60—64	185,0	190,6	213,7	217,7	218,5	234,8	231,1	235,1
65—69	29,7	31,8	36,1	38,7	40,3	38,6	39,6	38,8
70—74	3,5	3,0	3,9	2,4	1,9	2,5	2,4	2,4
75 und älter ..	0,7	0,7	1,2	0,8	0,6	0,2	0,2	0,6
zusammen ...	2 790,5	2 837,1	3 052,5	3 133,5	3 327,8	3 447,3	3 557,7	3 664,8
Frauen								
bis 14	17,2	13,8	13,2	0,5	0,5	—	0,5	0,6
15—19	635,7	686,9	683,8	680,3	644,6	610,2	584,0	608,9
20—24	793,7	714,6	690,4	687,7	686,7	711,1	742,2	786,0
25—29	451,1	491,2	522,7	521,8	521,8	504,4	481,1	483,5
30—34	190,0	210,5	244,3	265,2	311,9	347,4	389,2	446,7
35—39	223,6	211,9	200,9	194,2	192,6	206,3	234,2	276,4
40—44	284,4	288,2	289,4	273,9	273,2	272,5	271,6	276,0
45—49	158,5	193,1	236,1	266,9	295,6	324,0	330,7	351,9
50—54	189,1	192,7	202,2	183,2	174,4	179,7	215,9	255,2
55—59	141,4	158,3	165,0	169,7	180,0	192,1	201,3	195,1
60—64	62,7	69,0	74,1	74,5	79,0	87,0	90,6	91,2
65—69	7,9	9,9	13,4	15,6	15,1	15,0	16,3	16,4
70—74	1,2	1,5	1,2	1,5	0,8	1,3	2,1	2,9
75 und älter ..	0,3	0,7	0,2	0,2	0,3	0,3	0,7	0,3
zusammen ...	3 156,8	3 242,3	3 336,9	3 335,2	3 376,5	3 451,3	3 560,4	3 791,1
Männer und Frauen								
bis 14	22,7	18,0	16,1	0,7	1,1	0,3	0,9	0,7
15—19	853,8	919,3	918,8	919,7	864,8	826,3	793,2	817,6
20—24	1 102,2	1 000,6	962,4	948,2	958,4	977,6	1 044,3	1 098,2
25—29	861,3	928,7	996,3	1 007,8	1 027,6	1 010,7	952,3	929,5
30—34	483,8	525,1	615,9	679,1	792,5	883,8	974,7	1 066,9
35—39	554,0	542,5	560,6	540,5	544,9	565,3	634,4	719,4
40—44	588,7	588,9	615,7	610,8	648,3	679,7	684,8	700,0
45—49	349,0	410,4	497,2	572,7	652,1	693,1	697,0	736,1
50—54	459,0	442,6	444,8	403,9	395,3	400,4	463,1	539,3
55—59	381,8	396,1	417,8	433,9	462,8	481,7	490,4	460,5
60—64	247,7	259,6	287,8	292,2	297,5	321,8	321,7	326,3
65—69	37,6	41,7	49,5	54,3	55,4	53,6	55,9	55,2
70—74	4,7	4,5	5,1	3,9	2,7	3,8	4,5	5,3
75 und älter ..	1,0	1,4	1,4	1,0	0,9	0,5	0,9	0,9
insgesamt	5 947,3	6 079,4	6 389,4	6 468,7	6 704,3	6 898,6	7 118,1	7 455,9

¹⁾ ohne Wehrdienstleistende²⁾ Alter berechnet als Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

**Altersgliederung der Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten,
der freiwilligen Beitragszahler und der latent Versicherten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
nach dem Geschlecht im April 1971 ¹⁾**

Altersgruppe von ... bis ... Jahre ²⁾	Arbeiterrentenversicherung			Angestelltenversicherung		
	Pflicht- versicherte in den letzten 12 Monaten (b)	freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten (c)	latent Versicherte (d)	Pflicht- versicherte in den letzten 12 Monaten (b)	freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten (c)	latent Versicherte (d)
1000						
Männer						
bis 14	—	—	0,1	—	—	0,1
15—19	8,0	0,6	1,7	2,8	—	0,3
20—24	23,6	3,8	21,2	13,3	1,3	10,5
25—29	19,1	6,6	35,4	17,4	12,7	31,2
30—34	16,0	15,2	68,8	23,0	27,8	55,8
35—39	17,6	18,1	85,3	17,4	31,6	55,5
40—44	10,0	18,1	88,8	12,3	34,9	66,1
45—49	9,3	12,6	73,5	13,8	29,6	71,5
50—54	5,4	11,9	68,6	7,7	24,6	62,2
55—59	8,6	13,4	80,7	8,5	24,3	66,2
60—64	11,4	18,2	78,0	8,9	21,1	62,3
65—69	10,5	4,3	39,6	4,3	4,6	20,7
70—74	0,1	0,1	15,7	0,2	0,3	7,8
75 und älter	—	0,1	10,4	—	0,1	5,3
zusammen ...	139,6	123,0	667,8	129,6	212,9	515,5
Frauen						
bis 14	—	—	—	—	—	—
15—19	9,7	0,6	5,1	7,9	0,8	2,3
20—24	38,8	3,4	77,7	41,0	5,0	75,8
25—29	28,6	6,9	148,5	41,5	12,0	196,7
30—34	29,3	12,0	300,1	28,9	20,8	288,7
35—39	23,6	15,7	318,0	12,6	13,6	202,2
40—44	20,0	20,3	300,5	10,2	17,4	157,8
45—49	19,9	25,2	295,2	13,5	21,7	203,5
50—54	14,0	21,7	247,0	10,6	18,8	155,8
55—59	15,1	22,7	256,8	7,5	16,4	129,0
60—64	13,7	19,5	254,2	5,9	9,2	92,3
65—69	2,8	3,9	86,2	1,6	1,1	29,1
70—74	0,2	0,1	24,8	0,2	0,1	7,6
75 und älter	—	0,1	17,8	0,1	0,2	6,3
zusammen ...	215,7	152,1	2 331,9	181,5	137,1	1 547,1
Männer und Frauen						
bis 14	—	—	0,1	—	—	0,1
15—19	17,7	1,2	6,8	10,7	0,8	2,6
20—24	62,4	7,2	98,9	54,3	6,3	86,3
25—29	47,7	13,5	183,9	58,9	24,7	227,9
30—34	45,3	27,2	368,9	51,9	48,6	344,5
35—39	41,2	33,8	403,3	30,0	45,2	257,7
40—44	30,0	38,4	389,3	22,5	52,3	223,9
45—49	29,2	37,8	368,7	27,3	51,3	275,0
50—54	19,4	33,6	315,6	18,3	43,4	218,0
55—59	23,7	36,1	337,5	16,0	40,7	195,2
60—64	25,1	37,7	332,2	14,8	30,3	154,6
65—69	13,3	8,2	125,8	5,9	5,7	49,8
70—74	0,3	0,2	40,5	0,4	0,4	15,4
75 und älter	—	0,2	28,2	0,1	0,3	11,6
insgesamt ...	355,3	275,1	2 999,7	311,1	350,0	2 062,6

¹⁾ ohne Berufssoldaten und Wehrdienstleistende

²⁾ Alter berechnet als Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

Übersicht 5

**Relative Altersgliederung der einzelnen Versichertengruppen
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
nach dem Geschlecht im April 1971 ¹⁾**

Altersgruppe von ... bis ... Jahre ²⁾	Arbeiterrentenversicherung				Angestelltenversicherung			
	Pflichtversicherte		frei- willige Beitrags- zahler	latent Ver- sicherte	Pflichtversicherte		frei- willige Beitrags- zahler	latent Ver- sicherte
	am Stichtag (a)	in den letzten 12 Monaten (b)			am Stichtag (a)	in den letzten 12 Monaten (b)		
	v. H.							
	Männer							
bis 19	9,8	5,7	0,5	0,2	5,7	2,2	—	0,1
20—24	10,2	16,9	3,1	3,2	8,5	10,3	0,6	2,0
25—29	10,6	13,7	5,4	5,3	12,2	13,4	6,0	6,1
30—34	15,7	11,4	12,3	10,3	16,9	17,7	13,1	10,8
35—39	13,7	12,6	14,7	12,8	12,1	13,4	14,8	10,8
40—44	11,8	7,2	14,7	13,3	11,6	9,5	16,4	12,8
45—49	8,6	6,7	10,2	11,0	10,5	10,6	13,9	13,9
50—54	6,1	3,9	9,7	10,3	7,7	5,9	11,5	12,1
55—59	6,2	6,1	10,9	12,1	7,2	6,6	11,4	12,8
60—64	6,1	8,2	14,8	11,7	6,4	6,9	9,9	12,1
65—69	1,1	7,5	3,5	5,9	1,1	3,3	2,2	4,0
70 und älter .	0,1	0,1	0,2	3,9	0,1	0,2	0,2	2,5
zusammen ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	Frauen							
bis 19	11,2	4,5	0,4	0,2	16,1	4,4	0,6	0,1
20—24	11,8	18,0	2,2	3,3	20,7	22,6	3,6	4,9
25—29	8,3	13,3	4,5	6,4	12,8	22,9	8,8	12,7
30—34	10,7	13,6	7,9	12,9	11,8	15,9	15,2	18,7
35—39	11,3	10,9	10,3	13,6	7,3	6,9	9,9	13,1
40—44	11,8	9,3	13,4	12,9	7,3	5,6	12,7	10,2
45—49	12,1	9,2	16,6	12,7	9,3	7,4	15,8	13,1
50—54	9,2	6,5	14,3	10,6	6,7	5,8	13,7	10,1
55—59	8,5	7,0	14,9	11,0	5,1	4,1	12,0	8,3
60—64	4,2	6,3	12,8	10,9	2,4	3,3	6,7	6,0
65—69	0,8	1,3	2,6	3,7	0,4	0,9	0,8	1,9
70 und älter .	0,1	0,1	0,1	1,8	0,1	0,2	0,2	0,9
zusammen ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	Männer und Frauen							
bis 19	10,2	5,0	0,4	0,2	11,0	3,4	0,2	0,1
20—24	10,6	17,6	2,6	3,3	14,7	17,5	1,8	4,2
25—29	10,0	13,4	4,9	6,1	12,5	18,9	7,1	11,0
30—34	14,4	12,7	9,9	12,3	14,3	16,7	13,9	16,7
35—39	13,1	11,6	12,3	13,4	9,6	9,6	12,9	12,5
40—44	11,8	8,4	14,0	13,0	9,4	7,2	14,9	10,9
45—49	9,5	8,2	13,7	12,3	9,9	8,8	14,7	13,3
50—54	6,9	5,5	12,2	10,5	7,2	5,9	12,4	10,6
55—59	6,8	6,7	13,1	11,3	6,2	5,1	11,6	9,5
60—64	5,6	7,1	13,7	11,1	4,4	4,8	8,7	7,5
65—69	1,0	3,7	3,0	4,2	0,7	1,9	1,6	2,4
70 und älter .	0,1	0,1	0,2	2,3	0,1	0,2	0,2	1,3
insgesamt ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

1) ohne Berufssoldaten und Wehrdienstleistende

2) Alter berechnet als Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

**Die Rentenanträge in den Rentenversicherungen
der Arbeiter und der Angestellten 1964 bis 1972**

Zeitraum	Arbeiterrentenversicherung			Angestelltenversicherung		
	Unerledigte Anträge zu Beginn	Eingegan- gene Anträge	Erledigte Anträge	Unerledigte Anträge zu Beginn	Eingegan- gene Anträge	Erledigte Anträge
	1000					
1964 1. Vierteljahr	176	204	177	80	57	56
2. Vierteljahr	203	203	193	81	52	53
3. Vierteljahr	213	202	208	80	52	61
4. Vierteljahr	207	192	210	71	48	50
insgesamt ...		801	788		209	220
1965 1. Vierteljahr	189	211	209	69	57	57
2. Vierteljahr	191	204	200	69	52	53
3. Vierteljahr	195	206	201	68	52	54
4. Vierteljahr	200	201	198	66	53	50
insgesamt ...		822	808		214	214
1966 1. Vierteljahr	203	214	201	69	59	57
2. Vierteljahr	216	211	212	71	55	55
3. Vierteljahr	215	216	227	71	56	53
4. Vierteljahr	204	211	223	74	55	54
insgesamt ...		852	863		225	219
1967 1. Vierteljahr	192	232	231	75	64	61
2. Vierteljahr	193	237	242	78	62	61
3. Vierteljahr	188	226	231	79	58	74
4. Vierteljahr	183	222	228	63	58	59
insgesamt ...		917	932		242	255
1968 1. Vierteljahr	177	235	207	62	67	60
2. Vierteljahr	205	225	231	69	60	66
3. Vierteljahr	199	236	244	63	62	66
4. Vierteljahr	191	219	230	59	58	59
insgesamt ...		915	912		247	251
1969 1. Vierteljahr	180	246	232	58	71	64
2. Vierteljahr	194	228	238	65	62	59
3. Vierteljahr	184	231	239	68	62	68
4. Vierteljahr	173	224	222	62	62	60
insgesamt ...		929	931		257	251
1970 1. Vierteljahr	175	239	216	65	68	65
2. Vierteljahr	199	234	235	68	67	72
3. Vierteljahr	198	231	241	63	64	67
4. Vierteljahr	188	222	216	60	63	61
insgesamt ...		926	908		262	265
1971 1. Vierteljahr	195	236	222	62	70	66
2. Vierteljahr	209	221	215	66	63	66
3. Vierteljahr	215	226	233	63	64	62
4. Vierteljahr	207	226	227	65	65	62
insgesamt ...		909	897		262	256
1972 1. Vierteljahr	206	240	229	68	73	65
2. Vierteljahr	217	228	225	76	65	62

Altersaufbau der Bevölkerung. Außerdem schlagen sich hier, besonders bei den Pflichtversicherten, auch Änderungen der Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung nieder, wie sie beispielsweise in der Gruppe der jüngeren Versicherten zu beobachten sind. Bei ihnen führen die Verlängerung der Ausbildung und die stärkere Bildungsnachfrage zu einem Rückgang der Versichertenzahlen. Andererseits übt die Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmer, speziell in der Arbeiterrentenversicherung, einen günstigen Einfluß auf die Altersstruktur der Versicherten aus.

1.2. Rentenanträge

Sowohl in der Rentenversicherung der Arbeiter als auch in der Rentenversicherung der Angestellten

zeigt die Zahl der eingegangenen Rentenanträge einen leicht fallenden Trend (vgl. *Übersicht 6*). Auch hier geben konjunkturelle Faktoren den Ausschlag; sie spiegeln sich wider im Rückgang der Renten an Arbeitslose und im Hinausschieben des Endes der Erwerbstätigkeit über das 65. Lebensjahr. Solche konjunkturelle und in ihrem Charakter mehr punktuelle Wirkungen überlagern die langfristigen Tendenzen, die demographisch, durch sich änderndes Erwerbsverhalten sowie durch systemimmanente Einflüsse verursacht werden. Längerfristige Bestimmungsgründe für die Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung sind in der zunehmenden Zahl von Personen im rentenfähigen Alter (Rentenberg) und offensichtlich auch in einer zuneh-

Übersicht 7

Die Rentenneuzugänge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Rentenarten 1963 bis 1971 ¹⁾

Jahr	Versichertenrenten an Männer				Renten insgesamt
	Berufs-unfähigkeitsrenten	Erwerbs-unfähigkeitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des		
			65. Lebensjahres	60. Lebensjahres an Arbeitslose	
Rentenversicherung der Arbeiter					
1963	49 544	61 222	77 213	2 339	190 318
1964	44 330	64 258	88 727	2 387	199 702
1965	41 144	70 824	97 331	2 007	211 306
1966	37 617	77 152	105 504	1 327	221 600
1967	42 067	88 680	114 695	2 696	248 138
1968	41 094	87 983	100 750	15 030	244 857
1969	38 730	89 174	104 809	11 069	243 782
1970	31 251	89 408	103 412	5 615	229 686
1971	18 400	99 442	98 655	4 286	220 783
Rentenversicherung der Angestellten					
1963	9 406	14 209	37 232	1 286	62 133
1964	9 413	16 037	42 716	1 276	69 442
1965	8 511	15 877	42 745	1 359	68 492
1966	8 311	15 618	48 434	1 050	73 413
1967	9 876	18 018	54 464	1 181	83 539
1968	9 761	18 839	49 490	4 065	82 155
1969	9 740	18 746	49 063	4 767	82 316
1970	8 626	23 104	51 475	3 340	86 545
1971	5 638	24 605	49 580	2 610	82 433

¹⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten; aber einschließlich der Renten auf Zeit und einschließlich übernommener Renten aus der DDR

menden Häufigkeit von Erwerbsunfähigkeitsfällen zu erkennen. Zudem wächst der Personenkreis mit Anwartschaften auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei sich vor allem der schon seit längerer Zeit zu beobachtende Wechsel aus versicherungsfreien Tätigkeiten (Selbständige, Mithelfende Familienangehörige) in versicherungspflichtige Beschäftigungen auswirkt.

1.3. Rentenzugänge

Die Entwicklung der Rentenzugänge für die einzelnen Rentenarten verläuft entsprechend den unterschiedlichen Tatbeständen, durch welche die speziellen Rentenleistungen ausgelöst werden, mit ver-

schiedener Gewichtung. Auch konjunkturelle Einflüsse spielen — wie bereits erwähnt — eine Rolle (vgl. *Übersicht 7*).

Bei den Zugängen an *Berufsunfähigkeitsrenten* hat sich im Jahre 1971 insgesamt die sinkende Tendenz sehr deutlich fortgesetzt. Nur infolge der Rezession 1966/67 war dieser Trend unterbrochen worden, als die Zahl der Zugänge dieser Rentenart anstieg. Schon frühere Untersuchungen haben gezeigt, daß im Konjunkturabschwung die Zahl dieser Renten zunimmt.

Im Gegensatz zu den Renten wegen *Berufsunfähigkeit* zeigen die Rentenzugänge wegen *Erwerbsunfähigkeit* eine kräftig steigende Tendenz. Auffal-

Übersicht 7

Versichertenrenten an Frauen						Hinterbliebenenrenten	
Berufs- unfähig- keits- renten	Erwerbs- unfähig- keits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des			Renten insgesamt	Witwen- renten	Waisen- renten
		65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	60. Lebens- jahres und Aufgabe der Beschäfti- gung			
Rentenversicherung der Arbeiter							
33 338	38 991	34 626	418	21 735	129 108	129 057	43 290
31 627	46 514	41 426	346	24 800	144 713	126 478	56 530
28 642	51 835	44 676	342	27 906	153 401	129 684	56 582
26 792	55 187	51 670	170	32 602	166 421	135 838	53 674
28 357	60 497	56 726	239	38 991	184 810	144 288	59 560
27 310	59 379	51 486	771	39 475	178 421	140 544	56 537
25 799	64 051	57 041	672	43 837	191 400	142 024	55 616
24 969	72 072	56 822	367	45 808	200 038	145 477	52 688
21 608	80 530	55 843	340	46 618	204 939	137 221	52 439
Rentenversicherung der Angestellten							
9 557	9 844	11 229	301	11 956	42 887	47 244	15 942
9 811	12 490	14 271	269	13 533	50 374	49 377	19 344
8 624	12 148	14 045	202	13 478	48 497	48 596	18 087
8 068	11 712	16 460	147	16 626	53 013	49 009	17 093
8 947	13 415	19 087	124	18 970	60 543	55 289	19 750
9 015	14 344	17 794	288	22 091	63 532	54 255	18 815
8 616	14 206	18 015	302	22 897	64 036	53 744	18 049
8 836	17 932	20 049	254	25 365	72 436	57 693	19 352
7 085	20 348	19 575	211	26 316	73 535	55 137	19 439

lend im Jahre 1971 ist der gegenüber 1970 weiter starke Anstieg dieser Renten in beiden Versicherungszweigen.

Die Zugänge an *Altersruhegeldern wegen Vollendung des 65. Lebensjahres* waren 1971 in beiden Versicherungszweigen sowohl für die männlichen als auch für die weiblichen Versicherten geringer als im Vorjahr.

Bei den männlichen Versicherten, besonders bei den Arbeitern, lagen die Zugangszahlen noch deutlich unter denen des Jahres 1967. Diese Entwicklung erklärt sich nicht nur aus den Verschiebungen in der Besetzung der Altersjahrgänge. Es ist anzunehmen, daß im Zeichen der Vollbeschäftigung mancher Versicherte von der gesetzlich zulässigen Möglichkeit Gebrauch macht, das Altersruhegeld später als vom 65. Lebensjahr an zu beziehen. Andererseits hat die Rezession 1967 dazu geführt, daß gerade ältere Arbeitnehmer vorzeitig ihren Rentenantrag stellten, so daß diese Versicherten heute bei den Rentenzugängen fehlen, im Bestand aber schon vorhanden sind.

Die Zugänge an *Altersruhegeldern wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens einjähriger Arbeitslosigkeit* haben sich in beiden Versicherungszweigen infolge der günstigen konjunkturellen Lage weiter merklich vermindert.

Die Zunahme der Zahl weiblicher Versicherter, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres die versicherungspflichtige Beschäftigung aufgeben und das sogenannte „vorgezogene“ Altersruhegeld beantragen, hält unvermindert an. Im Vergleich zum Jahre 1963 hat sich die Zahl der jährlichen Rentenzugänge sowohl bei den Arbeiterinnen als auch bei den weiblichen Angestellten mehr als verdoppelt. Angesichts der steigenden Bedeutung der Frauen im Arbeitskräftepotential der Bundesrepublik Deutschland bieten sich weiblichen Versicherten von Jahr zu Jahr wachsende Gelegenheiten, die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen für diese besondere Rentenart zu erfüllen. Daher wird mit einer weiteren Zunahme dieser Renten zu rechnen sein.

Die größere Zahl der Renten an männliche Versicherte trägt tendenziell zu einer Erhöhung der Neuzugänge an *Witwenrenten* bei. Unter diesem Blickwinkel sind kurzfristige Schwankungen bei den Zugängen dieser Rentenart zu beurteilen.

Bei den *Waisenrenten* setzte sich auch 1971 in der Arbeiterrentenversicherung der Rückgang der Neuzugänge fort. Er dürfte unter anderem auf die abnehmende Besetzung der im waisenrentenberechtigten Alter stehenden Kinder und Jugendlichen zurückzuführen sein. In der Angestelltenversicherung ist auch 1971 hingegen eine Zunahme zu beobachten. Diese Entwicklungen sind in beiden Versicherungszweigen allerdings nur schwach ausgeprägt.

1.4. Anzahl der laufenden Renten

In der *Übersicht 8* ist die Entwicklung der Anzahl der laufenden Renten für die Zeit von Januar 1967 bis November 1972 dargestellt.

Die Bestände an Versicherten- und Witwenrenten sind in diesem Zeitraum beträchtlich gestiegen. Auch bei den Waisenrenten zeigt sich eine leichte Erhöhung.

Das Anwachsen der Bestände an *Versichertenrenten* ist im wesentlichen bedingt durch

- die Zunahme der Zahl der Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, die ihrerseits mit der steigenden Zahl älterer Einwohner zusammenhängt,
- die Zunahme der vorgezogenen Altersruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres,
- die Zunahme der Erwerbsunfähigkeitsrenten.

Der höhere Bestand an *Witwenrenten* beruht auf der wachsenden Anzahl von Versichertenrenten und der sich infolgedessen erhöhenden Zahl der Neuzugänge. Zudem scheidet die große Gruppe verhältnismäßig junger Kriegswitwen nur langsam aus dem Bestand aus.

Hinsichtlich des Bestandes an Waisenrenten ist eine relative Stabilisierung der Verhältnisse zu erkennen.

Die bei der Angestelltenversicherung noch laufenden Renten aus der *Handwerkerversicherung* sind in der *Übersicht 9* aufgeführt. Es handelt sich hier um Renten, die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 31. Dezember 1961 — also bis zum Übergang der Handwerkerversicherung von der Angestellten- auf die Arbeiterrentenversicherung — für Versicherte, die wenigstens einen Beitrag als Handwerker entrichtet haben, festgestellt wurden oder nach diesem Termin gemäß § 10 Abs. 2 HwVG noch festgestellt worden sind oder noch festgestellt werden. Diese Renten gewährt weiterhin die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, allerdings werden die Ausgaben für solche Renten seit Januar 1962 nach § 10 Abs. 3 HwVG von den Trägern der Arbeiterrentenversicherung erstattet.

1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten

Über die Entwicklung der Durchschnittsrenten seit 1967 in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gibt die *Übersicht 10* für die verschiedenen Rentenarten Auskunft.

Die Durchschnittsrenten sind jeweils zum Monat Januar berechnet und enthalten die Rentenerhöhungen nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz des Berichtsjahres. Die aktuellen Werte der Durchschnittsrenten für den Monat November 1972 schließen auch die auf den 1. Juli 1972 vorgezogene Anpassung nach dem 15. Rentenanpassungsgesetz ein. Der Beitrag der Rentner zu ihrer Krankenversicherung, der in den Jahren 1968 und 1969 in Höhe von 2 v. H. der Rente zu zahlen war, ist bei diesem Berechnungsverfahren *nicht* abgezogen worden.

In der Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der laufenden Renten kommt neben den Auswirkungen autonomer Gesetzgebungsmaßnahmen in erster Linie der Erhöhungseffekt durch die Rentenanpassungsgesetze zum Ausdruck.

Anzahl der laufenden Renten nach Rentenarten 1967 bis 1972

Versicherungszweig/Rentenart	Januar 1967	Januar 1968	Januar 1969	Januar 1970	Januar 1971	Januar 1972	Novem- ber 1972
	1000						
Arbeiterrentenversicherung							
Versichertenrenten:							
Berufsunfähigkeitsrenten	371	365	360	354	341	315	296
Erwerbsunfähigkeitsrenten	786	809	833	856	890	943	992
Altersruhegelder, 65 Jahre	2 386	2 504	2 569	2 654	2 718	2 785	2 831
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	34	36	52	65	70	73	77
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	189	226	263	304	347	389	424
Versichertenrenten insgesamt ...	3 766	3 940	4 077	4 233	4 366	4 505	4 620
Witwenrenten:							
für Witwen unter 45 Jahren usw.	12	12	12	12	12	12	12
für die übrigen Witwen	2 055	2 101	2 136	2 174	2 218	2 245	2 273
Witwenrenten insgesamt ...	2 067	2 113	2 148	2 186	2 230	2 257	2 285
Waisenrenten:							
für Halbwaisen	293	302	305	309	316	321	322
für Vollwaisen	10	10	10	9	10	10	10
Waisenrenten insgesamt ...	303	312	315	318	326	331	332
Angestelltenversicherung ¹⁾							
Versichertenrenten:							
Berufsunfähigkeitsrenten	81	82	84	86	86	83	79
Erwerbsunfähigkeitsrenten	175	178	183	189	202	219	230
Altersruhegelder, 65 Jahre	770	813	842	873	903	937	963
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	18	19	22	27	30	32	34
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	96	116	135	157	180	204	225
Versichertenrenten insgesamt ...	1 140	1 208	1 266	1 332	1 401	1 475	1 531
Witwenrenten:							
für Witwen unter 45 Jahren usw.	6	6	6	6	6	6	6
für die übrigen Witwen	748	767	788	810	836	857	875
Witwenrenten insgesamt ...	754	773	794	816	842	863	881
Waisenrenten:							
für Halbwaisen	111	111	110	110	114	120	122
für Vollwaisen	4	4	3	3	4	4	4
Waisenrenten insgesamt ...	115	115	113	113	118	124	126

¹⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Daß die vorgezogenen Altersruhegelder an Arbeitslose im Durchschnitt erheblich höher sind als die Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, liegt hauptsächlich daran, daß die Empfänger der vorgezogenen Altersruhegelder bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit im allgemeinen noch versicherungspflichtig beschäftigt waren, während von den Empfängern der Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nicht wenige schon seit längerer Zeit als latent Versicherte keine Beiträge mehr entrichtet haben.

Die Durchschnittswerte der laufenden Renten sind zwar das einfachste Mittel, um in Zeitreihen über die Entwicklung des Leistungsstandes der Rentenversicherung zu informieren, sie stellen aber keinen idealen Maßstab für den Leistungsstand der Rentenversicherung in einem Bestimmten Zeitpunkt dar.

Denn bei der Durchschnittsbildung werden nicht nur solche Renten berücksichtigt, die auf einem vollen Arbeitsleben mit einer für die Invaliditäts- und Alterssicherung ausreichenden Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung beruhen, sondern auch Renten, die infolge größerer, weder durch Ersatz- noch durch Ausfallzeiten ausgefüllter Beitragslücken verhältnismäßig niedrig ausgefallen sind, beispielsweise Renten an Personen, die sich selbständig gemacht haben oder Beamte geworden sind oder — im Falle der weiblichen Versicherten — ihre Erwerbstätigkeit nach der Heirat aufgegeben haben.

Wegen der qualitativ unterschiedlichen Struktur der Tatbestände, durch welche die verschiedenen Rentenleistungen begründet sind, ist in diesem Bericht von der bisher geübten Gepflogenheit abgesehen

(Fortsetzung des Textes auf Seite 32)

Übersicht 9

Anzahl der laufenden, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellten Handwerkerrenten nach Rentenarten 1967 bis 1972

Rentenart	Januar 1967	Januar 1968	Januar 1969	Januar 1970	Januar 1971	Januar 1972	November 1972
	1000						
Versichertenrenten:							
Berufsunfähigkeitsrenten	7	6	5	4	4	3	3
Erwerbsunfähigkeitsrenten	12	10	9	8	7	6	5
Altersruhegelder, 65 Jahre	91	91	84	77	69	64	59
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	0	0	0	0	0	0	0
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	4	4	4	4	4	4	4
Versichertenrenten insgesamt ...	114	111	102	93	84	77	71
Witwenrenten:							
für Witwen unter 45 Jahren usw.	0	0	0	0	0	0	0
für die übrigen Witwen	83	89	89	88	88	87	85
Witwenrenten insgesamt ...	83	89	89	88	88	87	85
Waisenrenten:							
für Halbweisen	6	6	5	4	3	3	2
für Vollweisen	0	0	0	0	0	0	0
Waisenrenten insgesamt ...	6	6	5	4	3	3	2

Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten nach Rentenarten 1967 bis 1972 ¹⁾

Versicherungszweig/Rentenart	Januar 1967	Januar 1968	Januar 1969	Januar 1970	Januar 1971	Januar 1972	Novem- ber 1972
	DM/Monat						
Arbeiterrentenversicherung							
Versichertenrenten:							
Berufsunfähigkeitsrenten	146,90	157,40	169,40	179,10	184,90	189,60	202,50
Erwerbsunfähigkeitsrenten	211,80	228,10	245,00	257,30	265,10	276,40	297,50
Altersruhegelder, 65 Jahre	282,20	304,00	331,00	352,60	371,50	393,90	430,70
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	365,20	404,70	460,20	502,10	531,40	564,50	618,80
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	199,80	214,50	230,20	241,90	251,90	264,30	286,80
Versichertenrenten insgesamt ...	250,80	270,60	294,30	313,20	328,30	346,50	377,40
Witwenrenten insgesamt	196,70	213,80	233,10	249,20	264,50	281,50	309,40
Waisenrenten:							
für Halbweisen	90,80	98,10	106,50	113,90	120,40	127,80	139,90
für Vollweisen	120,40	129,60	139,70	148,90	157,30	166,80	183,00
Waisenrenten insgesamt ...	91,70	99,10	107,50	114,90	121,50	128,90	141,20
Angestelltenversicherung ²⁾							
Versichertenrenten:							
Berufsunfähigkeitsrenten	187,60	200,40	214,50	226,70	232,90	239,20	253,70
Erwerbsunfähigkeitsrenten	305,70	327,30	350,70	369,40	385,00	402,50	429,90
Altersruhegelder, 65 Jahre	495,20	530,60	573,20	605,90	633,90	667,60	725,30
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	535,60	581,90	639,90	689,90	728,20	774,10	846,00
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	406,70	429,80	455,60	474,90	489,30	508,20	547,50
Versichertenrenten insgesamt ...	437,50	469,40	506,00	534,20	556,80	584,40	633,10
Witwenrenten insgesamt	294,30	319,30	347,20	370,00	391,90	415,70	455,00
Waisenrenten:							
für Halbweisen	101,20	109,40	118,50	126,30	133,30	141,30	154,70
für Vollweisen	139,10	149,90	162,30	172,80	181,80	193,50	212,50
Waisenrenten insgesamt ...	102,50	110,80	119,90	127,70	134,80	142,80	156,50

¹⁾ einschließlich der Rentenanpassung des laufenden Jahres; November 1972 einschließlich der auf den 1. Juli 1972 vorgezogenen Anpassung nach dem 15. RAG

²⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 11

**Die am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten
nach anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und Rentenarten ¹⁾**

Versicherungszweig Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre von ... bis unter ... Jahren	Versichertenrenten an Männer				Renten insgesamt
	Berufs- unfähig- keitsrenten	Erwerbs- unfähig- keitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des		
			65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	
Anzahl der Renten in 1000					
Arbeiterrentenversicherung					
5—10	4,6	21,7	—	—	26,3
10—15	8,6	33,2	—	—	41,8
15—20	8,1	24,4	84,5	1,6	118,6
20—25	7,2	21,4	97,4	2,4	128,4
25—30	9,2	27,4	109,5	3,9	150,0
30—35	12,7	40,2	116,7	6,7	176,3
35—40	25,6	77,3	139,9	11,5	254,3
40—45	22,1	84,4	208,8	18,8	334,1
45—50	4,5	34,4	487,6	21,7	548,2
Versichertenrenten insgesamt ...	102,6	364,4	1 244,4	66,6	1 778,0
Durchschnittliche Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre	31,1	31,7	38,4	39,8	36,7
Angestelltenversicherung ²⁾					
5—10	1,6	5,4	—	—	7,0
10—15	3,0	9,0	—	—	12,0
15—20	2,0	5,5	31,8	0,6	39,9
20—25	1,9	5,0	34,5	1,1	42,5
25—30	2,2	6,1	40,0	2,0	50,3
30—35	2,8	8,4	48,9	2,8	62,9
35—40	5,0	16,7	61,0	4,1	86,8
40—45	4,3	19,1	78,1	7,4	108,9
45—50	1,5	10,2	206,6	9,4	227,7
Versichertenrenten insgesamt ...	24,3	85,4	500,9	27,4	638,0
Durchschnittliche Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre	29,4	31,6	38,9	39,7	37,6

¹⁾ Normalrenten, ohne Umstellungsrenten, ohne Renten mit Sonderzuschuß und ohne Renten mit knappschaftlichem Leistungsanteil

²⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Versichertenrenten an Frauen					
Berufs- unfähig- keitsrenten	Erwerbs- unfähig- keitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des			Renten insgesamt
		65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	60. Lebens- jahres und Aufgabe der Beschäfti- gung	
Anzahl der Renten in 1000					
32,2	118,5	—	—	—	150,7
38,7	133,4	—	—	—	172,1
24,6	62,8	237,6	1,4	46,1	372,5
13,9	30,3	149,0	1,3	56,8	251,3
9,8	22,0	103,6	1,1	61,3	197,8
7,5	19,2	70,4	1,2	64,4	162,7
5,2	15,9	40,0	0,8	66,5	128,4
1,8	6,6	19,9	0,5	86,1	114,9
0,0	0,2	17,3	0,1	23,9	41,5
133,7	408,9	637,8	6,4	405,1	1 591,9
16,6	15,5	24,5	27,5	32,3	23,5
8,5	19,6	—	—	—	28,1
8,5	19,5	—	—	—	28,0
6,2	11,3	61,4	0,7	23,3	102,9
4,2	7,4	35,6	0,7	28,0	75,9
3,7	7,2	28,5	0,6	26,6	66,6
3,9	7,6	25,8	0,8	25,5	63,6
3,9	10,1	19,2	0,9	29,8	63,9
1,3	4,1	14,9	0,6	62,1	83,0
0,0	0,1	17,1	0,1	24,5	41,8
40,2	86,9	202,5	4,4	219,8	553,8
19,6	20,0	27,7	30,1	34,0	28,4

Übersicht 12

**Durchschnittliche Höhe der am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten ¹⁾
nach anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und Rentenarten**

Versicherungszweig Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre von ... bis unter ... Jahren	Versichertenrenten an Männer			
	Berufs- unfähigkeits- renten	Erwerbs- unfähigkeits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des	
			65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose
DM/Monat				
Arbeiterrentenversicherung				
5—10	92,70	118,70	—	—
10—15	138,20	189,20	—	—
15—20	188,00	258,20	238,60	263,30
20—25	236,70	337,10	322,40	314,00
25—30	295,20	415,30	401,00	409,90
30—35	356,00	493,90	485,00	488,20
35—40	436,70	601,60	578,80	590,60
40—45	491,50	688,30	683,90	706,40
45—50	535,90	769,80	806,50	821,20
Höhe der Durchschnittsrente ...	356,10	506,90	618,10	659,90
Angestelltenversicherung ²⁾				
5—10	128,30	176,30	—	—
10—15	175,70	271,30	—	—
15—20	254,70	351,70	381,50	377,50
20—25	306,00	448,50	503,70	511,90
25—30	380,10	580,40	629,00	648,30
30—35	460,10	690,20	770,90	750,40
35—40	532,20	782,40	921,20	904,20
40—45	582,20	868,20	1 042,50	1 013,40
45—50	656,90	983,60	1 118,20	1 062,80
Höhe der Durchschnittsrente ...	416,00	662,80	920,20	926,90

¹⁾ Normalrenten, ohne Umstellungsrenten, ohne Renten mit Sonderzuschuß und ohne Renten mit knappschaftlichem Leistungsanteil

²⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Versichertenrenten an Frauen				
Berufs- unfähigkeits- renten	Erwerbs- unfähigkeits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des		
		65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	60. Lebens- jahres und Aufgabe der Beschäftigung
DM/Monat				
46,90	71,80	—	—	—
68,50	102,80	—	—	—
81,80	124,20	121,30	137,50	143,10
109,10	167,50	162,40	194,30	190,60
149,50	225,10	206,70	256,40	238,00
192,80	292,30	260,10	304,70	285,60
245,70	348,80	315,90	370,40	336,50
279,40	394,30	381,70	422,90	406,20
275,90	437,20	475,70	712,30	453,40
92,60	131,80	190,00	258,00	292,70
65,80	100,80	—	—	—
103,40	149,30	—	—	—
124,20	185,70	187,50	235,80	226,10
175,40	262,80	277,60	313,70	313,30
250,90	356,10	367,50	403,90	410,30
306,40	437,30	459,60	502,90	496,70
368,50	544,50	564,50	606,90	613,80
386,90	594,30	707,20	734,60	761,90
368,40	743,20	860,20	873,20	837,80
174,40	262,70	394,20	476,10	563,00

worden, aus den Werten für die Durchschnittsrenten der einzelnen Rentenarten die Durchschnittsrente zu berechnen. Der Wert einer derartigen statistischen Information, die auf einer solchen Berechnungsweise fußt, hat — wegen der angeführten Gründe — wenig Aussagekraft und führt eventuell zu falschen Schlüssen.

Die Durchschnittswerte der laufenden Renten werden aber zu einem brauchbaren Maßstab, auch für den Leistungsstand der Rentenversicherung in einem bestimmten Zeitpunkt, wenn man die Durchschnittshöhe der laufenden Renten — getrennt für männliche und weibliche Rentenempfänger sowie gegliedert nach Rentenarten — entsprechend den der Rentenberechnung zugrunde gelegten Versicherungsjahren aufteilt.

Eine derartige Aufteilung setzt voraus, daß die auszuwertenden Merkmale bekannt sind und die Rentenhöhe nicht von Faktoren beeinflußt wird, die zu der Zahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre in keiner Beziehung stehen. So mußten von dem Gesamtbestand aller Renten, der für die Erhebung verfügbar war, zunächst die Sonderrenten abgetrennt werden, deren Höhe von den unterschiedlichen Rechts- oder Sachgründen abhängt; darunter befinden sich z. B. deutsche Leistungsteile einer nach zwischenstaatlichen Abkommen berechneten Vertragsrente, gekürzte Renten oder Renten, die in mehreren Teilen gezahlt werden. Ferner waren die Renten mit einem Leistungsteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung auszusondern, da die Bestandsunterlagen nur diesen Betrag, nicht aber die in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungsjahre enthalten. Ebenso mußten alle Renten unberücksichtigt bleiben, die einen Sonderzuschuß enthalten, weil dieser unabhängig von der Versicherungsdauer ist, und schließlich alle Umstellungsrenten, da bei ihnen keine Angaben über die Zahl der vom Empfänger tatsächlich zurückgelegten Versicherungsjahre vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Aufteilung nach dem Stand vom 1. November 1972 sind in den *Übersichten 11 und 12* zusammengefaßt. Die Rentenanpassungen des Jahres 1972 sind dabei berücksichtigt worden.

Diese Übersichten informieren über Zahl und durchschnittliche Höhe der Renten in der Gliederung nach Rentenarten sowie nach der Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre.

Von Interesse ist vor allem die Schichtung der Durchschnittsrenten nach der Zahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre und hier im besonderen die Kategorie der Altersruhegelder.

Diese Zahlenwerte zeigen sehr deutlich, wie mit steigender Zahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre die Rentenhöhe positiv beeinflußt wird. Versicherte, die in einem vollen Arbeitsleben Beiträge zur Rentenversicherung geleistet haben, können ein angemessenes Altersruhegeld erwarten.

Danach beläuft sich die durchschnittliche Rentenhöhe bei Altersruhegeldern wegen Vollendung des 65. Lebensjahres an Männer (vgl. *Übersicht 12*) in der Rentnergruppe

mit 35 bis unter 40 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren

in der Arbeiterrentenversicherung auf 578,80 DM/Monat,

in der Angestelltenversicherung auf 921,20 DM/Monat,

mit 40 bis unter 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren

in der Arbeiterrentenversicherung auf 683,90 DM/Monat,

in der Angestelltenversicherung auf 1 042,50 DM/Monat,

mit 45 bis unter 50 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren

in der Arbeiterrentenversicherung auf 806,50 DM/Monat,

in der Angestelltenversicherung auf 1 118,20 DM/Monat.

Bei den *Frauen* liegt die durchschnittliche Höhe der Versichertenrenten beträchtlich unter derjenigen der Männer. Das ist nicht nur dadurch bedingt, daß Frauen in der Vergangenheit im allgemeinen geringer entlohnte Tätigkeiten ausgeübt haben als Männer, sondern auch dadurch, daß sich die Versicherungsverläufe der Frauen über einen kürzeren Zeitraum erstrecken. Entsprechend häufen sich die Renten an Frauen, wenn man ihre Verteilung gegliedert nach der Zahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre betrachtet, in den unteren und mittleren Gruppen (vgl. *Übersicht 11*).

Ferner werden die Berufsunfähigkeitsrenten mit ihrem geringeren Steigerungssatz (0,010 gegenüber 0,015 bei den Erwerbsunfähigkeitsrenten und den Altersruhegeldern) überproportional von Frauen in Anspruch genommen.

Von Interesse ist auch die Aufteilung der durchschnittlichen „*Entgeltrelation*“ nach den der Rentenberechnung zugrunde gelegten Versicherungsjahren (*Übersicht 13*). Die „*Entgeltrelation*“ ist das Verhältnis des Bruttoarbeitsentgelts eines Versicherten während der von ihm zurückgelegten Beitragszeiten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten. Die durchschnittliche Entgeltrelation einer Rentnergruppe zeigt also an, inwieweit das Arbeitsentgelt der Mitglieder dieser Gruppe im Durchschnitt über oder unter dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten gelegen hat.

Die hier mitgeteilten Werte nach dem Stande vom 1. November 1972 beziehen sich auf laufende Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Es ist bemerkenswert, wie die durchschnittliche Entgeltrelation im allgemeinen mit wachsender Zahl der angerechneten Versicherungsjahre ansteigt. Rentner mit einer größeren Zahl angerechneter Versicherungsjahre haben während ihres Arbeitslebens im allgemeinen einen größeren Hundertsatz des Durchschnittsentgelts aller Versicherten verdient als Rentner mit einer kleineren

Zahl angerechneter Versicherungsjahre. Gründe dafür dürften sein, daß bei Altersruhegeldempfängern mit verhältnismäßig wenig anrechnungsfähigen Versicherungsjahren die Ausübung der rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit häufig in Lebensabschnitte fiel, in denen noch nicht oder nicht mehr das volle Arbeitsentgelt eines auf der Höhe seiner Arbeitskraft stehenden Erwerbstätigen erzielt werden konnte, und daß in den Zeiten, in denen keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, freiwillige Beiträge verhältnismäßig niedriger Klasse entrichtet wurden.

Betrachtet man die durchschnittliche Entgeltrelation ohne ihre Aufteilung nach der Anzahl der angerechneten Versicherungsjahre, so kann man in grober Annäherung sagen, daß die männlichen Altersruhegeldempfänger der Arbeiterrentenversicherung und die weiblichen Altersruhegeldempfänger der Angestelltenversicherung in ihrem Arbeitsleben etwa das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten verdient haben, jedoch die männlichen Altersruhegeldempfänger der Angestelltenversicherung gut die Hälfte mehr und die weiblichen Altersruhegeldempfänger der Arbeiterrentenversicherung etwa die Hälfte weniger.

1.6. Schichtung der laufenden Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag

In den *Übersichten 14 bis 18* sind zum Stichtag 1. November 1972 die Bestände an Versicherten- und Witwenrenten, geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag dargestellt, und zwar sowohl in absoluter Besetzung der Zahlbetragsgruppen als auch in der relativen Verteilung auf diese Gruppen. Außer den Schichtungen selbst ist auch stets die Kumulation der Besetzungszahlen angegeben. Die *Übersichten* zeigen also nicht nur, wie viele Renten z. B. zwischen 300 und 350 DM/Monat liegen, sondern auch wie viele Renten insgesamt bis zum Betrag von 350 DM/Monat gezahlt werden.

Die Schichtungen sind

- für Renten wegen Berufsunfähigkeit an Männer oder Frauen,
- für die Gesamtheit aus Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und Altersruhegeldern, jeweils getrennt nach Männern und Frauen,
- für Witwenrenten

durchgeführt worden. Die Schichtungen berücksichtigen die Höhe der Renten nach Durchführung der

(Fortsetzung des Textes auf Seite 39)

Übersicht 13

Die durchschnittliche Entgeltrelation ¹⁾ bei Altersruhegeldern nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre am 1. November 1972 ²⁾

Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre von ... bis unter ... Jahren	Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres			
	aus der Arbeiterrentenversicherung		aus der Angestelltenversicherung ³⁾	
	an Männer	an Frauen	an Männer	an Frauen
15—20	0,88	0,46	1,45	0,72
20—25	0,94	0,48	1,51	0,83
25—30	0,96	0,50	1,54	0,89
30—35	0,98	0,54	1,60	0,95
35—40	1,02	0,57	1,67	1,01
40—45	1,06	0,61	1,66	1,11
45 und mehr	1,12	0,66	1,56	1,19
Durchschnittliche Entgeltrelation insgesamt ...	1,04	0,50	1,58	0,89

¹⁾ Entgeltrelation = Verhältnis des Bruttoarbeitsentgelts eines Versicherten während der von ihm zurückgelegten Beitragszeiten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV

²⁾ Normalrenten, ohne Umstellungsrenten, ohne Renten mit Sonderzuschuß und ohne Renten mit knappschafflichem Leistungsanteil

³⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 14

**Die am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten
aus der Rentenversicherung der Arbeiter
geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten**

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen			
	Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder		Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
	1000							
unter 100	7,8	7,8	21,3	21,3	93,9	93,9	323,2	323,2
100— 150	7,8	15,6	34,9	56,2	29,5	123,4	301,6	624,8
150— 200	10,8	26,4	73,8	130,0	28,9	152,3	476,8	1 101,6
200— 250	10,8	37,2	101,0	231,0	16,1	168,4	411,9	1 513,5
250— 300	10,5	47,7	109,7	340,7	4,7	173,1	247,5	1 761,0
300— 350	11,6	59,3	112,6	453,3	1,8	174,9	144,8	1 905,8
350— 400	13,0	72,3	117,6	570,9	0,8	175,7	98,4	2 004,2
400— 450	13,4	85,7	123,3	694,2	0,4	176,1	69,2	2 073,4
450— 500	11,7	97,4	130,9	825,1	0,2	176,3	42,8	2 116,2
500— 550	8,8	106,2	137,8	962,9	0,1	176,4	23,9	2 140,1
550— 600	5,5	111,7	145,0	1 107,9	} 0,1 176,5		12,8	2 152,9
600— 650	3,3	115,0	156,9	1 264,8		5,9	2 158,8	
650— 700	1,9	116,9	161,6	1 426,4		3,1	2 161,9	
700— 750	1,1	118,0	154,8	1 581,2		1,6	2 163,5	
750— 800	0,6	118,6	144,8	1 726,0		0,8	2 164,3	
800— 850	0,4	119,0	131,6	1 857,6		0,5	2 164,8	
850— 900	0,2	119,2	112,6	1 970,2		0,3	2 165,1	
900— 950	0,1	119,3	85,1	2 055,3		0,2	2 165,3	
950— 1 000	} 0,2 119,5		53,1	2 108,4		0,2	2 165,5	
1 000— 1 050			27,3	2 135,7		0,1	2 165,6	
1 050— 1 100			12,0	2 147,7	} 0,1 2 165,7			
1 100— 1 150			5,1	2 152,8				
1 150— 1 200			2,3	2 155,1				
1 200— 1 250		1,2	2 156,3					
1 250— 1 300		0,8	2 157,1					
1 300— 1 350			0,5	2 157,6				
1 350— 1 400			0,3	2 157,9				
1 400— 1 450			0,2	2 158,1				
1 450— 1 500			0,2	2 158,3				
1 500 und mehr			0,2	2 158,5				
Versichertenrenten insgesamt ...	119,5		2 158,5		176,5		2 165,7	

a = Anzahl je Gruppe

b = Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe

**Die am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten
aus der Rentenversicherung der Angestellten
geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten ¹⁾**

Zahlungsbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen			
	Berufsunfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten/ Altersruhegelder		Berufsunfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten/ Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
	1000							
unter 100	1,2	1,2	1,8	1,8	16,0	16,0	35,6	35,6
100— 150	1,8	3,0	3,5	5,3	7,2	23,2	37,6	73,2
150— 200	2,0	5,0	6,4	11,7	6,6	29,8	45,4	118,6
200— 250	2,0	7,0	11,9	23,6	7,6	37,4	64,9	183,5
250— 300	2,0	9,0	17,2	40,8	6,0	43,4	74,3	257,8
300— 350	2,0	11,0	20,0	60,8	3,5	46,9	65,7	323,5
350— 400	2,1	13,1	20,9	81,7	2,1	49,0	52,1	375,6
400— 450	2,0	15,1	22,4	104,1	1,3	50,3	43,2	418,8
450— 500	2,2	17,3	23,6	127,7	0,9	51,2	36,9	455,7
500— 550	2,1	19,4	26,0	153,7	0,5	51,7	33,1	488,8
550— 600	2,1	21,5	25,9	179,6	0,3	52,0	29,8	518,6
600— 650	1,8	23,3	28,0	207,6	0,2	52,2	24,9	543,5
650— 700	1,4	24,7	29,8	237,4	0,1	52,3	22,8	566,3
700— 750	0,9	25,6	32,2	269,6	} 0,1	52,4	20,0	586,3
750— 800	0,6	26,2	35,0	304,6			17,4	603,7
800— 850	0,4	26,6	38,5	343,1			15,6	619,3
850— 900	0,2	26,8	41,4	384,5	13,4	632,7		
900— 950	} 0,1	26,9	43,8	428,3	11,0	643,7		
950—1 000			45,8	474,1	8,9	652,6		
1 000—1 050			45,8	519,9	7,1	659,7		
1 050—1 100			44,1	564,0	6,0	665,7		
1 100—1 150			39,3	603,3	4,4	670,1		
1 150—1 200			32,5	635,8	3,6	673,7		
1 200—1 250			28,9	664,7	2,8	676,5		
1 250—1 300			24,6	689,3	2,0	678,5		
1 300—1 350			20,3	709,6	1,8	680,3		
1 350—1 400			17,4	727,0	1,3	681,6		
1 400—1 450			14,7	741,7	0,8	682,4		
1 450—1 500			12,4	754,1	0,6	683,0		
1 500—1 550			8,6	762,7	0,4	683,4		
1 550—1 600			3,1	765,8	0,2	683,6		
1 600—1 650			1,2	767,0	} 0,1	683,7		
1 650—1 700			0,5	767,5				
1 700 und mehr			0,5	768,0				
Versichertenrenten insgesamt ...	26,9		768,0		52,4		683,7	

a = Anzahl je Gruppe

b = Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe

¹⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 16

**Relative Verteilung der am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten
aus der Rentenversicherung der Arbeiter
geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten**

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen			
	Berufsunfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten/ Altersruhegelder		Berufsunfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten/ Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
	v. H.							
unter 100	6,5	6,5	1,0	1,0	53,2	53,2	14,9	14,9
100— 150	6,5	13,0	1,6	2,6	16,7	69,9	14,0	28,9
150— 200	9,1	22,1	3,4	6,0	16,4	86,3	22,0	50,9
200— 250	9,0	31,1	4,7	10,7	9,1	95,4	19,0	69,9
250— 300	8,8	39,9	5,1	15,8	2,6	98,0	11,4	81,3
300— 350	9,7	49,6	5,2	21,0	1,0	99,0	6,7	88,0
350— 400	10,9	60,5	5,4	26,4	0,5	99,5	4,5	92,5
400— 450	11,3	71,8	5,7	32,1	0,2	99,7	3,2	95,7
450— 500	9,8	81,6	6,1	38,2	0,1	99,8	2,0	97,7
500— 550	7,3	88,9	6,4	44,6	0,1	99,9	1,1	98,8
550— 600	4,6	93,5	6,7	51,3	} 0,1 100,0		0,6	99,4
600— 650	2,8	96,3	7,3	58,6		0,3	99,7	
650— 700	1,6	97,9	7,5	66,1		0,1	99,8	
700— 750	0,9	98,8	7,2	73,3		0,1	99,9	
750— 800	0,5	99,3	6,7	80,0				
800— 850	0,3	99,6	6,1	86,1	} 0,1 100,0			
850— 900	0,2	99,8	5,2	91,3				
900— 950	0,1	99,9	3,9	95,2				
950— 1 000			2,5	97,7				
1 000— 1 050			1,2	98,9				
1 050— 1 100	} 0,1 100,0		0,6	99,5				
1 100— 1 150			0,2	99,7				
1 150— 1 200			0,1	99,8				
1 200— 1 250			0,1	99,9				
1 250— 1 300								
1 300— 1 350								
1 350— 1 400			0,1	100,0				
1 400— 1 450								
1 450— 1 500								
1 500 und mehr								
Versichertenrenten insgesamt ...	100,0		100,0		100,0		100,0	

a = Gruppenhäufigkeit in v. H.

b = Summe der Gruppenhäufigkeiten in v. H. bis zur nebenstehenden Gruppe

**Relative Verteilung der am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten
aus der Rentenversicherung der Angestellten geschichtet
nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten ¹⁾**

Zahlungsbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen			
	Berufsunfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten/ Altersruhegelder		Berufsunfähigkeits- renten		Erwerbsunfähig- keitsrenten/ Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
	v. H.							
unter 100	4,5	4,5	0,2	0,2	30,5	30,5	5,2	5,2
100— 150	6,8	11,3	0,5	0,7	13,8	44,3	5,5	10,7
150— 200	7,5	18,8	0,8	1,5	12,6	56,9	6,6	17,3
200— 250	7,5	26,3	1,5	3,0	14,4	71,3	9,5	26,8
250— 300	7,3	33,6	2,3	5,3	11,6	82,9	10,9	37,7
300— 350	7,5	41,1	2,6	7,9	6,5	89,4	9,6	47,3
350— 400	7,6	48,7	2,7	10,6	4,0	93,4	7,6	54,9
400— 450	7,4	56,1	2,9	13,5	2,6	96,0	6,3	61,2
450— 500	8,2	64,3	3,1	16,6	1,8	97,8	5,4	66,6
500— 550	7,8	72,1	3,4	20,0	1,0	98,8	4,9	71,5
550— 600	7,8	79,9	3,4	23,4	0,6	99,4	4,4	75,9
600— 650	6,8	86,7	3,6	27,0	0,3	99,7	3,6	79,5
650— 700	5,1	91,8	3,9	30,9	0,2	99,9	3,3	82,8
700— 750	3,4	95,2	4,2	35,1	} 0,1 100,0		2,9	85,7
750— 800	2,2	97,4	4,6	39,7			2,6	88,3
800— 850	1,3	98,7	5,0	44,7			2,3	90,6
850— 900	0,7	99,4	5,4	50,1			2,0	92,6
900— 950	0,3	99,7	5,7	55,8			1,6	94,2
950—1 000	0,2	99,9	5,9	61,7	1,3	95,5		
1 000—1 050	} 0,1 100,0		6,0	67,7	1,0	96,5		
1 050—1 100			5,8	73,5	0,9	97,4		
1 100—1 150			5,1	78,6	0,6	98,0		
1 150—1 200			4,2	82,8	0,5	98,5		
1 200—1 250			3,8	86,6	0,4	98,9		
1 250—1 300		3,2	89,8	0,3	99,2			
1 300—1 350		2,6	92,4	0,3	99,5			
1 350—1 400		2,3	94,7	0,2	99,7			
1 400—1 450		1,9	96,6	0,1	99,8			
1 450—1 500		1,6	98,2	0,1	99,9			
1 500—1 550		1,1	99,3	} 0,1 100,0				
1 550—1 600		0,4	99,7					
1 600—1 650		0,2	99,9					
1 650—1 700		} 0,1 100,0						
1 700 und mehr								
Versichertenrenten insgesamt ...	100,0		100,0		100,0		100,0	

a = Gruppenhäufigkeit in v. H.

b = Summe der Gruppenhäufigkeiten in v. H. bis zur nebenstehenden Gruppe

¹⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 18

**Anzahl und relative Verteilung der am 1. November 1972
laufenden Witwenrenten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag**

Zahlungsbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Arbeiterrentenversicherung				Angestelltenversicherung ¹⁾			
	Anzahl der Renten in 1000		Relative Verteilung in v. H.		Anzahl der Renten in 1000		Relative Verteilung in v. H.	
	a	b	c	d	a	b	c	d
unter 60	15,1	15,1	0,7	0,7	3,3	3,3	0,4	0,4
60— 90	23,2	38,3	1,0	1,7	4,7	8,0	0,5	0,9
90— 120	50,9	89,2	2,2	3,9	8,3	16,3	1,0	1,9
120— 150	135,4	224,6	5,9	9,8	23,9	40,2	2,7	4,6
150— 180	166,9	391,5	7,3	17,1	37,8	78,0	4,3	8,9
180— 210	155,1	546,6	6,8	23,9	38,0	116,0	4,3	13,2
210— 240	161,1	707,7	7,1	31,0	32,0	148,0	3,6	16,8
240— 270	175,8	883,5	7,7	38,7	32,9	180,9	3,7	20,5
270— 300	187,6	1 071,1	8,2	46,9	35,2	216,1	4,0	24,5
300— 330	192,8	1 263,9	8,4	55,3	38,5	254,6	4,4	28,9
330— 360	187,7	1 451,6	8,2	63,5	39,7	294,3	4,5	33,4
360— 390	175,4	1 627,0	7,7	71,2	42,3	336,6	4,8	38,2
390— 420	160,7	1 787,7	7,0	78,2	45,2	381,8	5,1	43,3
420— 450	136,2	1 923,9	6,0	84,2	45,9	427,7	5,2	48,5
450— 480	108,8	2 032,7	4,8	89,0	47,0	474,7	5,4	53,9
480— 510	85,4	2 118,1	3,7	92,7	47,9	522,6	5,4	59,3
510— 540	66,1	2 184,2	2,9	95,6	46,1	568,7	5,2	64,5
540— 570	47,3	2 231,5	2,1	97,7	42,9	611,6	4,9	69,4
570— 600	27,9	2 259,4	1,2	98,9	40,1	651,7	4,6	74,0
600— 630	12,6	2 272,0	0,5	99,4	35,7	687,4	4,1	78,1
630— 660	4,9	2 276,9	0,2	99,6	33,1	720,5	3,7	81,8
660— 690	2,4	2 279,3	0,1	99,7	27,3	747,8	3,1	84,9
690— 720	1,4	2 280,7	0,1	99,8	26,8	774,6	3,0	87,9
720— 750	1,1	2 281,8	0,1	99,9	23,5	798,1	2,7	90,6
750— 780	0,8	2 282,6			19,0	817,1	2,2	92,8
780— 810	0,7	2 283,3			15,6	832,7	1,7	94,5
810— 840	0,6	2 283,9			13,1	845,8	1,5	96,0
840— 870	0,4	2 284,3			11,4	857,2	1,3	97,3
870— 900	0,3	2 284,6			10,4	867,6	1,2	98,5
900— 930	0,2	2 284,8			7,7	875,3	0,9	99,4
930— 960			0,1	100,0	2,9	878,2	0,3	99,7
960— 990					1,1	879,3	0,1	99,8
990—1 020					0,5	879,8	0,1	99,9
1 020—1 050	0,2	2 285,0			0,2	880,0		
1 050—1 080					0,1	880,1		
1 080 und mehr					0,5	880,6		
Witwenrenten insgesamt ...	2 285,0		100,0		880,6		100,0	

a = Anzahl je Gruppe

b = Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe

c = Gruppenhäufigkeit in v. H.

d = Summe der Gruppenhäufigkeiten in v. H. bis zur nebenstehenden Gruppe

¹⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

im Jahre 1972 vorgenommenen Rentenanpassungen (14. RAG zum 1. Januar 1972, 15. RAG zum 1. Juli 1972).

1.7. Einnahmen und Ausgaben

Über die Einnahmen und Ausgaben in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten für die Jahre 1966 bis 1971 informiert die *Übersicht 19*. Vorläufige Ergebnisse für das Jahr 1972 finden sich in der *Übersicht 22*.

Hierbei ist aber zu beachten, daß in der *Übersicht 19* die einzelnen Positionen der Einnahmen und Ausgaben so angegeben wurden, wie sie den Rechnungslegungsvorschriften entsprechend ermittelt worden sind. Dementsprechend sind als Beitragseinnahmen des Jahres *n* die in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres *n* vereinnahmten Beiträge und als Rentenausgaben und Bundeszuschüsse des Jahres *n* die für die Monate Januar bis Dezember des Jahres *n* bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse angegeben worden. Die in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres *n* vereinnahmten Beiträge sind nicht gleich den für die Monate Januar bis Dezember des Jahres *n* bestimmten Beiträgen; denn die im Januar eines Jahres vereinnahmten Beiträge sind im wesentlichen noch für den Dezember des Vorjahres bestimmt. Die für die Monate Januar bis Dezember des Jahres *n* bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse sind nicht gleich den in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres *n* verausgabten Renten oder vereinnahmten Bundeszuschüssen; denn die für Januar eines Jahres bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse werden auf dem Wege über die Postvorschüsse bereits in den letzten Tagen des Vorjahres verausgabt oder vereinnahmt.

In der *Übersicht 22* dagegen beziehen sich die Ausgaben immer auf Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr.

Die letzte ausführliche jährweise Darstellung der Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben seit 1957 ist im Sozialbericht 1968 enthalten. Dort sind auch Erläuterungen zu den wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten gegeben worden.

Im Hinblick darauf, daß für die Finanzierung der in diesem Bericht zu begründenden Sechzehnten Rentenanpassung weniger die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in der Vergangenheit bedeutsam ist, sondern vor allem die Entwicklung der Finanzlage in der Zukunft — die ausführlich im 2. Kapitel des Teils A dargestellt wird — ist von einer detaillierten Berichterstattung über die Veränderung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten abgesehen worden.

Zu den Veränderungen der *Beitragseinnahmen* im Jahre 1970 gegenüber 1969 sei vermerkt, daß gemäß § 1385 RVO und § 112 AVG in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) der Beitragssatz am 1. Januar 1970 von 16 auf 17 v. H. angehoben worden ist.

Die auffallende Abnahme der *Beitragserstattungen* ist auf den Wegfall der Beitragserstattungen für weibliche Versicherte bei Heirat ab 1. Januar 1968 zurückzuführen (Artikel 1 § 1 Nr. 26 und § 2 Nr. 11 Finanzänderungsgesetz 1967).

Im übrigen haben die Erhöhungen des Beitragssatzes im Jahre 1970 sowie die Lohnsteigerungen und die Zunahme der Zahl der versicherungspflichtigen Beschäftigten im Jahre 1971 dazu geführt, daß in der Arbeiterrentenversicherung ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zu verzeichnen war, der rd. 1,8 Mrd. DM betrug. In der Angestelltenversicherung belief sich der Überschuß auf rd. 4,29 Mrd. DM, lag also ebenfalls deutlich über dem des Jahres 1970.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß die Streichung der 4. Rate, welche nach dem Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz am 1. Januar 1968 von der Arbeiterrenten- an die Angestelltenversicherung zu zahlen gewesen wäre, aber nur zum Teil gezahlt worden ist, weder in den Einnahmen der Arbeiterrentenversicherung noch in den Ausgaben der Angestelltenversicherung berücksichtigt wurde.

1.8. Vermögen

Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist nach dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts letzten Kenntnisstand (30. September 1972) in der *Übersicht 20* dargestellt, und zwar sowohl in absoluten Beträgen als auch in der relativen Verteilung auf die einzelnen Vermögensposten. Gegenüber früheren Berichten ist die Gliederung der Vermögensposten entsprechend den Erfordernissen der Rechtsänderungen durch das 3. RVÄndG von 1969 erweitert worden. Dabei wurde insbesondere die Trennung der liquiden Mittel von den sonstigen Vermögensanlagen eingeführt. Auch das *Verwaltungsvermögen* ist im einzelnen angegeben.

Aus der *Übersicht 21* sind das Bar- und Anlagevermögen, das Verwaltungsvermögen und die Liquiditätsreserve für die *einzelnen Träger* der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. September 1972 zu entnehmen. Ferner unterrichtet die *Übersicht* über die Höhe der Rücklage und der Liquiditätsreserve in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangeenen Kalenderjahr.

Danach belief sich die *Rücklage* im Gesamtdurchschnitt der Arbeiterrentenversicherung auf 4 Monatsausgaben, wobei die Versicherungsanstalten Schleswig-Holstein, Berlin und Rheinland-Pfalz mit je 2 Monatsausgaben stärker vom Durchschnitt abwichen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wies eine Rücklage von 17 Monatsausgaben auf.

Die *Liquiditätsreserve*, die nach den Vorschriften der §§ 1383 b RVO bzw. 110 b AVG in Höhe von 1,5 Monatsausgaben bereit gehalten werden soll, belief sich in der Arbeiterrentenversicherung insgesamt auf einen Wert von 1,7, jedoch blieb etwa die Hälfte der Versicherungsträger mehr oder we-

(Fortsetzung des Textes auf Seite 47)

Übersicht 19

**Die Einnahmen und Ausgaben in den Rentenversicherungen
der Arbeiter und der Angestellten 1966 bis 1971**

	Rentenversicherung der Arbeiter		
	1966	1967	1968
	Millionen DM		
Einnahmen			
Beiträge	15 506	15 169	17 220
Zuschüsse und Erstattungen			
allgemeiner Bundeszuschuß	5 187 ²⁾	5 605	6 008
Bundeszuschuß zu den Sonderzuschüssen	103	—	—
Bundeszuschuß zur Bekämpfung der Tbc	40	—	21
Erstattungen des Bundes für Zeiten vor dem 1. Januar 1957	—	—	—
Erstattungen der Versorgungsdienststellen (insbesondere nach § 72 G 131)	18	28	25
Erstattungen in der Wanderversicherung			
für Renten von der AnV	—	—	—
von der ArV	—	—	—
von der KnRV	87	100	115
für Handwerkerrenten von der ArV	—	—	—
Beiträge der Rentner zur KVdR	—	—	333
Zinsen und Nutzungen	861	823	659
Sonstige Einnahmen (Gewinne, Säumniszuschläge usw.)	24	80	32
Einnahmen insgesamt ...	21 826	21 805	24 413
Ausgaben			
Renten ⁴⁾	16 113	18 210	20 169
Erstattungen in der Wanderversicherung			
für Renten an die AnV	—	—	—
an die ArV	—	—	—
an die KnRV	540	610	672
für Handwerkerrenten an die AnV	550	604	635
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	1 222	1 299	1 250
Krankenversicherung der Rentner	1 804	2 218	2 444
Beteiligung an den Kosten für die knappschaftliche Rentnerkranken- versicherung (§ 104,4 RKG)	—	84	110
Beitragserstattungen	196	248	166
Wanderungsausgleich an KnRV (Artikel 2 § 3 Nr. 9 FinÄndG 1967)	—	—	230
Verwaltung	338	360	380
Verfahrenskosten	181	192	200
Sonstige Ausgaben	5	4	11
Ausgaben insgesamt ...	20 949	23 829	26 267
Einnahmen weniger Ausgaben	+ 877	- 2 024	- 1 854

Rentenversicherung der Arbeiter			Rentenversicherung der Angestellten					
1969	1970	1971 ¹⁾	1966	1967	1968	1969	1970	1971 ¹⁾
Millionen DM								
20 524	25 740	29 112	8 805	9 528	11 398	13 364	16 648	19 549
6 194	6 326	6 677	1 167	1 261	698	782	833	1 008
—	—	—	27	3	—	—	—	—
—	—	—	8	—	—	—	—	—
—	—	20	—	—	—	—	—	—
30	33	31	158	113	136	94	83	72
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
128	133	136	16	19	22	24	26	27
—	—	—	550	604	635	829	640	634
405	—	—	—	—	193	236	—	—
614	590	637	638	707	747	672	901	1 073
26	20	220 ³⁾	3	3	10	3	4	5
27 921	32 842	36 833	11 372	12 238	13 839	16 004	19 135	22 368
22 512	24 414	26 338	9 144	10 312	11 419	12 766	13 979	15 168
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
755	809	876	150	173	192	217	233	248
829	640	634	—	—	—	—	—	—
1 359	1 364	1 580	406	429	454	514	596	709
2 684	3 471	4 460	735	931	866	940	1 182	1 516
112	143 ⁵⁾	174	—	16	21	22	27	33
98	75	39	244	295	231	34	29	26
216	192	163	—	—	44	41	37	31
405	463	549	133	143	157	166	191	233
240	271	248	79	89	99	108	134	115
6	3	212 ³⁾	—	—	—	5	1	—
29 216	31 845	35 273	10 891	12 388	13 483	14 813	16 409	18 079
-1 295	+997	+1 560	+481	-150	+356	+1 191	+2 726	+4 289

¹⁾ vorläufige Rechnungsergebnisse

²⁾ einschließlich 5 Millionen DM nach § 17 des 1. Überleitungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund vom 30. Juni 1959

³⁾ einschließlich 199,3 Millionen DM aus der Gemeinschaftshilfe Mai 1968 bis Juli 1969, die von den LVA'en Schleswig-Holstein und Berlin nicht zurückgezahlt wurden

⁴⁾ einschließlich der zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mitausgezahlten Rententeile aus diesen Versicherungen

⁵⁾ einschließlich 5 Millionen DM Nachzahlung für 1969

Übersicht 20

**Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
am 30. September 1972**

Positions-Nr.	Vermögensposten	in 1000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
	I. Bar- und Anlagevermögen				
400	Barmittel und Giroguthaben				
4000	Kassenbestand	272	161	0,00	0,00
4001	Postscheckguthaben	5 140	— 540	0,04	— 0,00
4002	Guthaben bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank)	1 023	—	0,01	—
4003	Giroguthaben bei sonstigen Kreditinstituten	147 392	— 88 740	1,19	— 0,38
4009	zusammen ...	153 827	— 89 119	1,24	— 0,38
401	Einlagen bei Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder mit Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten				
4010	Termineinlagen	4 109 218	4 619 050	33,00	19,91
4011	Spareinlagen	114 004	—	0,91	—
4019	zusammen ...	4 223 222	4 619 050	33,91	19,91
402	Schuldverschreibungen (einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit bis einschließlich 4 Jahre und einer Restlaufzeit bis zu 12 Monaten				
4020	des Bundes	3 900	1 889	0,03	0,01
4021	der Bundesbahn und der Bundespost ...	10 316	—	0,08	—
4022	der Länder	123	48	0,00	0,00
4023	der Gemeinden und der Gemeindeverbände	—	—	—	—
4024	des Lastenausgleichsfonds	—	—	—	—
4025	Bankschuldverschreibungen	306 295	382 820	2,46	1,65
4029	zusammen ...	320 634	384 757	2,57	1,66
403	Schatzwechsel				
4030	des Bundes „B“	—	—	—	—
4031	Mobilisierungstitel	—	—	—	—
4032	der Bundesbahn und der Bundespost ...	—	—	—	—
4033	der Länder	—	—	—	—
4039	zusammen ...	—	—	—	—

noch Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten am 30. September 1972

Positions- Nr.	Vermögensposten	in 1000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
404	Unverzinsliche Schatzanweisungen				
4040	des Bundes „B“	44 000	—	0,35	—
4041	Mobilisierungstitel	14 370	742 446	0,12	3,20
4042	der Bundesbahn und der Bundespost ...	—	—	—	—
4043	der Länder	—	—	—	—
4049	zusammen ...	58 370	742 446	0,47	3,20
4089	Liquide Mittel insgesamt	4 756 053 ¹⁾	5 657 134	38,19	24,39
4099	darunter: Liquiditätsreserve	4 127 770	2 051 600	34,03	8,84
410	Einlagen bei Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder mit Kündigungsfrist von über 12 Monaten				
4100	Termineinlagen	6 000	—	0,05	—
4101	Spareinlagen	6 160	14 000	0,05	0,06
4109	zusammen ...	12 160	14 000	0,10	0,06
411	Schuldverschreibungen (einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit einschließlich 4 Jahre und einer Restlaufzeit über 12 Monate				
4110	des Bundes	—	218 086	—	0,94
4111	der Bundesbahn und der Bundespost ...	8 912	98 688	0,07	0,42
4112	der Länder	3 340	—	0,03	—
4113	der Gemeinden und Gemeindeverbände	4 466	—	0,04	—
4114	des Lastenausgleichsfonds	490	—	0,00	—
4115	Bankschuldverschreibungen	86 681	544 941	0,71	2,35
4119	zusammen ...	103 889	861 715	0,85	3,71
412	Schuldverschreibungen (einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit von über 4 Jahren				
4120	des Bundes	42 220	61 761	0,35	0,27
4121	der Bundesbahn und der Bundespost ...	117 224	8 121	0,97	0,03
4122	der Länder	57 684	5 994	0,47	0,03
4123	der Gemeinden und Gemeindeverbände	16 517	1 116	0,14	0,00
4124	des Lastenausgleichsfonds	13 468	2 803	0,11	0,01
4125	Pfandbriefe	1 707 608	2 450 870	14,08	10,56
4126	Kommunalobligationen	1 070 820	2 194 177	8,83	9,46
4127	sonstige Bankschuldverschreibungen ...	105 085	226 345	0,87	0,98
4128	Industrieobligationen	13 898	5 594	0,11	0,02
4129	zusammen ...	3 144 524	4 956 781	25,93	21,36

noch Übersicht 20

noch Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten am 30. September 1972

Positions- Nr.	Vermögensposten	in 1000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
413	Schuldbuchforderungen				
4139	Schuldbuchforderungen an den Bund ..	4	3 330 709	0,00	14,36
414	Darlehen (ohne Pos. 4202 und 4205)				
4140	an den Bund	—	621 000	—	2,68
4141	an die Bundesbahn und die Bundespost	127 906	620 444	1,06	2,68
4142	an Länder	92 341	752 435	0,76	3,24
4143	an Gemeinden und Gemeindeverbände	395 430	352 342	3,26	1,52
4144	an Träger der Rentenversicherung nach § 1383 c RVO	25 549	—	0,21	—
4145	an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 10 HwVG	—	188 000	—	0,81
4146	sonstige Darlehen an Träger der Ren- tenversicherungen der Arbeiter und An- gestellten	508	—	0,00	—
4147	an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne Pos. 4150/ 4151)	32 968	448 608	0,27	1,93
4148	an öffentliche Unternehmen (ohne Pos. 4150/4151)	59 898	—	0,49	—
415	an Kreditinstitute				
4150	zweckgebundene Darlehen	393 900	982 307	3,25	4,23
4151	nicht zweckgebundene Darlehen	179 033	637 485	1,48	2,75
4152	sonstige Darlehnsnehmer	117 346	1 009 005	0,97	4,35
4159	zusammen ...	1 424 879	5 611 626	11,75	24,19
4169	darunter: (Pos. 4159): Darlehen für den Wohnungsbau	(278 375)	(668 321)	(2,30)	(2,88)
417	Hypotheken, Grundschulden und Rentenschul- den, die nicht zum Verwaltungsvermögen ge- hören				
4170	an Land- und forstwirtschaftlich genutz- ten Grundstücken	—	16	—	0,00
4171	an gewerblich genutzten Grundstücken	11 422	411	0,09	0,00
4172	an gemischt genutzten Grundstücken ..	—	—	—	—
4173	an Wohngrundstücken	1 006 091	2 015 893	8,30	8,69
4174	an sonstigen Grundstücken	66 368	94 751	0,55	0,41
4179	zusammen ...	1 083 881	2 111 071	8,94	9,10

n o c h Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten am 30. September 1972

Positions- Nr.	Vermögensposten	in 1000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
418	Grundstücke und Beteiligungen, die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören				
4180	Grundstücke	29 590	18 327	0,24	0,08
4181	Beteiligungen	54 756	99 870	0,45	0,43
4189	zusammen ...	84 346	118 197	0,69	0,51
4199	Bar- und Anlagevermögen insgesamt (ohne Verwaltungsvermögen — Pos. 420)	10 485 112	22 661 233	86,45	97,68
420	Verwaltungsvermögen				
4200	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Eigentumsanteile an Grundstücken	1 218 080	417 552	10,04	1,80
4201	Einrichtungen und sonstige bewegliche Sachen (ohne Wertpapiere)	153 924	26 529	1,27	0,11
4202	Darlehen (ohne Pos. 4205)	94 044	87 543	0,77	0,38
4203	Beteiligungen	27 486	3 032	0,23	0,01
4204	Rückstellungen nach § 1383 b Abs. 3 RVO	124 624	—	1,03	—
4205	Darlehen an Bedienstete	25 325	4 474	0,21	0,02
4209	zusammen ...	1 643 483	539 130	13,55	2,32
4399	Bar- und Anlagevermögen insgesamt (ein- schließlich Verwaltungsvermögen)	12 128 595	23 200 363	100,00	100,00
	II. Schuldverpflichtungen				
440	Schuldverpflichtungen				
4400	an Träger der Rentenversicherungen nach § 1383 c RVO	25 549	—		
4401	an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach § 10 HwVG	188 000	—		
4402	sonstige Schuldverpflichtungen an Trä- ger der Rentenversicherung der Arbei- ter und Angestellten	2 114	—		
4403	Kredite von Banken	—	—		
4404	Schuldverpflichtungen an Sonstige	2 566	18 656		
4409	Schuldverpflichtungen insgesamt ...	218 229	18 656		

¹⁾ einschließlich der Mittel für die Rückstellungen (Pos. 4204)

Übersicht 21

**Bar- und Anlagevermögen der Träger der Rentenversicherungen
der Arbeiter und der Angestellten am 30. September 1972**

Versicherungsträger	Bar- und Anlagevermögen in Millionen DM			Rücklage ¹⁾	Liquiditäts- reserve
	insgesamt	darunter			
		Verwal- tungs- vermögen	Liquiditäts- reserve	in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger ²⁾	
Oberbayern	826	162	204	5	1,6
Niederbayern-Oberpfalz	301	49	107	5	2,0
Oberfranken-Mittelfranken	574	91	172	5	1,8
Unterfranken	236	44	68	5	1,7
Schwaben	277	65	87	4	1,7
Württemberg	1 390	144	485	5	2,0
Baden	915	117	312	5	2,0
Hessen	950	77	307	4	1,5
Rheinprovinz	1 998	203	725	5	1,9
Westfalen	1 614	141	636	5	2,2
Hannover	910	122	312	4	1,6
Braunschweig	128	27	30	3	1,0
Oldenburg-Bremen	311	70	94	4	1,6
Schleswig-Holstein	182	63	70	2	0,9
Hamburg	551	101	181	5	1,9
Rheinland-Pfalz	306	71	107	2	0,9
Berlin	174	39	60	2	0,7
Saarland	220	16	94	6	2,6
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	240	42	68	5	1,6
Seekasse (Arbeiter)	26	—	8	4	1,3
Arbeiterrentenversicherung insgesamt ...	12 129	1 644	4 127	4	1,7
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einschließlich Seekasse	23 200	539	2 052	17	1,5
Arbeiterrenten- und Angestellten- versicherung zusammen ...	35 329	2 183	6 179	9	1,7

¹⁾ Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen

²⁾ bezogen auf die vorläufigen Ausgaben 1971

niger stark unter diesem Wert. In der Angestelltenversicherung betrug die Liquiditätsreserve 1,5 Monatsausgaben, so daß im Durchschnitt beider Versicherungszweige die gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätsreserve mit einem Wert von 1,7 Monatsausgaben leicht überschritten wurde.

2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens bis zum Jahre 1987

2.1. Der gesetzliche Auftrag

Nach § 1383 RVO und § 110 AVG i. d. F. des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) sind die Einnahmen, die Ausgaben, das Rentenniveau im Sinne des § 1272 Abs. 2 Satz 2 RVO (entsprechend § 49 Abs. 2 Satz 2 AVG) und das Vermögen der gesetzlichen Rentenversicherungen nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorzuschätzen und jährlich fortzuschreiben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 1273 RVO und § 50 AVG zu erstattenden Rentenanpassungsbericht vorzulegen.

Die Vorausberechnungen für 15 Jahre haben den Zweck, die langfristige finanzielle Entwicklung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die sich unter bestimmten Annahmen einstellt, erkennen zu lassen. Sie beziehen sich im vorliegenden Bericht auf die Jahre 1972 bis 1987. Die Ergebnisse enthält die *Übersicht 22*. Die den Vorausberechnungen zugrunde liegenden Annahmen und Methoden werden im Abschnitt 2.3. erläutert.

2.2. Ergebnis der Vorausberechnungen

Die Vorausberechnungen berücksichtigen erstmals die finanziellen Auswirkungen des RRG, deren Einzelwirkungen in *Übersicht 23* aufgeführt sind.

Der *Übersicht 22* ist zu entnehmen, daß die Rücklage, ausgedrückt in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr, ab 1973 ständig abnimmt, im Jahre 1985 mit 2,9 Monatsausgaben den niedrigsten Stand erreicht und dann bis 1987 wieder auf 3,2 Monatsausgaben ansteigt. Da die Rücklage nicht in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren den Schwellenwert von drei Monatsausgaben unterschreitet, war es nicht erforderlich, bei den Berechnungen mit einem über 18 v. H. hinausgehenden Beitragssatz zu rechnen (§ 1383 Abs. 2 RVO, § 110 Abs. 2 AVG). Allerdings ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß der kalkulatorische Finanzspielraum der ArV/AnV durch die Beschlußfassungen von Bundestag und Bundesrat über den Inhalt des Rentenreformgesetzes voll ausgeschöpft wurde.

In Abweichung vom Rentenanpassungsbericht 1972 sind wieder Ausgleichszahlungen der AnV an die ArV zu erwarten, da ohne solche Zahlungen die Rücklage der ArV bereits im Jahre 1975 unter den Grenzwert von 2 Monatsausgaben absinken würde (§ 1383 a Abs. 2 RVO). Sie beginnen im Jahre 1975 und liegen in den Jahren 1976 bis 1987 jährlich zwischen 5,7 und 7,8 Mrd. DM.

Am Ende des Vorausberechnungszeitraums (1987) ergibt sich für beide Zweige zusammen eine Rücklage von 39,6 Mrd. DM oder 3,2 Monatsausgaben. Davon entfallen auf die ArV 13,4 Mrd. DM oder 2,0 Monatsausgaben und auf die AnV 26,2 Mrd. DM oder 4,5 Monatsausgaben.

Übersicht 22

Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 1972 bis 1987

Rechtsstand vom 1. Januar 1973, also einschließlich Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972, mit der Abweichung, daß die Renten jährlich zum 1. Juli an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres angepaßt werden.

¹⁾ Gegenüber dem Vorjahr

²⁾ einschließlich 15,5 Millionen DM in der ArV und 4,2 Millionen DM in der AnV Erstattungen des Bundes für Verpflichtungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1957

³⁾ einschließlich der Kosten des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433)

⁴⁾ Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen

⁵⁾ zu Lasten der Versicherungsträger verbleiben: Gesamtausgaben einschließlich gezahltem Ausgleich abzüglich Bundeszuschuß, aller Erstattungen und erhaltenem Ausgleich

⁶⁾ Der Wanderungsausgleich ist vom Gesetz nur bis 1986 vorgesehen. Es ist unbestimmt, in welcher Höhe er fortgeführt wird.

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen

Übersicht 22

Beträge in Millionen DM	1972		1973		1974	
	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV
1. Annahmen						
Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten ¹⁾ v. H.		+9,3		+10,2		+7,1
Veränderung der Zahl der Arbeiter bzw. Angestellten ¹⁾ v. H.	-2,35	+2,02	-0,43	+1,92	-0,43	+1,92
Veränderung der Zahl der Arbeiter und Angestellten zusammen ¹⁾ v. H.		-0,66		+0,52		+0,52
Zinssatz v. H.		5,5		5,5		5,5
Beitragssatz v. H.		17		18		18
2. Einnahmen im Kalenderjahr						
Beiträge	31 112	21 711	35 890	25 659	38 284	28 015
Bundeszuschuß	8 002	1 802	8 909	2 006	9 898	2 228
Erstattungen der Versorgungsdienststellen ..	30	75	30	75	30	75
Erstattungen in der Wanderversicherung von KnRV	138	29	151	31	161	35
Erstattung für HwV-Renten von ArV	—	630	—	643	—	663
Zinsen und Nutzungen	634	1 196	650	1 472	614	1 779
Ausgleichszahlung	—	—	—	—	—	—
Einnahmen insgesamt ...	39 932 ²⁾	25 446 ²⁾	45 631	29 886	48 994	32 795
	65 378		75 517		81 789	
3. Ausgaben im Kalenderjahr						
Renten (selbstangewiesene)	29 909	17 484	35 431	20 707	39 549	23 378
Erstattungen in der Wanderversicherung an KnRV	941	271	1 030	297	1 147	330
Erstattung für HwV-Renten an AnV	630	—	643	—	663	—
Gesundheitsmaßnahmen	1 865	781	2 032	877	2 168	957
Krankenversicherung der Rentner	4 068	1 532	4 739	1 716	5 290	1 937
Beteiligung an den Kosten der KVdR in KnRV ..	204	39	238	45	274	52
Beitragserstattungen	45	28	45	29	45	30
Wanderungsausgleich an KnRV	238	45	328	63	348	66
Verwaltung und Verfahren	887	383	966	422	1 030	452
Ausgleichszahlung	—	—	—	—	—	—
Ausgaben insgesamt ...	39 524 ³⁾	20 991 ³⁾	45 453	24 155	50 513	27 202
	60 515		69 608		77 715	
4. Einnahmen weniger Ausgaben	+408	+4 455	+178	+5 730	-1 519	+5 593
	+4 863		+5 908		+4 074	
5. Vermögen am Jahresende						
Bar- und Anlagevermögen	11 890	24 294	12 068	30 025	10 549	35 618
		36 184		42 093		46 167
darunter: Verwaltungsvermögen	1 654	464	1 753	502	1 858	542
Rücklage ⁴⁾	10 236	23 830	10 315	29 523	8 691	35 076
		34 066		39 838		43 767
6. Die Rücklage am Jahresende in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangeenen Kalenderjahr						
Ausgaben zu Lasten des Zweiges im voraufgegangeenen Kalenderjahr ⁵⁾	28 443	16 476	30 616	18 026	36 362	21 400
		44 919		48 642		57 762
davon ¹ / ₁₂	2 370	1 373	2 552	1 502	3 030	1 784
		3 743		4 054		4 814
Rücklage in Monatsausgaben	4,3	17,4	4,0	19,7	2,9	19,7
		9,1		9,8		9,1

Fußnoten siehe Vorseite

1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981		1982		1983		1984		1985		1986		1987	
ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV
+7,1		+7,1		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0	
-0,43	+1,92	-0,43	+1,92	+0,54	+1,66	+0,54	+1,66	+0,54	+1,66	+0,54	+1,66	+0,54	+1,66	+0,26	+1,53	+0,26	+1,53	+0,26	+1,53	+0,26	+1,53	+0,26	+1,53	+0,26	+1,53
+0,52		+0,52		+1,02		+1,02		+1,02		+1,02		+1,02		+0,82		+0,82		+0,82		+0,82		+0,82		+0,82	
5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5	
18		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18	
40 825	30 580	43 537	33 381	46 413	35 981	49 506	38 802	52 827	41 860	56 343	45 138	60 054	48 647	63 768	52 315	67 665	56 227	71 857	60 473	76 374	65 087	81 194	70 068	86 305	75 420
10 914	2 457	11 867	2 672	12 811	2 884	13 717	3 088	14 633	3 294	15 556	3 502	16 490	3 713	17 479	3 935	18 528	4 171	19 640	4 422	20 819	4 687	22 068	4 968	23 392	5 266
30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75
187	39	207	43	225	47	243	50	260	54	278	58	295	61	313	65	332	69	352	73	373	77	395	82	419	87
—	678	—	689	—	684	—	673	—	652	—	625	—	597	—	561	—	529	—	494	—	461	—	429	—	397
476	2 074	328	2 258	329	2 193	322	2 070	361	1 885	400	1 723	452	1 589	493	1 501	532	1 429	578	1 369	635	1 351	681	1 425	766	1 548
1 762	—	5 965	—	6 660	—	7 762	—	7 576	—	7 437	—	6 971	—	6 974	—	7 126	—	7 068	—	6 415	—	6 634	—	5 686	—
54 194	35 903	61 934	39 117	66 469	41 864	71 580	44 759	75 687	47 821	80 044	51 122	84 292	54 682	89 057	58 453	94 213	62 500	99 525	66 906	104 645	71 739	111 001	77 046	116 598	82 794
90 097		101 051		108 333		116 339		123 508		131 166		138 974		147 510		156 713		166 431		176 384		188 047		199 392	
44 087	26 397	48 461	29 433	52 507	32 314	56 203	35 019	59 562	37 548	62 885	40 135	66 243	42 833	69 981	45 795	74 105	49 109	78 284	52 460	82 509	55 839	86 989	59 422	91 981	63 465
1 275	367	1 408	406	1 532	441	1 655	477	1 772	511	1 891	545	2 011	579	2 132	614	2 260	651	2 395	690	2 539	732	2 691	775	2 853	822
678	—	689	—	684	—	673	—	652	—	625	—	597	—	561	—	529	—	494	—	461	—	429	—	397	—
2 312	1 045	2 465	1 140	2 628	1 229	2 803	1 324	2 991	1 427	3 190	1 537	3 400	1 657	3 611	1 783	3 831	1 919	4 069	2 065	4 324	2 223	4 597	2 392	4 887	2 574
5 897	2 187	6 482	2 439	7 023	2 678	7 518	2 902	7 967	3 111	8 411	3 326	8 861	3 549	9 361	3 795	9 912	4 069	10 471	4 347	11 036	4 627	11 636	4 924	12 303	5 259
310	59	344	66	375	71	409	78	445	85	485	92	529	101	577	110	629	120	685	131	747	142	814	155	887	169
45	31	45	32	45	33	45	34	45	35	45	36	45	37	45	38	45	39	45	40	45	41	45	42	45	43
335	64	295	56	276	53	260	49	264	50	266	51	266	51	278	53	290	55	302	57	312	59	322	61	— ⁹⁾	— ⁹⁾
1 099	484	1 172	518	1 249	549	1 332	582	1 422	617	1 516	654	1 616	693	1 716	735	1 821	779	1 934	825	2 055	875	2 185	927	2 323	983
—	1 762	—	5 965	—	6 660	—	7 762	—	7 576	—	7 437	—	6 971	—	6 974	—	7 126	—	7 068	—	6 415	—	6 634	—	5 686
56 037	32 395	61 361	40 054	66 319	44 028	70 898	48 226	75 121	50 960	79 315	53 814	83 568	56 471	88 261	59 896	93 422	63 866	98 679	67 683	104 029	70 952	109 708	75 332	115 676	79 001
88 432		101 415		110 347		119 124		126 081		133 129		140 039		148 157		157 288		166 362		174 981		185 040		194 677	
-1 843	+3 508	+573	-937	+150	-2 164	+683	-3 467	+566	-3 139	+729	-2 693	+723	-1 790	+796	-1 443	+791	-1 367	+845	-777	+616	+788	+1 293	+1 714	+922	+3 793
+1 665		-364		-2 014		-2 784		-2 573		-1 964		-1 067		-647		-576		+68		+1 404		+3 007		+4 715	
8 706	39 126	9 278	38 189	9 428	36 024	10 111	32 557	10 677	29 418	11 406	26 725	12 129	24 935	12 925	23 492	13 716	22 125	14 562	21 348	15 178	22 136	16 471	23 850	17 393	27 643
47 832		47 467		45 452		42 668		40 095		38 131		37 064		36 417		35 841		35 910		37 314		40 321		45 036	
1 969	585	2 088	632	2 213	682	2 346	737	2 486	796	2 636	860	2 794	928	2 961	1 003	3 139	1 083	3 327	1 169	3 527	1 263	3 739	1 364	3 963	1 473
6 736	38 541	7 191	37 557	7 215	35 342	7 765	31 820	8 191	28 622	8 770	25 866	9 336	24 007	9 964	22 490	10 577	21 043	11 234	20 179	11 651	20 873	12 732	22 486	13 430	26 170
45 277		44 748		42 557		39 585		36 813		34 636		33 343		32 454		31 620		31 413		32 524		35 218		39 600	
40 417	24 201	43 144	29 146	43 292	36 576	46 592	40 338	49 145	44 339	52 622	46 884	56 014	49 554	59 782	52 025	63 465	55 259	67 405	59 022	71 590	62 619	76 393	65 651	80 581	69 778
64 618		72 290		79 868		86 930		93 484		99 506		105 568		111 807		118 724		126 427		134 209		142 044		150 359	
3 368	2 017	3 595	2 429	3 608	3 048	3 883	3 361	4 095	3 695	4 385	3 907	4 668	4 129	4 982	4 335	5 289	4 605	5 617	4 919	5 966	5 218	6 366	5 471	6 715	5 815
5 385		6 024		6 656		7 244		7 790		8 292		8 797		9 317		9 894		10 536		11 184		11 837		12 530	
2,0	19,1	2,0	15,5	2,0	11,6	2,0	9,5	2,0	7,7	2,0	6,6	2,0	5,8	2,0	5,2	2,0	4,6	2,0	4,1	2,0	4,0	2,0	4,1	2,0	4,5
8,4		7,4		6,4		5,5		4,7		4,2		3,8		3,5		3,2		3,0		2,9		3,0		3,2	

Gegenüber den Vorausberechnungen, die im Rentenanpassungsbericht 1972 veröffentlicht wurden, stellt sich die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten grundlegend anders dar. Am Ende des Jahres 1986 — mit diesem Jahr endeten die Vorausberechnungen im Rentenanpassungsbericht 1972 — würde die kalkulatorische Rücklage für beide Versicherungszweige zusammen jetzt nur noch 35,2 Mrd. DM gegenüber 200,4 Mrd. DM im Vorjahresbericht betragen.

Die Verringerung der im Rentenanpassungsbericht 1972 errechneten gesetzlichen Rücklage um 165,2 Mrd. DM erklärt sich aus zwei Gründen.

a) Einerseits sind die finanziellen Auswirkungen des Rentenreformgesetzes zu berücksichtigen.

Der Übersicht 23 ist zu entnehmen, daß die ausgabewirksamen Regelungen des Rentenreformgesetzes Aufwendungen von 185,9 Mrd. DM bis 1986 bedingen. Dazu kommt noch eine Rücklageminderung von 2,6 Mrd. DM bis 1986, die sich aus dem Beiträge-Rückzahlungsgesetz vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433) ergibt.

b) Andererseits mußten auf Grund des (z. Z. der Abfassung dieses Berichts letzten) Beratungsergebnisses des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom August 1972 die Entgeltzuwachsrate geändert werden. Folgende Zuwachsrate der Versichertenentgelte (in v. H.) liegen den Berechnungen zugrunde.

Übersicht 23

**Finanzielle Auswirkungen des Rentenreformgesetzes
vom 16. Oktober 1972 in der ArV und AnV bis 1987**

— Millionen DM —

Jahr	Flexible Altersgrenze ¹⁾ § 1248 RVO, § 25 AVG	Rente nach Mindesteinkommen §§ 55 a u. b ArVNG, §§ 54 b u. c AnVNG	Vorgezogene Rentenanpassung (jeweils am 1. Juli) § 1272 RVO, § 49 AVG	insgesamt ²⁾	Übernahme der Kosten in der KnRV durch die Erweiterung des Rentenreformprogramms Art. 2 § 20 b KnVNG	Zusammen (Spalte 4 + Spalte 5)
	1	2	3		4	
1972	—	—	2 342	2 342	177	2 519
1973	2 525	1 106	3 246	7 054	303	7 357
1974	2 550	1 303	3 772	7 806	357	8 163
1975	2 979	1 520	4 146	8 843	393	9 236
1976	3 420	1 745	4 165	9 528	397	9 925
1977	3 731	1 965	4 395	10 297	422	10 719
1978	3 750	2 188	4 497	10 627	433	11 060
1979	3 464	2 404	4 791	10 846	462	11 308
1980	3 366	2 622	5 082	11 259	489	11 748
1981	3 600	2 842	5 382	12 017	517	12 534
1982	4 504	3 062	5 874	13 668	559	14 227
1983	6 011	3 294	6 406	15 980	606	16 586
1984	7 154	3 533	6 981	17 970	654	18 624
1985	7 779	3 781	7 606	19 489	704	20 193
1986	8 253	4 036	8 280	20 917	755	21 672
1987	8 880	4 302	9 023	22 581	402	22 983
Summe ...	71 966	39 705	85 988	201 224	7 630	208 854

¹⁾ Angenommen wurden 70 v. H. Inanspruchnahme mit gleichzeitiger Aufgabe der Beschäftigung, bei Schwerbeschäftigten und BU/EU-Rentnern 100 v. H.

²⁾ einschließlich kumulativem Effekt

	Rentenanpassungsbericht	
	1972	1973
1971	+ 11,9	+ 11,9
1972	+ 7,5	+ 9,3
1973	+ 7,25	+ 10,2
1974 bis 1976	je + 7,25	je + 7,1
1977 bis 1986	je + 6,0	je + 6,0.

Setzt man in die alte Berechnung die neuen Entgelte ein, so ergibt sich für Ende 1986 eine Rücklage von 223,7 Mrd. DM statt 200,4 Mrd. DM, also eine um 23,3 Mrd. DM höhere Rücklage.

Die Addition der vorstehend beschriebenen Einzelveränderungen ergibt die Rücklageminderung von 165,2 Mrd. DM (= 185,9 + 2,6 - 23,3).

Die vorliegende Vorausberechnung ist eine Modellrechnung, deren Ergebnisse nur dann gelten, wenn die der Rechnung zugrunde liegenden Annahmen eintreffen. Um einer Verschlechterung der Ergebnisse vorzubeugen, sind die Annahmen, insbesondere die über die Entgeltentwicklung, sehr vorsichtig gewählt worden. Wenn man bedenkt, daß in dem Zeitraum seit 1957 die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate der Entgelte — also einschließlich der beiden wirtschaftlichen Rezessionen — über 8 v. H. liegt und daß die Berechnungen im Zeitraum von 1974 bis 1976 auf einem jährlichen Entgeltzuwachs von durchschnittlich 7,1 v. H. und im Zeitraum 1977 bis 1987 von 6,0 v. H. fußen, so darf hier von vorsichtig abgewogenen Annahmen gesprochen werden.

2.3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen für die ArV und die AnV

2.3.1. Allgemeine Annahmen

Die Ergebnisse der Vorausberechnungen hängen entscheidend von den Annahmen und den Schätzungsverfahren ab, die den Berechnungen zugrunde liegen oder nach denen die Berechnungen durchgeführt worden sind. Aus diesem Grunde werden die Ausgangswerte sowie die Annahmen und Berechnungsmethoden der Vorausberechnungen auch zwischen dem Bundeskanzleramt, den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, der Finanzen sowie für Wirtschaft, der Deutschen Bundesbank, dem Bundesversicherungsamt, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Abstimmungskreis) abgestimmt.

In Anbetracht der Kürze der bis zur Fertigstellung des Rentenanpassungsberichts 1973 (31. Januar 1973) vom Parlament zur Verfügung gestellten Zeit, der ausführlichen Ausschußberatungen über die finanziellen Auswirkungen der Rentenreformvorschläge, bei denen die im Rentenanpassungsbericht 1972 angewandten Annahmen und Methoden nicht bezweifelt wurden, ferner der Tatsache, daß der für die wichtigsten Grundannahmen maßgebende Jahres-

wirtschaftsbericht 1973 der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts noch nicht vorliegen konnte und der nächste Rentenanpassungsbericht bereits zum 31. Oktober 1973 vorzulegen ist, kam man auf Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung im Abstimmungskreis überein, den vorliegenden Vorausberechnungen die gleiche Basis, die gleichen Annahmen und die gleichen Berechnungsmethoden zugrunde zu legen wie den Vorausberechnungen im Rentenanpassungsbericht 1972 mit der Abweichung, daß hinsichtlich der Entwicklung der Durchschnittsverdienste die letzten Beratungsergebnisse des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom August 1972 berücksichtigt wurden.

Folgende Annahmen liegen im einzelnen zugrunde:

a) Rechtsstand

Die Berechnungen fußen auf dem am 1. Januar 1973 geltenden Recht mit der Ausnahme, daß die aus den Vorjahren laufenden Renten jeweils zum 1. Juli an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres angepaßt werden, und daß aus den in der Einleitung angegebenen Gründen eine auf Grund des RRG evtl. notwendige Änderung des Rentenniveaus in diesem Bericht auch rein rechnerisch nicht vorgenommen worden ist.

Die finanziellen Auswirkungen der folgenden Reformmaßnahmen des RRG wurden berücksichtigt:

- Einführung einer flexiblen Altersgrenze (§ 1248 RVO, § 25 AVG),
- Rente nach Mindesteinkommen (§§ 55 a und b ArVNG, §§ 54 b und c AnVNG),
- Vorgezogene Rentenanpassung (§ 1272 RVO, § 49 AVG),
- Übernahme der Kosten, die in der KnRV durch die Erweiterung des Rentenreformprogramms entstehen (§ 20 b KnVNG).

Für weitere Maßnahmen (z. B. die erleichterte Anrechnung von Ersatz- und Ausfallzeiten, Erleichterung der Voraussetzungen für die Geschiedenenwitwenrenten, Verbesserungen bei den Witwenrenten) sind keine zusätzlichen Ausgaben veranschlagt worden; dafür sind aber auch die Beitragsmehreinnahmen aus der Öffnung der Rentenversicherung und der Nachentrichtung von Beiträgen nicht berücksichtigt worden.

b) Entwicklung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts der Versicherten

Bei den Berechnungen ist von folgenden Annahmen über die jährliche Zunahme der Brutto-lohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten ausgegangen worden.

1972	+ 9,3 v. H.
1973	+ 10,2 v. H.
1974 bis 1976	je + 7,1 v. H.
1977 bis 1987	je + 6,0 v. H.

Die Zuwachsraten für die mittelfristige Periode von 1972 bis 1976 basieren auf den letzten Beratungsergebnissen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 21. August 1972 sowie auf der angepaßten mittelfristigen Zielprojektion der Bundesregierung.

Für die langfristige Entwicklung wurde auf die vom Bundesminister für Wirtschaft angestellten langfristigen Wirtschaftsperspektiven zurückgegriffen. Darin wird in der mittleren Variante mit einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme der Produktivität je Erwerbstätigen von 4,5 v. H. in den Jahren 1975 bis 1980 und von 4,4 v. H. in den Jahren 1980 bis 1985 gerechnet. Zusammen mit der Annahme einer als realistisch anzusehenden Preissteigerungsrate erscheint eine Entgeltssteigerung von durchschnittlich jährlich 6,0 v. H. eine vertretbare Annahme. Der Wert ist auch für die Jahre 1986 und 1987 beibehalten worden.

Diese Zuwachsraten der Brutto Lohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten wurden — wie bisher — gleich den Zuwachsraten für die Durchschnittsentgelte der Versicherten nach § 1255 RVO bzw. § 32 AVG gesetzt.

Die berechneten Durchschnittsentgelte und die daraus abgeleiteten allgemeinen Bemessungsgrundlagen und Beitragsbemessungsgrenzen enthält die *Übersicht 24*.

c) Veränderungsdaten für die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten

Es werden die gleichen Veränderungsdaten wie im Rentenanpassungsbericht 1972 angenommen. Folgende Veränderungsdaten — jeweils in v. H. gegenüber dem Vorjahr — liegen also den Berechnungen zugrunde.

Zeitraum	Arbeiter	Ange-stellte	Arbeiter und Ange-stellte
1972	-2,35	+2,02	-0,66
1973 bis 1976 je	-0,43	+1,92	+0,52
1977 bis 1981 je	+0,54	+1,66	+1,02
1982 bis 1987 je	+0,26	+1,53	+0,82

Die vorstehenden Veränderungsdaten für die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten sind Ende 1971 wie folgt zustande gekommen: Auf der Grundlage der Jahresprojektion 1972, der Zielprojektion bis 1976 sowie der langfristigen Wirtschaftsperspektiven sind im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für die Jahre 1971, 1972, 1976, 1981 und 1986 sog. Eckwerte für die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ermittelt worden. Die Veränderungsdaten bis 1986 stellen die jahresdurchschnittliche Veränderung zwischen diesen Eckwerten in v. H. dar. Für das Jahr 1987 wurden die Veränderungsdaten der Jahre 1982 bis 1986 beibehalten. Folgende Eckwerte liegen der Berechnung zugrunde (in 1000 Personen):

Jahr	Arbeiter	Ange-stellte	Arbeiter und Ange-stellte
1971	12 617	7 934	20 551
1972	12 321	8 094	20 415
1976	12 109	8 734	20 843
1981	12 441	9 484	21 925
1986	12 601	10 234	22 835

In den Daten sind die natürliche Bevölkerungsentwicklung, die Veränderung der Erwerbsbeteiligung, die Zu- und Abwanderung von ausländischen Arbeitskräften, die Zahl der Arbeitslosen, der Übergang von Selbständigen und Mithelfenden zu den abhängig Beschäftigten sowie Auswirkungen der Bildungsplanung berücksichtigt worden.

2.3.2. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben

Die Vorausberechnung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten ist so vorgenommen worden, daß zunächst — ausgehend von den Werten für das Jahr 1971 wie im Rentenanpassungsbericht 1972 — die einzelnen Positionen nach den zuletzt angewendeten Methoden vorausberechnet wurden.

In einem zweiten Schritt wurden dann die ausgabewirksamen Änderungen des RRG berücksichtigt.

2.3.2.1. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und Ausgaben ohne Berücksichtigung des RRG

Da die Methoden bereits ausführlich im Rentenanpassungsbericht 1972 dargestellt wurden, werden hier nur die Vorausberechnungsverfahren für die wichtigsten Positionen noch einmal erläutert.

a) Beitragseinnahmen

Ausgehend von den Beitragseinnahmen im Jahre 1971 wurden die Beitragseinnahmen in den Jahren 1972 bis 1987 nach folgender Formel berechnet:

$$B_n = B_{n-1} \cdot f_1 \cdot f_2 \cdot f_3$$

Darin bedeuten:

B_n = Beitragseinnahmen im Jahre n.

f_1 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt je Versicherten.

f_2 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für die Beschäftigtenzahl.

f_3 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr, der sich aus der Erhöhung des Beitragssatzes vom Jahre n - 1 auf das Jahr n ergibt.

Die Faktoren f_1 , f_2 , f_3 lassen sich aus den Annahmen berechnen.

b) Bundeszuschuß

Der ungekürzte Bundeszuschuß für das Jahr 1971 (Soll) wurde proportional der Entwicklung der allge-

meinen Bemessungsgrundlage auf 1972 bis 1987 fortgeschrieben. Die so erhaltenen Soll-Zahlen für den Bundeszuschuß (Z) wurden nach folgender Formel auf die Ist-Zahlen im Jahre n umgerechnet:

$$Z_n (\text{Ist}) = \frac{11}{12} Z_n (\text{Soll}) + \frac{1}{12} Z_{n+1} (\text{Soll})$$

Die Kürzung des Bundeszuschusses nach dem Finanzänderungsgesetz 1967 lief mit dem Jahre 1971 aus.

c) Zinsen und Nutzungen

Es wurde angenommen, daß die Zins- und Nutzungserträge jährlich 5,5 v. H. des Bar- und Anlagevermögens einschließlich des Verwaltungsvermögens betragen. Die Berechnungen wurden im Wege der Staffelnrechnung durchgeführt.

d) Ausgleichszahlungen zwischen ArV und AnV

Durch das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ist ein

Finanzausgleich zwischen der ArV und der AnV eingeführt worden. Dieser ist in § 1383 a Abs. 2 RVO wie folgt geregelt:

„Unterschreitet die Rücklage der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit am Jahresende die Aufwendungen für zwei Monatsausgaben zu Lasten der Rentenversicherung der Arbeiter im voraufgegangenen Kalenderjahr, so ist der fehlende Betrag von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu zahlen, wenn die Rücklage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vier entsprechend berechnete Monatsausgaben überschreitet.“

In § 1383 a Abs. 3 RVO ist die entsprechende Regelung für den Fall, daß die AnV notleidend wird, getroffen worden.

Bei den Berechnungen mußte also für jedes Jahr geprüft werden, ob eine Ausgleichszahlung nach § 1383 a RVO zu leisten war oder nicht.

Übersicht 24

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeinen Bemessungsgrundlagen und die Beitragsbemessungsgrenzen in der ArV und der AnV 1971 bis 1987

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte nach § 1255 RVO, § 32 AVG		Allgemeine Bemessungsgrundlagen nach § 1255 RVO, § 32 AVG		Beitragsbemessungsgrenzen nach § 1385 RVO, § 112 AVG	
	DM/Jahr	Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	DM/Jahr	Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	DM/Jahr	DM/Monat
1971	14 931	11,9	10 967	6,29	22 800	1 900
1972	16 320	9,3	12 008	9,50	25 200	2 100
1973	17 985	10,2	13 371	11,35	27 600	2 300
1974	19 262	7,1	14 865	11,17	30 000	2 500
1975	20 630	7,1	16 412	10,40	33 600	2 800
1976	22 095	7,1	17 856	8,79	36 000	3 000
1977	23 421	6,0	19 292	8,04	39 600	3 300
1978	24 826	6,0	20 662	7,10	42 000	3 500
1979	26 316	6,0	22 049	6,71	44 400	3 700
1980	27 895	6,0	23 447	6,34	48 000	4 000
1981	29 569	6,0	24 854	6,00	50 400	4 200
1982	31 343	6,0	26 346	6,00	52 800	4 400
1983	33 224	6,0	27 927	6,00	56 400	4 700
1984	35 217	6,0	29 602	6,00	60 000	5 000
1985	37 330	6,0	31 379	6,00	63 600	5 300
1986	39 570	6,0	33 261	6,00	67 200	5 600
1987	41 944	6,0	35 257	6,00	70 800	5 900

Die Rücklage ist in § 1383 Abs. 2 RVO als Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen definiert worden. Als Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger wurden jeweils die Jahresausgaben einschließlich der eventuell gezahlten Ausgleichszahlung abzüglich des Bundeszuschusses, aller Erstattungen und gegebenenfalls abzüglich der eventuell erhaltenen Ausgleichszahlung angesehen.

e) Rentenausgaben

Zur Berechnung der Rentenausgaben für die Jahre 1972 bis 1987 wurde von den Rentenausgaben nach dem Stand von 1971 ausgegangen. Ihre Entwicklung in den Folgejahren wurde dem Verlauf der allgemeinen Bemessungsgrundlagen und der Versicherungszahlen angeglichen. Von einer detaillierten Erläuterung dieser z. T. recht komplizierten Rechenschritte wird hier zur Vereinfachung der Darstellung abgesehen.

Bei der Berechnung der Rentenausgaben ist außerdem berücksichtigt worden, daß die Einführung der Lohnfortzahlung im Jahre 1970 Auswirkungen auf den durchschnittlichen Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage (Entgeltrelation) bei den künftig zugehenden Rentnern hat (über Einzelheiten dieser Berechnung vgl. Renten Anpassungsbericht 1972, S. 58 f.).

Das angewandte Verfahren liefert die Rentenausgaben in den Jahren 1972 bis 1987 unter Einschluß der Anpassung der Renten jeweils zum Beginn des Jahres an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres. In welcher Weise die Vorverlegung des Anpassungstermins auf den 1. Juli ab 1972 berücksichtigt wurde, wird in 2.3.2.2. erläutert.

f) Gesundheitsmaßnahmen

In der ArV wird bei der Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Trägern der ArV für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 RVO und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten jährlich nur ein bestimmter Höchstbetrag berücksichtigt, der sich nach § 1390 a RVO bemißt. Danach werden diese Beträge auf der Grundlage von 10,74 v. H. der mit 14 v. H. Beitragssatz berechneten Beitragseinnahmen ermittelt; 7,28 v. H. davon entfallen auf Gesundheitsmaßnahmen und 3,46 v. H. auf Verwaltungs- und Verfahrenskosten.

Als Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen für die Jahre 1972 bis 1986 sind 7,28 v. H. der mit einem Beitragssatz von 14 v. H. berechneten Beitragseinnahmen — also die Höchstbeträge — angesetzt worden.

Zur Berechnung der künftigen Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen in der AnV sind die Ausgaben des Jahres 1971 bis 1987 proportional zur Entwicklung der Entgelte und der Versicherten in der AnV fortgeschrieben worden.

g) Krankenversicherung der Rentner

Nach § 393 a RVO sollen ab 1. Januar 1969 die von den Versicherungsträgern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die Träger der Krankenversicherung für versicherungs-

pflichtige Rentner zu leistenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) im gleichen Verhältnis zu der Summe der von den Trägern der ArV und der AnV gezahlten Rentenbeträge stehen wie im Jahre 1968. Diese Zahlenverhältnisse (berechnet unter Einschluß der Beiträge nach § 381 Abs. 4 RVO) lauten:

ArV: 0,13376

AnV: 0,08286

Um die Beiträge der Versicherungsträger zur KVdR zu berechnen, sind ab 1972 die Rentenausgaben jedes Jahres jeweils mit diesen Faktoren multipliziert worden.

h) Verwaltungs- und Verfahrenskosten

In der ArV wurden die Verwaltungs- und Verfahrenskosten grundsätzlich als 3,46 v. H. der mit einem Beitragssatz von 14 v. H. berechneten Beitragseinnahmen des gleichen Jahres berechnet (vgl. die Ausführungen unter 2.3.2.1. Buchstabe f). Diese Beträge wurden teilweise durch Zuschläge, z. B. im Jahre 1972 für die Sonderbelastungen aus der Vergabe einer Versicherungsnummer, erhöht.

In der AnV sind die Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Jahre 1971 ab 1972 proportional der Entwicklung der Versichertenentgelte bis 1987 fortgeschrieben worden.

2.3.2.2. Die Berechnung der Mehraufwendungen durch das RRG

Die vom Finanzvolumen her wichtigsten ausgabe-wirksamen Änderungen des RRG ¹⁾ sind:

- a) Einführung der flexiblen Altersgrenze für Versicherte mit langer Versicherungszeit (§§ 1248, 1254 RVO, §§ 25, 31 AVG);
- b) Einführung der Rente nach Mindesteinkommen bei langer Versicherungszeit (§§ 55 a und b ArVNG, §§ 54 b und c AnVNG);
- c) Anpassung der Renten an die allgemeine Bemessungsgrundlage jeweils zum 1. Juli des laufenden Jahres (vorgezogene Renten Anpassung — § 1272 RVO, § 49 AVG);
- d) Erweiterung des Wanderungsausgleichs:
Übernahme der Kosten in der KnRV der vorgezogenen Anpassung, der flexiblen Altersgrenze für 62jährige Schwerbeschädigte und BU/EU-Rentner und des Vorziehens der Leistungsverbesserungen nach dem Finanzänderungsgesetz 1967 auf den 1. Juli 1972 durch die ArV/AnV (§ 20 b KnVNG).

Die Mehraufwendungen in den Jahren 1972 bzw. 1973 und bis 1987 wurden nach folgenden, in den Grundzügen dargestellten Verfahren, berechnet:

- a) Die Mehraufwendungen durch die Einführung der flexiblen Altersgrenze

Nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG i. d. F. des RRG vom 16. Oktober 1972 können Versicherte der ArV/AnV Altersruhegeld bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres beziehen, wenn sie

¹⁾ vgl. Fußnote auf S. 12

mindestens 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre, darunter 15 Jahre Beitrags- und Ersatzzeiten, zurückgelegt haben. Für Schwerbeschädigte und Rentner gilt die Regelung bereits vom vollendeten 62. Lebensjahr an. Versicherte, die den Bezug des Altersruhegeldes aufschieben, erhalten zwischen dem 63. und 67. Lebensjahr für jeden Kalendermonat des Aufschubs einen Zuschlag von 0,4 v. H. auf die zum Zeitpunkt des Abrufs erreichte Rente (§ 1254 Abs. 1 a RVO, § 31 Abs. 1 a AVG). Beim Rentenbezug ist die Weiterarbeit unbeschränkt erlaubt.

1. Die Mehraufwendungen im Jahre 1973

Im Jahre 1973 werden rd. 363 000 Personen die Voraussetzungen erfüllen, mit Vollendung des 63. bzw. 62. Lebensjahres ein Altersruhegeld aus den Rentenversicherungen der Arbeiter oder der Angestellten zu beziehen. Von diesen 363 000 Personen sind 225 000 Versicherte (darunter ca. 3000 Schwerbeschädigte) und 138 000 Bezieher einer Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Für Berufsunfähigkeitsrentner spielt vor allem die Erhöhung des Steigerungssatzes (in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 1,0 auf 1,5 v. H. je Versicherungsjahr) — unter Umständen auch die Anrechnung weiterer nach Beginn der Rente zurückgelegter Beitragszeiten — eine Rolle, für Erwerbsunfähigkeitsrentner die Bemessung der Rente nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres. Unter den 363 000 Anspruchsberechtigten befinden sich etwa 191 000 Pflichtversicherte (Beitragszahler).

Da die Mehraufwendungen für Schwerbeschädigte und Rentner im Vergleich zu den Mehraufwendungen für die übrigen Versicherten nur gering sind, wird nur die Berechnung der Aufwendungen für die Versicherten dargestellt. Die Mehraufwendungen für Schwerbeschädigte und Rentner wurden nach den gleichen Grundsätzen zusätzlich berechnet.

Zur Berechnung der Zahl der anspruchsberechtigten Versicherten sind zunächst mit Hilfe der Ergebnisse der Rentenzugangsstatisiken 1965 bis 1970, aus denen sich entnehmen läßt, in welchem Umfang die 65jährigen Versicherten die Bedingungen für das Altersruhegeld (15 Jahre Beitrags- und Ersatzzeiten) erfüllen, und des Ergebnisses der Rentenbestandsstatistik vom 1. Januar 1970, aus der hervorgeht, wieviel Altersruhegeldempfänger mindestens 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre aufzuweisen haben — unter Berücksichtigung des Alters — Verhältniszahlen ermittelt worden, die den Anteil der Versicherten darstellen, die die Voraussetzungen für das neue vorzeitige Altersruhegeld erfüllen.

Für die Versicherten ergaben sich folgende Anteilzahlen:

	ArV		AnV	
	M	F	M	F
Alter 64	0,576	0,106	0,590	0,170
Alter 63	0,547	0,101	0,560	0,162

Durch Multiplikation dieser Anteilzahlen mit den vorausberechneten Zahlen der 63- und 64jährigen Versicherten im Jahre 1973 ergeben sich die folgenden Zahlen der anspruchsberechtigten Versicherten getrennt nach Alter, Geschlecht und Versicherungszweig:

	ArV		AnV	
	M	F	M	F
Alter 64	63 418	6 816	33 925	4 556
Alter 63	68 430	7 514	32 032	4 990
zusammen	131 848	14 330	65 957	9 546

Zur Berechnung der Durchschnittsrenten für die anspruchsberechtigten Versicherten wurde zunächst die durchschnittliche Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre für Altersruhegelder 65 mit mindestens 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren aus der Rentenbestandsstatistik zum 1. Dezember 1968 ermittelt (erste Zeile der folgenden Tabelle). Danach wurde die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre im Alter 64 und 63 festgelegt.

Die Werte für die durchschnittliche Entgeltrelation wurden in Abhängigkeit von der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre aus den Ergebnissen der Rentenbestandsstatistik durch Interpolation gewonnen.

	ArV		AnV	
	M	F	M	F
a) Anrechnungsfähige Anzahl der Versicherungsjahre				
Alter 65	44,4	41,1	44,5	42,5
Alter 64	44	41	44	42
Alter 63	43	40	43	41
b) Durchschnittliche Entgeltrelation				
Alter 64	1,08	0,61	1,70	1,14
Alter 63	1,07	0,60	1,71	1,12

Mit dem Rentensteigerungsansatz von 0,015 ergeben sich aus den vier Faktoren die folgenden *Jahresdurchschnittsrenten 1973 in DM/Jahr*.

	ArV		AnV	
	M	F	M	F
Alter 64	9 531	5 016	15 002	9 603
Alter 63	9 228	4 814	14 748	9 210

Die Multiplikation der Zahlen der Anspruchsberechtigten mit den Durchschnittsrenten ergibt die Rentemehraufwendungen im Jahre 1973, wenn alle Versicherten zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Rente beziehen.

Der für die Berechnung des *Beitragsausfalls* benötigte Durchschnittsbeitrag wurde mit Hilfe des aus der Rentenzugangstatistik bekannten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes vor Eintritt des Versicherungsfalls (getrennt nach Versicherungszweigen und nach dem Geschlecht) ermittelt.

Die folgenden Durchschnittsbeiträge — unabhängig vom Alter — liegen den Berechnungen zugrunde (n DM/Jahr).

ArV		AnV	
M	F	M	F
2 564	1 507	3 901	2 790

Die Zahl der wegen Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze ausfallenden Beitragszahler ließ sich nicht exakt ermitteln. Näherungsweise wurde sie mit Hilfe des Anteils der Pflichtversicherten an den gesamten Versicherten nach den Ergebnissen der Mikrozensen berechnet.

Nach den Mikrozensen 1969 und 1970 ergaben sich folgende Anteilzahlen:

	ArV		AnV	
	M	F	M	F
Alter 64	80	26	72	43
Alter 63	82	29	72	45

Multipliziert man diese Anteilzahlen mit den Zahlen der anspruchsberechtigten Versicherten, so erhält man die Zahlen der (ausfallenden) Beitragszahler.

Die Multiplikation der ausfallenden Beitragszahler mit dem Durchschnittsbeitrag ergibt den Beitragsausfall.

Nach den dargestellten Grundsätzen wurden unter der Voraussetzung, daß alle Anspruchsberechtigten zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Inanspruchnahme 100 v. H.) die Rente abrufen, die folgenden Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für Schwerbeschädigte und Rentner) im Jahre 1973 berechnet:

	ArV	AnV	ArV + AnV
	Millionen DM		
Rentnemehrausgaben	1 440	1 115	2 555
Mehraufwendungen für die KVdR (wegen § 393 a RVO)	193	92	285
Beitragsausfall	337	218	555
insgesamt ...	1 970	1 425	3 395

Die angegebenen Mehraufwendungen in Höhe von 3 395 Millionen DM erhöhen sich um einen Zinsverlust aus der Verringerung des Vermögens von 93 Millionen DM.

2. Die Mehraufwendungen bis 1987

Die Mehraufwendungen wurden unter der rechnerischen Auflage des zuständigen Bundestagsausschusses berechnet, daß im Durchschnitt der Jahre 1973 bis 1987 70 v. H. der Versicherten und 100 v. H. der Schwerbeschädigten und Rentner sofort nach Erfüllung der Voraussetzungen unter gleichzeitiger Beschäftigungsaufgabe die Rente beziehen. Bei der Berechnung wurde so vorgegangen, daß zunächst der Anteil der Rentnemehrausgaben und des Beitragsausfalls im Jahre 1973 (unter der Voraussetzung einer Inanspruchnahme der Versicherten von 70 v. H., der Schwerbeschädigten und Rentner von 100 v. H.) an den ohne Berücksichtigung des RRG vorausgerechneten Rentenausgaben bzw. Beitragseinnahmen berechnet wurde. Mit diesen Anteilzahlen — auf ausdrücklichen Wunsch des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages korrigiert um den Einfluß der „demographischen Komponente“ — wurden die ohne Berücksichtigung des RRG vorausgerechneten Rentenausgaben bzw. Beitragseinnahmen der Jahre 1974 bis 1987 multipliziert. Auf diese Weise ergaben sich die Rentnemehrausgaben und der Beitragsausfall der Jahre 1974 bis 1987. Der Zinsverlust sowie die Mehrausgaben für die KVdR wurden durch das Maschinenprogramm automatisch mitberechnet (vgl. 2.3.2.1. Buchstabe g)).

In den Berechnungen sind die Minderausgaben, die sich aus den niedrigeren, vorzeitig in Anspruch genommenen Renten nach Erreichung des 65. Lebensjahres ergeben, und die Mehrausgaben, die aus den Zuschlägen bei den 30 v. H. aufgeschobenen Renten resultieren, berücksichtigt.

Die Mehraufwendungen insgesamt (Rentnemehrausgaben, Mehrausgaben für die KVdR, Beitragsausfall und Zinsverlust) in den einzelnen Jahren bis 1987 sind der Übersicht 23 zu entnehmen.

b) Die Rente nach Mindesteinkommen

Nach § 55 a ArVNG, § 55 b AnVNG wird bei Versicherten- und Witwenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die 25 Versicherungsjahre aus Pflichtbeiträgen, Ersatzzeiten und Zurechnungszeiten aufweisen, eine persönliche Bemessungsgrundlage von 75 v. H. für alle Pflichtbeitragszeiten vor 1973 zugrunde gelegt, wenn der tatsächliche Durchschnitt aus diesen Zeiten unter diesem Wert liegt. In § 55 b ArVNG, § 55 c AnVNG werden ähnliche Regelungen für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1957 getroffen (Umstellungsrenten).

1. Die Mehraufwendungen im Jahre 1973

Im Jahre 1973 werden durch die Neuregelung rund 947 000 Renten in der ArV und AnV begünstigt. Darunter sind 711 000 Versichertenrenten an Frauen und 118 000 Witwenrenten. Die weitaus größte Zahl

der Begünstigten, nämlich 842 000, bezieht die Rente aus der ArV.

Die Mehraufwendungen für Umstellungsrenten betragen im Jahre 1973 nur gut 10 v. H. der gesamten Mehraufwendungen. Da dieser Anteil in Zukunft noch geringer werden wird, wird nur die Berechnung der Mehrkosten für Versicherungsfälle nach 1956 dargestellt.

Begünstigt sind die Rentner, deren persönliche Bemessungsgrundlage aus Pflichtbeitragszeiten vor 1973 unter 75 v. H. liegt und die 25 Versicherungsjahre aus Pflichtbeiträgen, Ersatzzeiten und Zurechnungszeiten aufweisen.

In der Rentenbestandsstatistik wird nur die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre (V_j = Beitrags-, Ersatz-, Ausfall-, Zurechnungszeiten) insgesamt erfaßt.

Aus der Rentenzugangsstatisik, aus der sich die Verteilung der V_j auf Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten für die Rentenrenten entnehmen läßt, sowie mit Hilfe der Mikrozensusergebnisse und der Statistiken über den Beitragsmarkenverkauf, die es ermöglichen, die Beitragszeiten in solche aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen aufzugliedern, ergeben sich folgende Anteile der „Versicherungsjahre“ im obigen Sinne an den V_j :

ArV Männer 0,892

ArV Frauen 0,848

AnV Männer 0,828

AnV Frauen 0,869

Zur Vereinfachung der Berechnungen wird ein Gesamtdurchschnitt von 0,86 zugrunde gelegt.

Damit werden

25 leistungsberechtigte Versicherungsjahre
= 29 V_j .

Nach der Rentenbestandsstatistik vom 1. Dezember 1968 ergeben sich für Normalrenten die folgenden Anteile der Renten mit mindestens 29 V_j und einer Entgeltsrelation unter 0,75.

Rentenart	ArV		AnV	
	M	F	M	F
BU	0,0540	0,1028	0,0060	0,0721
EU	0,0579	0,1208	0,0122	0,0894
Alter 65	0,0427	0,2547	0,0079	0,0957
Alter 60, arbeitslos	0,0418	0,1250	0,0056	0,0682
Alter 60, Frauen	—	0,5579	—	0,0826

Durch Multiplikation der durchschnittlichen Rentenzahlen im Jahre 1973 (ohne Umstellungsrenten) mit den berechneten Anteilen ergeben sich die Anzahlen der begünstigten Versichertenrenten (ohne Umstellungsrenten) im Jahre 1973.

Rentenart	ArV		AnV	
	M	F	M	F
BU	7 723	18 115	184	4 092
EU	30 594	60 065	1 399	11 346
Alter 65	69 895	226 622	5 478	26 606
Alter 60, arbeitslos	2 841	1 375	154	539
Alter 60, Frauen	—	240 487	—	19 211
insgesamt ...	111 053	546 664	7 215	61 794

Die Anzahl der begünstigten Witwenrenten kann näherungsweise gleich der Anzahl der männlichen Versichertenrenten gesetzt werden. Sie beträgt im Jahre 1973 in der ArV und der AnV zusammen rd. 118 000.

Der durchschnittliche jährliche Erhöhungsbetrag setzt sich zusammen aus

- allgemeiner Bemessungsgrundlage 1972,
- durchschnittlicher Erhöhung der Entgeltrelation der begünstigten Renten,
- durchschnittlicher Anzahl der für die Erhöhung maßgebenden Versicherungsjahre in den begünstigten Renten,
- Steigerungssatz je Rentenart.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage 1972 betrug 12 008 DM. Die durchschnittliche Entgeltrelation für begünstigte Renten (ohne Umstellungsrenten) ist mit Hilfe einer Sonderauszahlung des Rentenbestandes als gewogenes arithmetisches Mittel für jede Rentenart errechnet worden; daraus ergab sich als Differenz zu 75 v. H. die durchschnittliche Erhöhung der Entgeltrelation für begünstigte Renten (s. Übersicht 25).

Die Anzahl der für die Erhöhung maßgebenden Versicherungsjahre wurde mit 25/29 der ebenfalls aus der Sonderauszahlung des Rentenbestandes ermittelten Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre angesetzt.

Mit Hilfe der durchschnittlichen Erhöhung der Entgeltrelation und der für die Erhöhung maßgebenden Anzahl der Versicherungsjahre ließen sich die durchschnittlichen Erhöhungen für den Bestand an begünstigten Renten 1973 (ohne Umstellungsrenten) berechnen (s. Übersicht 25).

Durch Multiplikation des durchschnittlichen Erhöhungsbetrages der begünstigten Renten (ohne Umstellungsrenten) mit der Anzahl der begünstigten Renten (ohne Umstellungsrenten) im Jahre 1973 erhält man die Mehrausgaben bei den Versichertenrenten (ohne Umstellungsrenten) im Jahre 1973.

Die Mehrkosten für *Umstellungsrenten* wurden nach ähnlichen Grundsätzen berechnet. Sie sind nur bei den Altersruhegeldern wegen Vollendung des 65.

Übersicht 25

**Berechnungen der Mehrausgaben für Renten nach Mindesteinkommen
bei Versichertenrenten der ArV und der AnV im Jahre 1973**

Rentenart	Anzahl der begünstigten Renten		Durchschnittliche Entgeltrelation der begünstigten Renten v. H.	
	M	F	M	F
Arbeiterrentenversicherung				
Berufsunfähigkeitsrenten	7 723	18 115	63,97	52,90
Erwerbsunfähigkeitsrenten	30 594	60 065	62,86	53,10
Altersruhegelder				
Alter 65	69 895	226 622 +73 700 ²⁾	63,42	51,47
Alter 60, arbeitslos	2 841	1 375	67,16	72,50
Alter 60, Frauen	—	240 487	—	56,04
zusammen ...	111 053	620 364		
Angestelltenversicherung				
Berufsunfähigkeitsrenten	184	4 092	47,50	56,47
Erwerbsunfähigkeitsrenten	1 399	11 346	63,96	60,42
Altersruhegelder				
Alter 65	5 478	26 606 +28 700 ²⁾	61,26	57,72
Alter 60, arbeitslos	154	539	20,00	69,50
Alter 60, Frauen	—	19 211	—	63,32
zusammen ...	7 215	90 494		

1) Pflichtbeitrags-, Ersatz- und Zurechnungszeiten

2) Umstellungsrenten

Durchschnittliche Erhöhung der Entgeltrelation der begünstigten Renten in %-Punkten		Durchschnittliche Anzahl der für die Erhöhung maßgebenden Versicherungsjahre ¹⁾		Erhöhungsbetrag pro Begünstigten DM/Jahr		Mehrausgaben für begünstigte Versichertenrenten im Jahre 1973 Millionen DM		
M	F	M	F	M	F	M	F	zusammen
Arbeiterrentenversicherung								
11,03	22,10	30,75	29,66	407	787	3,1	14,3	17,4
12,14	21,90	31,17	30,52	682	1 204	20,9	72,3	93,2
11,58	23,53	32,03	30,74	668	1 303	46,7	295,3	342,0
7,84	2,50	31,98	40,95	452	184	1,3	0,3	1,6
—	18,96	—	32,90	—	1 124	—	270,3	270,3
						72,0	744,3	816,3
Angestelltenversicherung								
27,50	18,53	26,97	29,91	891	666	0,2	2,7	2,9
11,04	14,58	30,08	31,35	598	823	0,8	9,3	10,1
13,74	17,28	32,81	31,30	812	974	4,4	25,9	30,3
55,00	5,50	28,02	35,20	2 776	349	0,4	0,2	0,6
—	11,68	—	32,46	—	683	—	13,1	13,1
						5,8	85,6	91,4

Lebensjahres an Frauen von Bedeutung. Auch diese Mehrkosten sind in der Übersicht 25 enthalten.

Die Mehrkosten bei den Witwenrenten (einschließlich Umstellungsrenten) sind mit 60 v. H. der Mehrkosten für die männlichen Versichertenrenten angenommen worden.

Nach den dargestellten Grundsätzen berechnen sich die folgenden Mehraufwendungen im Jahre 1973:

	ArV	AnV	ArV + AnV
	Millionen DM		
Rentemehrausgaben	859	95	954
Mehraufwendungen für die KVdR (wegen § 393 a RVO)	115	8	123
insgesamt ...	974	103	1 077

Zu den angegebenen Mehraufwendungen kommt noch ein Zinsverlust von 29 Millionen DM.

2. Die Mehraufwendungen von 1973 bis 1987

Die Rentemehrausgaben in den einzelnen Jahren bis 1987 wurden grundsätzlich unter der Annahme berechnet, daß das Verhältnis zwischen Mehrausgaben für begünstigte Renten und den „normalen“ jährlichen Rentenausgaben für alle Jahre bis 1987 das gleiche bleibt. Dieses Prinzip wurde allerdings in der Weise korrigiert, daß die Abnahme der Mehraufwendungen durch die Beschränkung auf Pflichtbeitragszeiten vor 1973 berücksichtigt wurde.

Die Mehraufwendungen insgesamt (Rentemehrausgaben, Mehrausgaben für die KVdR und Zinsverlust) in den einzelnen Jahren sind der Übersicht 23 zu entnehmen.

c) Die Vorziehung der Anpassung auf den 1. Juli

Es wurde angenommen, daß nicht nur im Jahre 1972, sondern in jedem Jahr bis 1987 die aus den Vorjahren laufenden Renten jeweils zum 1. Juli an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres angepaßt werden. Die Mehraufwendungen dieser Regelung gegenüber den in der Vergangenheit praktizierten Grundsätzen der Anpassung an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres zu Beginn des Jahres wurden folgendermaßen in der Berechnung berücksichtigt.

Die bis einschließlich Juni auf der Grundlage der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres $n-1$ (Ba_{n-1}) berechnete Monatsrente $R_1^{(M)}$ steht mit der ab Juli gezahlten, an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres n (Ba_n) voll angepaßten Rente $R_2^{(M)}$ in folgender Beziehung:

$$R_2^{(M)} = R_1^{(M)} \cdot \frac{Ba_n}{Ba_{n-1}}$$

Die ohne Berücksichtigung der Anpassung gezahlte Jahresrente $R_1^{(J)}$ beträgt $12 R_1^{(M)}$. Die tatsächlich unter Einschluß der Anpassung der Rente zum

1. Juli an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres n gezahlte Jahresrente $R_2^{(J)} = 6 R_1^{(M)} + 6 R_2^{(M)}$ steht mit $R_1^{(J)}$ in folgender Beziehung:

$$R_2^{(J)} = R_1^{(J)} \left[1 + \frac{1}{2} \left(\frac{Ba_n}{Ba_{n-1}} - 1 \right) \right]$$

Entsprechend dieser Beziehung wurde in jedem Jahr von 1972 bis 1987 die Vorziehung der Anpassung auf den 1. Juli in der Weise berücksichtigt, daß die zunächst unter der Annahme der Anpassung der laufenden Renten an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres zu Beginn des Jahres vorausberechneten Rentenausgaben (diese Rentenausgaben entsprechen der Rente $R_1^{(J)}$; vgl. auch 2.3.2.1. Buchst. e), letzter Absatz) nachträglich mit dem Faktor $1 + \frac{1}{2} \cdot 0,95 \left(\frac{Ba_n}{Ba_{n-1}} - 1 \right)$ multipliziert wurden. Dabei berücksichtigt der Faktor 0,95, daß die vorausberechneten Rentenausgaben eines Jahres nur zu 95 v. H. anpassungsfähig sind.

Die Mehraufwendungen für die KVdR (wegen § 393 a RVO) sowie der Zinsverlust wurden bei der maschinellen Berechnung automatisch miterfaßt.

Die Mehraufwendungen insgesamt (Rentemehrausgaben, Mehraufwendungen für die KVdR, Zinsverlust) sind für jedes Jahr von 1972 bis 1987 der Übersicht 23 zu entnehmen.

d) Die Erweiterung des Wanderungsausgleichs

Als die von der ArV und der AnV zusammen zu übernehmenden Kosten der vorgezogenen Anpassung, der flexiblen Altersgrenze für 62jährige Schwerbeschädigte und BU/EU-Rentner und des Vorziehens der Leistungsverbesserungen nach dem Finanzänderungsgesetz 1967 auf den 1. Juli 1972 in der KnRV wurden ab 1978 die in Artikel 2 § 20 b KnVNG in der Fassung des RRG vom 16. Oktober 1972 genannten Beträge genommen. In den Jahren vorher wurden sie — von 1972 beginnend — um 111, 105, 93, 62, 31 bzw. 6 Millionen DM gekürzt. Es handelt sich hierbei um die Beträge, die auch im Rahmen des alten Wanderungsausgleichs hätten aufgebracht werden müssen.

Die Mehraufwendungen insgesamt sind in der Übersicht 23 zu entnehmen.

2.3.3. Vermögen

Wegen der Vorschriften in den §§ 1383 und 1383 a RVO bzw. §§ 110 und 110 a AVG ist am Ende jedes Jahres die Rücklage zu berechnen. Die Rücklage ist im Gesetz als Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen definiert.

Ausgehend von dem Bar- und Anlagevermögen Ende 1971 wurde das Bar- und Anlagevermögen an den Jahresenden 1972 bis 1987 jeweils durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Einnahmen weniger Ausgaben des abgelaufenen Jahres berechnet. Die Rücklage ergab sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens. Zur Fortschreibung des Verwaltungsvermögens von 1971 auf die Jahresenden 1972 bis 1987 wurde angenommen, daß das Verwaltungsvermögen in der ArV jährlich um 6,0 v. H. und in der AnV jährlich um 8,0 v. H. wachsen wird.

Teil B**Knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV)****1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart****1.1. Versicherte**

Die knappschaftlich versicherten Betriebe melden den Verwaltungsstellen der Bundesknappschaft laufend die Zahl der Versicherten, so daß die Bundesknappschaft in der Lage ist, allmonatlich genaue Angaben über die Zahl der Versicherten zu machen. Die Aufgliederung nach der Art der Versicherten (Pflichtversicherte oder freiwillig Versicherte) sowie nach der Art ihrer Tätigkeit (Arbeiter oder Angestellte, über oder unter Tage) läßt die *Übersicht 26* erkennen. Die Aufschlüsselung nach dem Alter des Versicherten meldet die Bundesknappschaft alljährlich nach dem Stand vom 31. Dezember des Jahres (*Übersicht 27*).

Aus der *Übersicht 26* ist zu ersehen, daß die Gesamtzahl der Versicherten vom Jahresende 1962 bis Ende Juni 1972 von 573 131 auf 324 974 gesunken ist. Dabei hat die Zahl der pflichtversicherten Arbeiter seit dem Beginn des Berichtszeitraums bis Ende Juni 1972 — mit Ausnahme des Jahres 1970 — sowohl absolut als auch relativ (gemessen an der Gesamtzahl der Versicherten) abgenommen.

Auch die Zahl der pflichtversicherten Angestellten ist absolut von Ende 1962 bis Ende 1969 geringer geworden. Gemessen an der Gesamtzahl der Versicherten der KnRV ist der Anteil der pflichtversicherten Angestellten jedoch von 12,9 v. H. Ende 1962 auf 17,9 v. H. Ende 1969 angestiegen. Im Jahre 1970 hat sich die Zahl der Angestellten gegenüber dem Vorjahr merklich erhöht. Seit Ende 1970 ist ihre Anzahl wieder im Sinken begriffen. Ihr Anteil an den Versicherten insgesamt ist seit Ende 1969 bis Ende Juni 1972 weiter auf 19,7 v. H. gestiegen.

Die Zahl der knappschaftlich versicherten Frauen ist gering; sie betrug Ende 1962 3,2 v. H. und Ende Juni 1972 4,9 v. H. der gesamten Versichertenzahl. Dabei ist die Zahl der weiblichen Angestellten im betrachteten Berichtszeitraum mit Ausnahme des Jahres 1972 leicht angestiegen, während die Zahl der Arbeiterinnen bis Ende 1968 laufend gesunken ist. Im Jahre 1970 war ein kleiner Anstieg der Zahl

der Arbeiterinnen zu verzeichnen. Sie ist aber seitdem wieder gesunken und hat Ende Juni 1972 einen Tiefstand von 4 894 erreicht.

Die freiwillig Versicherten sind in der KnRV von untergeordneter Bedeutung. Ende Juni 1972 waren nur 275 Personen in der KnRV freiwillig versichert, also weniger als 0,1 v. H. der Gesamtzahl der Versicherten der KnRV.

Unter den Versicherten waren Ende 1970 rd. 22 500 Rentenempfänger, die einer knappschaftlich versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen. Es handelt sich hier fast ausschließlich um Bezieher von Bergmannsrente und Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit mit dem Rentensteigerungssatz 1,2 v. H.

Aus der *Übersicht 27* kann entnommen werden, daß sich die Versicherten in der KnRV hauptsächlich auf die Altersgruppen 20 bis 59 verteilen. Bis Ende 1963 war die Altersgruppe 30 bis 34 am höchsten besetzt; danach überwog bis Ende 1967 die Altersgruppe 35 bis 39. Ende 1969 wurden von den 40- bis 44jährigen die meisten Versicherten in der KnRV gestellt. Die herausragende Zahl der Versicherten in diesen Altersgruppen hängt damit zusammen, daß im Kriege und unmittelbar danach aufgrund der hohen Förderleistung im Steinkohlenbergbau die Zahl der Neuanlegungen im Bergbau besonders hoch war. Allgemein kann man feststellen, daß die Besetzung der jüngeren Jahrgänge (bis Alter 39) und der älteren Jahrgänge (ab Alter 50) erheblich abgenommen hat. Die Zahl der Versicherten in den Altern 40 bis 49 hat gegenüber dem Bestand am Ende des Jahres 1962 sogar zugenommen; diese Zunahme beträgt Ende Juni 1972 gegenüber Ende 1962 5,3 v. H.

Die Zahl der Versicherten in der KnRV spiegelt die Beschäftigungslage im Bergbau wider, die hauptsächlich durch die Förderung und den Absatz an Steinkohle bestimmt wird. Die Steinkohlenförderung, die im Jahre 1961 143 Millionen t betrug, lag von 1967 bis 1971 bei 111 bis 112 Millionen t/Jahr. Im Jahre 1972 wird die Steinkohlenförderung voraussichtlich etwa 100 Millionen t betragen. Die Zahl der Versicherten hat von 1967 bis 1969 nicht in dem Umfang abgenommen wie vorher. Im Jahre 1970 ist

Übersicht 26

**Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der
in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger nach dem
Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht**

Versichertengruppe	Bestand am Ende des Jahres			
	1962	1963	1964	1965
Männer				
Pflichtversicherte Arbeiter über Tage	196 896	188 551	182 103	174 362
Pflichtversicherte Arbeiter unter Tage	292 170	274 980	265 256	245 096
Pflichtversicherte Angestellte über Tage	43 622	43 184	43 043	42 781
Pflichtversicherte Angestellte unter Tage	19 872	19 266	19 518	19 063
Freiwillig Versicherte	2 013	1 961	1 855	1 748
Versicherte Männer insgesamt	554 573	527 942	511 775	483 050
Davon beschäftigte Rentenempfänger ...	56 346	49 901	46 568	42 273
Frauen				
Pflichtversicherte Arbeiterinnen über Tage	8 117	7 887	7 747	7 616
Pflichtversicherte Arbeiterinnen unter Tage ..	—	—	—	—
Pflichtversicherte Angestellte über Tage	10 390	10 165	10 492	10 779
Pflichtversicherte Angestellte unter Tage	—	—	—	—
Freiwillig Versicherte	51	45	44	37
Versicherte Frauen insgesamt	18 558	18 097	18 283	18 432
Davon beschäftigte Rentenempfängerinnen ...	6	3	2	2
Männer und Frauen				
Pflichtversicherte Arbeiter über Tage	205 013	196 438	189 850	181 978
Pflichtversicherte Arbeiter unter Tage	292 170	274 980	265 256	245 096
Pflichtversicherte Angestellte über Tage	54 012	53 349	53 535	53 560
Pflichtversicherte Angestellte unter Tage	19 872	19 266	19 518	19 063
Freiwillig Versicherte	2 064	2 006	1 899	1 785
Versicherte insgesamt	573 131	546 039	530 058	501 482
Davon beschäftigte Rentenempfänger ...	56 352	49 904	46 570	42 275

Bestand am Ende des Jahres						Bestand Ende Juni 1972
1966	1967	1968	1969	1970	1971	
Männer						
158 629	137 897	128 192	124 219	123 431	117 252	111 372
209 266	177 425	164 679	158 081	159 794	152 821	144 449
41 005	37 248	36 967	36 854	38 414	38 263	37 560
17 745	16 251	16 003	15 964	15 602	15 702	15 402
1 654	1 483	582	536	446	316	270
428 299	370 304	346 423	335 654	337 687	324 354	309 053
31 760	24 162	21 182	22 051	22 495	.	.
Frauen						
6 905	5 744	5 267	5 416	5 674	5 246	4 894
—	—	—	—	—	—	—
10 693	10 110	9 845	10 108	11 190	11 144	11 022
—	—	—	—	—	—	—
36	25	19	21	19	6	5
17 634	15 879	15 131	15 545	16 883	16 396	15 921
3	2	2	1	2	.	.
Männer und Frauen						
165 534	143 641	133 459	129 635	129 105	122 498	116 266
209 266	177 425	164 679	158 081	159 794	152 821	144 449
51 698	47 358	46 812	46 962	49 604	49 407	48 582
17 745	16 251	16 003	15 964	15 602	15 702	15 402
1 690	1 508	601	557	465	322	275
445 933	386 183	361 554	351 199	354 570	340 750	324 974
31 763	24 164	21 184	22 052	22 497	.	.

die bisherige Abnahme der Versichertenzahl in der KnRV durch eine leichte Zunahme abgelöst worden. Seither hat sich die abnehmende Tendenz wieder fortgesetzt und ist bis Ende Juni 1972 auch weiterhin zu beobachten.

1.2. Rentenanträge

Die *Übersicht 28* enthält die Ergebnisse der Rentenantragsstatistik ab 1966; die Entwicklung in den Jahren 1956 bis 1960 wurde im Sozialbericht 1965, die Entwicklung in den Jahren 1961 bis 1965 im Sozialbericht 1968 dargestellt. Die Zahl der unerledigten Anträge ist im Laufe des Jahres 1971 erheblich gesunken, sie betrug am Anfang des Jahres 1971 42 038, am Ende des Jahres 1971 nur noch 29 630. Durch besondere Maßnahmen der Bundesknappschaft konnten im Jahre 1971 etwa 10 000 mehr Anträge erledigt und dadurch die Laufzeit zwischen dem Rentenantrag und dessen Erledigung

stark verkürzt werden. Zur beschleunigten Bearbeitung der Rentenanträge hat auch beigetragen, daß im Jahre 1971 etwa 6 bis 7000 weniger Anträge eingegangen sind, als in jedem der Jahre 1969 und 1970.

1.3. Rentenzugänge

Aus der *Übersicht 29* ist zu ersehen, daß die Zahl der Neuzugänge von Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom Jahre 1963 bis zum Jahre 1966 zurückgegangen ist. Der Neuzugang bei allen Renten, einschließlich der am 1. Juni 1963 neu hinzugetretenen Knappschaftsausgleichsleistung, betrug im Jahre 1963 49 938, im Jahre 1966 nur 37 269. Im Jahre 1967 stieg die Zahl der Neuzugänge bei den Versichertenrenten zusammen, bei den Witwen- und Waisenrenten sowie bei der Knappschaftsausgleichsleistung auf den bisher höchsten Stand von rd. 55 000 an. Im darauffolgenden Jahr 1968 ging

Übersicht 27

Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentempfänger nach Altersgruppen und der Anteil der weiblichen Versicherten

— in v. H. —

Altersgruppe von bis Jahre ¹⁾	Bestand am Ende des Jahres							
	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969
14	2 147	2 054	2 016	1 653	1 608	1 026	873	776
15—19	30 740	27 102	25 689	25 633	24 657	22 798	20 132	18 676
20—24	51 340	45 655	38 967	29 853	22 086	17 663	15 551	16 005
25—29	71 724	68 723	65 535	60 118	49 159	36 569	30 356	28 566
30—34	90 800	82 714	78 755	71 878	61 882	51 804	47 911	46 580
35—39	79 285	82 642	85 151	85 081	77 965	68 020	61 038	58 586
40—44	65 371	69 524	70 754	69 684	65 505	62 998	64 585	63 844
45—49	47 821	42 731	41 768	45 818	49 867	53 277	56 133	55 316
50—54	62 059	58 221	56 310	51 098	44 592	38 103	34 149	32 973
55—59	54 136	49 985	47 889	44 066	34 342	25 932	24 406	23 952
60—64	17 406	16 439	16 939	16 277	13 983	7 786	6 232	5 801
65—69	300	244	278	323	286	207	183	124
70 und älter	2	5	7	—	1	—	5	—
insgesamt . . .	573 131	546 039	530 058	501 482	445 933	386 183	361 554	351 199
davon Frauen v. H. . .	3,24	3,31	3,45	3,68	3,95	4,11	4,18	4,43

¹⁾ Alter berechnet als Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

Die Anzahl der Rentenanträge in der knappschaftlichen Rentenversicherung

— in 1000 —

Zeitraum	Unerledigte Anträge zu Beginn	Eingegangene Anträge	Erledigte Anträge
1966 1. Vierteljahr	37	28	20
2. Vierteljahr	45	25	14
3. Vierteljahr	56	26	22
4. Vierteljahr	60	28	39
insgesamt ...		107	95
1967 1. Vierteljahr	49	29	29
2. Vierteljahr	49	27	31
3. Vierteljahr	45	25	27
4. Vierteljahr	43	25	25
insgesamt ...		106	112
1968 1. Vierteljahr	43	28	21
2. Vierteljahr	50	26	28
3. Vierteljahr	48	25	28
4. Vierteljahr	45	24	24
insgesamt ...		103	101
1969 1. Vierteljahr	45	23	24
2. Vierteljahr	44	25	26
3. Vierteljahr	43	22	26
4. Vierteljahr	39	22	21
insgesamt ...		92	97
1970 1. Vierteljahr	40	26	24
2. Vierteljahr	42	22	22
3. Vierteljahr	42	21	23
4. Vierteljahr	40	22	18
insgesamt ...		91	87
1971 1. Vierteljahr	42 *)	20	23
2. Vierteljahr	39	21	27
3. Vierteljahr	33	21	24
4. Vierteljahr	30	23	23
insgesamt ...		85	97
1972 1. Vierteljahr	30		

*) berichtigte Zahl

die Zahl der Neuzugänge wieder zurück und erreichte etwa wieder den Stand des Jahres 1963. Die Jahre 1969 und 1970 brachten ein erneutes Absinken der Rentennewugänge gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Sie erreichten im Jahre 1970 einen Tiefstand von 42 699 Fällen. Im Jahre 1971 stieg die Zahl der Rentennewugänge durch Neufeststellungen wieder um rd. 4 200 Rentner auf 46 877 an.

Das Ansteigen der Zahl der Rentennewugänge im Jahre 1967 ist auf die Entwicklung im Bergbau, insbesondere auf die Stilllegung von Gruben zurückzuführen. Ein Teil der dadurch zwangsläufig ausgeschiedenen Bergleute ist in die Rente abgewandert. Die Zahl der Rentennewugänge an Knappschaftsruhegeldern nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach mindestens einjähriger ununterbrochener Arbeitslosigkeit (§ 48 Abs. 2 RKG) ist erst im Jahre 1968 stärker angestiegen und verharrte im Jahre 1969 etwa auf dem gleichen Stand; im Jahre 1970 hat sich der Neuzugang in dieser Rentenart auf rd. 2 900 vermindert und ist im Jahre 1971 weiter auf rd. 1 800 abgesunken. Es ist anzunehmen, daß die große Zahl der Neuzugänge in dieser Rentenart in den Jahren 1968 und 1969 auf die rückläufige Entwicklung des Bergbaus in den vorhergehenden Jahren zurückzuführen ist. Bei den übrigen Ren-

tenarten, außer bei den Bergmannsrenten mit dem Zugangsjahr 1969, war von 1968 bis 1970 die Tendenz der Zahl der Neuzugänge nach unten gerichtet; das war eine Folge des Rückgangs der Versicherungszahlen in den vergangenen Jahren. Im Jahre 1971 haben sich die Zahlen der Neuzugänge der Bergmannsrenten nach Vollendung des 50. Lebensjahres, der Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit, der Knappschaftsruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres sowie der Hinterbliebenenrenten gegenüber dem Vorjahr erhöht. Das Ansteigen der Rentenzugänge durch Neufeststellungen im Jahre 1971 in den vorgenannten Rentenarten ist in der Hauptsache auf folgende drei Tatsachen zurückzuführen:

1. Der Bundesknappschaft ist es gelungen, durch vermehrten Einsatz von Bediensteten für die Bearbeitung der Rentenanträge und durch eine für diesen Zweck intensive Nutzung der EDV-Anlage, im Jahre 1971 mehr Anträge zu erledigen als im Jahre 1970. Die Zahl der bewilligten Anträge, die zur Erhöhung der Rentennewugänge beitragen, war 1971 um 18,8 v. H. höher als im Jahre 1970.
2. Durch das Finanzänderungsgesetz 1967 ist infolge Berücksichtigung von allen Beschäftigungs-

Übersicht 29

Die Rentennewugänge in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach einzelnen Rentenarten

Jahr	Versichertenrenten									
	Bergmannsrenten			Knappschaftsrenten				Knappschaftsruhegelder		
	verminderte bergmännische Berufsfähigkeit	50. Lebensjahr	zusammen	wegen Berufsunfähigkeit			wegen Erwerbsunfähigkeit	wegen Erreichens des 65. Lebensjahres	ab 60. Lebensjahr	
				1,2 v. H.	bis 1967: 2,0 v. H. 1968: 1,96 1969: 1,92 1970: 1,88 1971: 1,84 v. H.	zusammen			an Arbeitslose	an weibliche Versicherte
1963	4 275	3 556	7 831	1 023	3 923	4 946	7 202	4 808	570	162
1964	3 745	3 014	6 759	741	4 085	4 826	6 332	5 129	1 126	219
1965	4 112	2 303	6 415	662	3 363	4 024	5 976	4 909	861	212
1966	3 195	1 219	4 414	688	2 499	3 187	5 802	4 026	497	185
1967	4 452	1 732	6 184	737	3 830	4 567	7 512	6 195	1 331	363
1968	4 013	939	4 952	497	2 916	3 413	6 240	4 734	5 055	360
1969	4 605	1 280	5 885	594	2 625	3 219	5 803	4 011	5 028	339
1970 ¹⁾	3 872	1 203	5 075	741	1 945	2 686	5 108	3 134	2 895	336
1971 ¹⁾	3 666	2 014	5 680	934	1 127	2 061	6 974	3 831	1 814	470

¹⁾ vorläufige Zahlen

zeiten unter Tage bei der Berechnung der Wartezeit der Bezug von Bergmannsrente nach Vollendung des 50. Lebensjahres erleichtert worden. Das verursachte eine Erhöhung dieser Renten-neuzugänge von 1 203 im Jahre 1970 auf 2 014 im Jahre 1971.

3. Aufgrund der Urteile des Bundessozialgerichts vom 11. Dezember 1969 (Sammlung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts Bd. 30, S. 167/192) dürfen Teilzeitbeschäftigte nur auf Arbeitsplätze verwiesen werden, die an ihrem Wohnort oder in der näheren Umgebung vorhanden sind. In Auswirkung dieser Urteile ist 1971 die Zahl der Knappschaftsrentner wegen Erwerbsunfähigkeit angestiegen. Diese Zahl betrug im Jahre 1970 5 108, im Jahre 1971 6 974.

1.4. Anzahl der laufenden Renten

In der *Übersicht 30* ist die Entwicklung der Anzahl der laufenden Renten für die Zeit vom Dezember 1965 bis Dezember 1971 dargestellt. Die Entwicklung in den Jahren davor ist im Sozialbericht 1968 angegeben.

Die Gesamtzahl der Versichertenrenten ist von Dezember 1965 bis Dezember 1967 von 404 000 auf

389 000 zurückgegangen. Nach einem leichten Anstieg bis zum Jahre 1969 sank sie bis Ende des Jahres 1971 wieder ab und betrug im Dezember 1971 nur noch 378 000. Dabei haben sich die Anzahlen in den einzelnen Rentenarten im betrachteten Zeitraum unterschiedlich entwickelt.

Der Bestand an Witwenrenten insgesamt hat seit Dezember 1965 bis Dezember 1970 zugenommen. Dieser Anstieg ist darauf zurückzuführen, daß die große Gruppe verhältnismäßig junger Kriegswitwen nur langsam aus dem Bestand ausscheidet. Im Jahre 1971 war erstmals ein leichtes Absinken zu verzeichnen.

Die Zahl der Waisenrenten hat — abgesehen vom Jahre 1970 — im Berichtszeitraum abgenommen.

1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten

Die Entwicklung der Durchschnittsrenten in der KnRV ist in der *Übersicht 31* für dieselben Monate und Rentenarten wiedergegeben wie in *Übersicht 30* die Entwicklung der Rentenbestände. Einen Überblick über die Höhe der Durchschnittsrenten zwischen 1957 und 1964 gibt der Sozialbericht 1968.

In der Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der laufenden Renten kommt in erster Linie der Er-

Übersicht 29

Versichertenrenten		Witwenrenten			Waisenrenten			Knapp-schafts-aus-gleichs-leistung	Versicher-tenrenten, Witwen-renten, Waisen-renten und Knapp-schafts-ausgleichs-leistungen zusammen	
Knappschafts- ruhegelder	ins- gesamt	einfach	erhöht	zu- sammen	an Halb- waisen	an Voll- waisen	zu- sammen			
ab 60. Lebens- jahr								zu- sammen		
nach Erfüllung beson- derer Warte- zeit										
337	5 877	25 856	346	18 748	19 094	4 841	143	4 984	4	49 938
181	6 655	24 572	350	18 025	18 375	5 184	157	5 341	18	49 306
181	6 163	22 578	340	17 954	18 294	4 843	186	5 029	87	45 984
118	4 826	18 229	241	14 163	14 404	3 819	148	3 967	669	37 269
200	8 089	26 352	355	21 324	21 679	4 993	175	5 168	1 533	54 732
189	10 338	24 943	290	19 149	19 439	4 464	134	4 598	694	49 674
125	9 503	24 410	288	19 200	19 488	4 125	147	4 272	316	48 486
115	6 480	19 349	210	18 894	19 104	3 965	152	4 117	129	42 699
156	6 271	20 986	264	20 386	20 650	4 747	157	4 904	337	46 877

Übersicht 30

**Die Anzahl der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung
nach Rentenarten**
— in 1000 —

Rentenarten	Dezember 1965	Dezember 1966	Dezember 1967	Dezember 1968	Dezember 1969	Dezember 1970	Dezember 1971 ¹⁾
Versichertenrenten							
Bergmannsrenten							
verminderte bergmännische Berufsfähigkeit	39	36	34	33	34	34	32
50 Jahre	22	17	10	8	7	7	7
Knappschaftsrenten							
Berufsunfähigkeit	35	34	33	32	30	29	24
Erwerbsunfähigkeit	73	71	68	64	60	58	54
Knappschaftsruhegelder							
65 Jahre	172	169	175	176	178	178	178
60 Jahre, Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb	47	47	51	50	49	47	44
60 Jahre, an Arbeitslose	12	13	16	24	30	34	35
60 Jahre, an Frauen	2	2	2	2	3	3	4
Knappschaftssolde	2	1	0	0	0	0	0
insgesamt ...	404	390	389	389	391	390	378
Witwenrenten							
einfache Witwenrenten	2	1	1	1	2	2	1
erhöhte Witwenrenten	286	287	295	303	309	314	313
insgesamt ...	288	288	296	304	311	316	314
Waisenrenten							
an Halbweisen	39	39	36	34	34	35	31
an Vollweisen	1	1	1	1	1	1	1
insgesamt ...	40	40	37	35	35	36	32
Zusätzliche Leistung: Knappschaftsausgleichsleistung	4	7	14	14	13	11	9

¹⁾ vorläufige Zahlen

**Die durchschnittliche Höhe der laufenden Renten in der knappschaftlichen
Rentenversicherung nach Rentenarten ¹⁾**

— DM/Monat —

Rentenarten	Dezem- ber 1965	Dezem- ber 1966	Dezem- ber 1967	Dezem- ber 1968	Dezem- ber 1969	Dezem- ber 1970	Dezem- ber 1971 ²⁾
Versichertenrenten							
Bergmannsrenten							
verminderte bergmännische Berufs- fähigkeit	155,40	164,50	177,60	193,30	212,30	226,10	246,20
50 Jahre	234,60	252,10	272,60	287,80	312,50	340,90	390,10
Knappschaftsrenten							
Berufsunfähigkeit	428,00	461,80	498,00	526,90	551,60	569,30	617,80
Erwerbsunfähigkeit	478,40	517,10	557,40	596,90	621,50	639,00	678,00
Knappschaftsruhegelder							
65 Jahre	560,10	605,70	655,00	706,70	752,90	783,70	826,90
60 Jahre, Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb	672,90	729,50	793,20	856,00	918,70	959,70	1 006,70
60 Jahre, an Arbeitslose	619,90	668,10	729,10	793,30	831,70	864,10	892,50
60 Jahre, an Frauen	370,40	392,00	417,10	412,50	427,30	436,70	444,20
Knappschaftssolde	56,60	54,80	47,50	43,20	36,50	33,90	18,10
insgesamt mit Knappschaftssolden ...	489,00	535,40	592,50	643,90	687,00	715,10	758,50
insgesamt ohne Knappschaftssolde ...	491,30	536,80	593,10	644,30	687,30	715,30	758,60
Witwenrenten	294,60	319,70	347,90	376,60	400,90	417,20	450,00
Waisenrenten							
an Halbweisen	85,50	92,10	102,20	112,10	122,00	128,30	139,40
an Vollweisen	111,10	119,50	130,90	143,70	154,60	163,80	172,30
Waisenrenten insgesamt ...	86,50	93,20	103,40	113,20	123,20	129,60	140,70
Zusätzliche Leistung:							
Knappschaftsausgleichsleistung	614,30	643,60	686,80	721,00	754,20	783,20	814,60

¹⁾ Gesamtrente, d. h. Summe aus dem Rentenanteil aus der KnRV und den zu Lasten der ArV und der AnV mit-
ausgezählten Rentenanteilen aus diesen Versicherungen

²⁾ vorläufige Ergebnisse

höhungseffekt durch die Rentenanpassungsgesetze sowie die Abschmelzung der Rentensteigerungssätze und die Leistungsverbesserungen durch das Finanzänderungsgesetz 1967 zum Ausdruck. Durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 23. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) sind für die Versicherungsfälle ab 1. Januar 1972

bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und Aufgabe der Beschäftigung im Bergbau der jährliche Rentensteigerungssatz von 1,8 v. H.,

bei Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegeldempfängern der jährliche Rentensteigerungssatz von 2,0 v. H.

und die entsprechenden Rentensteigerungssätze bei Hinterbliebenenrenten eingeführt worden. Die Rentensteigerungssätze der Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1972 eingetreten sind, wurden stufenweise auf die obengenannten Rentensteigerungssätze übergeleitet (Abschmelzung); das geschah zugleich mit den allgemeinen Rentenanpassungen, und zwar mit der 11. bis 15. Rentenanpassung. Dabei sind die Versicherungsfälle aus den Jahren 1968 bis 1972 bereits mit etwas niedrigeren Rentensteigerungssätzen festgestellt worden (vgl. Artikel 2 § 9 Abs. 1 a KnVNG).

Um die Folgen der Abschmelzung für den Rentner tragbarer zu gestalten, enthält das Finanzänderungsgesetz 1967 Leistungsverbesserungen, insbesondere durch Erhöhung der Leistungszuschläge und eine verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Erhöhung der Leistungszuschläge wirkt sich bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1968 voll aus und erfolgt beim Rentenbestand aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1969 sukzessive ab 1. Januar 1971, 1. Januar 1972 und 1. Juli 1972 (anlässlich der 13. bis 15. Rentenanpassung). Nach der Durchführung der 15. Rentenanpassung werden die Leistungszuschläge — unabhängig von der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze — im Durchschnitt auf etwa das Dreifache des Betrages von 1967 angestiegen sein. Eine weitere Erhöhung der Durchschnittsrenten tritt durch die verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten ein, die bei Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit im Jahre 1971 voll berücksichtigt werden. Bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit erfolgt gleichfalls ab 1971 eine verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten, voll werden die Zurechnungszeiten aber erst ab 1. Juli 1972 (anlässlich der 15. Rentenanpassung) berücksichtigt.

Aus den in der Übersicht 31 angegebenen Durchschnittsrenten können die tatsächlichen Auswirkungen der Rentenanpassungen in Verbindung mit den Rentenänderungen durch das Finanzänderungsgesetz 1967 ermittelt werden. Danach sind die Knappschaftsruhegelder bei Vollendung des 60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb vom Dezember 1968 auf Dezember 1969 (insbesondere durch die 11. Rentenanpassung) um 7,3 v. H., vom Dezember 1969 auf Dezember 1970 (insbesondere durch die 12. Rentenanpassung) um 4,5 v. H. und vom Dezember 1970 auf De-

zember 1971 (insbesondere durch die 13. Rentenanpassung) um 4,9 v. H. gestiegen. Bei den Versichertenrenten insgesamt liegen die Erhöhungen zu den entsprechenden Zeitpunkten bei 6,7 v. H., 4,1 v. H. und 6,1 v. H. Die Erhöhungen bei den Witwenrenten erreichen in dem vorgenannten Zeitraum, der von der Abschmelzung betroffen wird, ähnliche Werte; sie haben sich vom Dezember 1970 bis Dezember 1971 mit 7,9 v. H. sogar etwas mehr als die Versichertenrenten erhöht.

Unter den Durchschnittsrenten weisen den höchsten Rentenbetrag mit 1 006,70 DM im Dezember 1971 die Knappschaftsruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb aus. Hier handelt es sich um Bergleute, die langjährig unter Tage beschäftigt waren. Danach folgen die Knappschaftsruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres sowie wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und einjähriger Arbeitslosigkeit und die Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit. Daß die Durchschnittsrenten in der KnRV höher sind als in der ArV und der AnV, liegt in den höheren Rentensteigerungssätzen der KnRV und in der höheren für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 54 RKG) begründet.

1.6. Schichtung der Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag

In den *Übersichten 32 und 33* sind die Bestände an Versichertenrenten und Witwenrenten aus der KnRV nach dem monatlichen Zahlbetrag geschichtet, und zwar sowohl in absoluten Rentenzahlen als auch in Relativzahlen.

Die Schichtungen sind

- a) für Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit,
- b) für die Gesamtheit aus Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegeldern,
- c) für Witwenrenten

durchgeführt worden. Die Schichtungen beziehen sich auf die laufenden Renten der KnRV, bei denen die Erhöhungen nach der 14. Rentenanpassung zum 1. Januar 1972 berücksichtigt wurden. Die Vertragsrenten sind nicht einbezogen, weil zur Zeit der Erstellung dieses Berichts die Schichtung dieser Renten nach ihrem Zahlbetrag am 1. Januar 1972 noch nicht bekannt war.

Außer den Schichtungen selbst ist auch stets die Kumulation der Schichtungen angegeben. Die Übersichten zeigen also nicht nur, wie viele Renten z. B. zwischen 500 und 550 DM/Monat liegen, sondern auch wie viele Renten insgesamt unter 550 DM/Monat liegen.

1.7. Einnahmen und Ausgaben

Über die Einnahmen und die Ausgaben in der KnRV in den Jahren 1965 bis 1971 unterrichtet die

(Fortsetzung des Textes auf Seite 76)

**Die am 1. Januar 1972 laufenden Renten aus der knappschaftlichen
Rentenversicherung nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten ¹⁾
(einschließlich der 14. Rentenanpassung zum 1. Januar 1972)**

— Anzahl der Renten —

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	a	b	a	b	a	b
unter 100	261	261	774	774	813	813
100— 150	222	483	1 049	1 868	3 227	4 040
150— 200	214	697	1 726	3 594	5 845	9 885
200— 250	300	997	3 334	6 928	12 588	22 473
250— 300	294	1 291	2 965	9 893	26 152	48 625
300— 350	395	1 686	3 416	13 309	33 592	82 217
350— 400	545	2 231	4 107	17 416	28 219	110 436
400— 450	916	3 147	4 887	22 303	27 898	138 334
450— 500	1 248	4 395	5 886	28 189	29 175	167 509
500— 550	1 555	5 950	7 253	35 442	29 864	197 373
550— 600	1 868	7 818	9 110	44 552	27 798	225 171
600— 650	2 007	9 825	11 392	55 944	23 320	248 491
650— 700	2 021	11 846	14 406	70 350	17 231	265 722
700— 750	1 992	13 838	17 226	87 576	11 057	276 779
750— 800	1 782	15 620	19 751	107 327	6 150	282 929
800— 850	1 536	17 156	21 289	128 616	3 116	286 045
850— 900	1 315	18 471	22 644	151 260	2 050	288 095
900— 950	1 026	19 497	23 088	174 348	1 715	289 810
950—1 000	872	20 369	22 147	196 495	1 437	291 247
1 000—1 050	608	20 977	20 023	216 518	1 160	292 407
1 050—1 100	355	21 332	17 661	234 179	909	293 316
1 100—1 150	236	21 568	14 975	249 154	756	294 072
1 150—1 200	145	21 713	11 825	260 979	532	294 604
1 200—1 250	92	21 805	8 992	269 971	334	294 938
1 250—1 300	47	21 852	6 236	276 207	221	295 159
1 300—1 350	52	21 904	4 138	280 345	130	295 289
1 350—1 400	42	21 946	2 886	283 231	90	295 379
1 400—1 450	27	21 973	2 153	285 384	36	295 415
1 450—1 500	21	21 994	1 756	287 140	3	295 418
1 500—1 550	18	22 012	1 430	288 570		
1 550—1 600	7	22 019	1 241	289 811		
1 600—1 650	7	22 026	1 131	290 942		
1 650—1 700	3	22 029	915	291 857		
1 700—1 750	—	22 029	739	292 596		

noch Übersicht 32

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	a	b	a	b	a	b
1 750—1 800	—	22 029	599	293 195		
1 800—1 850	1	22 030	561	293 756		
1 850—1 900			415	294 171		
1 900—1 950			306	294 477		
1 950—2 000			270	294 747		
2 000—2 050			221	294 968		
2 050—2 100			136	295 104		
2 100—2 150			98	295 202		
2 150—2 200			68	295 270		
2 200—2 250			44	295 314		
2 250—2 300			36	295 350		
2 300—2 350			21	295 371		
2 350—2 400			16	295 387		
2 400 und mehr			5	295 392		
zusammen ...	22 030		295 392		295 418	
Renten nach zwischenstaatlichem Recht ²⁾	1 375		18 552		18 427	
insgesamt ...	23 405		313 944		313 845	

a) Anzahl je Gruppe

b) Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe

¹⁾ ohne Bergmannsrenten, Waisenrenten und Knappschaftsausgleichsleistungen²⁾ Die Renten nach zwischenstaatlichem Recht sind in ihrer Schichtung nach dem Zahlbetrag nicht bekannt.

**Die am 1. Januar 1972 laufenden Renten aus der knappschaftlichen
Rentenversicherung nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten ¹⁾**
(einschließlich der 14. Rentenanpassung zum 1. Januar 1972)

— Relative Verteilung in v. H. —

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit			Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	a	i	b	a	b	a	b
unter 100	1,2		1,2	0,3	0,3	0,3	0,3
100— 150	1,0		2,2	0,4	0,7	1,1	1,4
150— 200	1,0		3,2	0,6	1,3	2,0	3,4
200— 250	1,4		4,6	1,1	2,4	4,3	7,7
250— 300	1,3		5,9	1,0	3,4	8,8	16,5
300— 350	1,8		7,7	1,2	4,6	11,4	27,9
350— 400	2,5		10,2	1,4	6,0	9,5	37,4
400— 450	4,1		14,3	1,6	7,6	9,4	46,8
450— 500	5,7		20,0	2,0	9,6	9,9	56,7
500— 550	7,0		27,0	2,4	12,0	10,1	66,8
550— 600	8,5		35,5	3,1	15,1	9,4	76,2
600— 650	9,1		44,6	3,8	18,9	7,9	84,1
650— 700	9,2		53,8	4,9	23,8	5,8	89,9
700— 750	9,0		62,8	5,8	29,6	3,7	93,6
750— 800	8,1		70,9	6,7	36,3	2,1	95,7
800— 850	7,0		77,9	7,2	43,5	1,0	96,7
850— 900	6,0		83,9	7,7	51,2	0,7	97,4
900— 950	4,6		88,5	7,8	59,0	0,6	98,0
950—1 000	3,9		92,4	7,5	66,5	0,5	98,5
1 000—1 050	2,8		95,2	6,8	73,3	0,4	98,9
1 050—1 100	1,6		96,8	6,0	79,3	0,3	99,2
1 100—1 150	1,1		97,9	5,1	84,4	0,3	99,5
1 150—1 200	0,7		98,6	4,0	88,4	0,2	99,7
1 200—1 250	0,4		99,0	3,0	91,4	0,1	99,8
1 250—1 300	0,2		99,2	2,1	93,5	0,1	99,9
1 300—1 350	0,2		99,4	1,4	94,9	}	0,1
1 350—1 400	0,2		99,6	1,0	95,9		
1 400—1 450	0,1		99,7	0,7	96,6		
1 450—1 500	0,1		99,8	0,6	97,2		

noch Übersicht 33

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	a	b	a	b	a	b
1 500—1 550	0,1	99,9	0,5	97,7		
1 550—1 600	}	0,1	}	98,1	100,0	
1 600—1 650				98,5		
1 650—1 700				98,8		
1 700—1 750				99,1		
1 750—1 800				99,3		
1 800—1 850				99,5		
1 850—1 900				99,6		
1 900—1 950				99,7		
1 950—2 000			0,1	99,8		
2 000—2 050			0,1	99,9		
2 050—2 100			}	0,1	100,0	
2 100—2 150						
2 150—2 200						
2 200—2 250						
2 250—2 300						
2 300—2 350						
2 350—2 400						
2 400 und mehr						
zusammen ...	100,0		100,0		100,0	

a) Anzahl in v. H. je Gruppe

b) Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe in v. H.

1) ohne Bergmannsrenten, Waisenrenten und Knappschaftsausgleichsleistungen und ohne die Renten nach zwischenstaatlichem Recht

**Die Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung
von 1965 bis 1971**

— in Millionen DM —

	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971
Einnahmen							
Beiträge ¹⁾	1 204	1 133	1 001	973	1 030	1 230	1 353
Zuschüsse und Erstattungen							
Bundeszuschuß nach § 128 RKG	2 187	2 525	2 970	3 060	3 294	3 406	3 642
Erstattungen							
der Versorgungsdienststellen (insbesondere nach § 72 G 131)	2	2	2	2	3	3	3
in der Wanderversicherung							
von der ArV	487	540	610	672	755	809	876
von der AnV	130	151	173	192	217	233	248
für Anwendungen der Rentnerkranken- versicherung							
von der ArV	—	—	84	110	117	138	174
von der AnV	—	—	16	21	22	26	33
Wanderungsausgleich gem. Art. 2 § 20 b KnVNG							
von der ArV	—	—	—	230	216	192	163
von der AnV	—	—	—	44	41	36	31
Beiträge der Rentner zur Rentnerkranken- versicherung	—	—	—	77	92	—	—
Zinsen und Nutzungen	34	34	32	30	28	30	27
Sonstige Einnahmen	2 ²⁾)	93 ²⁾)	76 ³⁾)	3	22 ³⁾)	28 ³⁾)	15 ³⁾)
Einnahmen insgesamt ...	4 046	4 478	4 964	5 414	5 837	6 131	6 565
Ausgaben							
Renten ⁴⁾	3 522	3 842	4 219	4 575	4 924	5 130	5 399
Erstattungen in der Wanderversicherung							
an die ArV	75	87	100	115	129	132	135
an die AnV	13	15	19	22	24	25	27
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	56	64	49	53	59	59	70
Knappschaftsausgleichsleistungen	26	59	119	126	119	104	88
Rentnerkrankenversicherung	291	343	390	451	506	598	757
Beitragserstattungen	2	2	3	3	3	3	2
Verwaltung	53	56	56	58	64	71	77
Verfahrenskosten	5	5	6	6	6	6	7
Sonstige Ausgaben	3	5	3	5	3	3	3
Ausgaben insgesamt ...	4 046	4 478	4 964	5 414	5 837	6 131	6 565

¹⁾ Von den Beiträgen trug der Bund mit Länderbeteiligung ab 1964 einen Teil für Rechnung der Unternehmen des Steinkohlen- und Erzbergbaus (vgl. Bundeshaushaltsplan Kapitel 11 13 Titel 650 und Kapitel 60 02 Titel 65), 1965: 167 Millionen DM, 1966: 154 Millionen DM, 1967: 142 Millionen DM, 1968: 124 Millionen DM.

Die Beträge waren letztmalig am 30. Juni 1968 zu zahlen (vgl. Art. I des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 14. April 1969 — BGBl. I S. 301).

²⁾ Entnahme aus der Rücklage nach § 131 Abs. 1 Satz 3 RKG i. d. F. des Gesetzes vom 15. September 1965

³⁾ davon Entnahme aus der Rücklage 1967: 72 Millionen DM, 1969: 20 Millionen DM, 1970: 18 Millionen DM, 1971: 3 Millionen DM

⁴⁾ einschließlich der zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mitausgezählten Rententeile aus diesen Versicherungen

Übersicht 34. Die letzte ausführliche jährweise Darstellung der Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben seit 1957 ist im Sozialbericht 1968 enthalten. Dort sind auch Erläuterungen zu den wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten gegeben worden.

Dem Rechnungslegungsverfahren der Bundesknappschaft entsprechend sind als Einnahmen und als Ausgaben eines Jahres diejenigen Beträge verbucht worden, die für das betreffende Kalenderjahr bestimmt waren.

Im Hinblick darauf, daß für die Finanzierung der in diesem Bericht zu begründenden 16. Rentenanpassung weniger die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der KnRV in der Vergangenheit bedeutsam ist, sondern die Entwicklung der Finanzlage in der Zukunft — die ausführlich im Abschnitt B.2. dieses Berichts dargestellt wird — ist von einer detaillierten Berichterstattung über die Veränderung aller Einnahme- und Ausgabeposten abgesehen worden. Hier werden daher nur die wichtigsten Positionen der Einnahmen und der Ausgaben erörtert.

Aus der *Übersicht 34* ist zu entnehmen, daß die *Beitragseinnahmen* von 1965 bis 1968 als Folge des Absinkens der Versichertenzahlen trotz der laufenden Steigerungen der Entgelte von Jahr zu Jahr abgenommen haben. Erst im Jahre 1969 überstieg die Auswirkung der Entgeltsteigerungen die damals etwas geringere Abnahme der Versicherten, so daß sich in jenem Jahr die Beitragseinnahmen gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht haben. Im Jahre 1970 konnte sich die in diesem Zeitraum hohe Steigerung der Entgelte voll auswirken, da die Zahl der Versicherten im gleichen Jahre sogar etwas zugenommen hat. Im Jahre 1971 wurden die Beitragseinnahmen wiederum durch die hohe Steigerung der Entgelte von 1970 auf 1971 bestimmt. Der leichte Rückgang der Versichertenzahl im gleichen Zeitraum wirkte sich nur geringfügig auf den Anstieg der Beitragseinnahmen aus.

In den *Rentenausgaben* sind die zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mitausgezählten Rententeile aus diesen Versicherungen enthalten. Die Rentenausgaben sind von 1965 bis 1971 infolge der Rentenanpassungen und der dadurch von Jahr zu Jahr höher werdenden Durchschnittsrenten sowie der immer noch leichten Zunahme der Rentenzahlen um 53,3 v. H. gewachsen. Im Jahre 1969 hat sich zum ersten Mal die Abschmelzung der Rentensteigerungssätze im Rentenbestand und im Rentenzugang ausgewirkt, die jährliche Zunahme der Rentenausgaben wurde dadurch etwas verlangsamt.

Die *Krankenversicherung der Rentner (KVdR)* wird von den Verwaltungsstellen der Bundesknappschaft als Träger der Krankenversicherung durchgeführt; ihre Kosten werden — soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind — von der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet. Die Höhe der Ausgaben für die KVdR ist nicht allein von der Entwicklung der Zahl der Renten abhängig, sondern wird auch stark beeinflusst von der allgemeinen Kostenentwicklung in der Krankenversicherung. Dadurch bedingt sind die Ausgaben für die KVdR jähr-

lich wesentlich stärker angestiegen als die Brutto-lohn- und -gehaltsumme je Beschäftigten.

Aus dem Unterschied der Ausgaben und der Einnahmen ergibt sich der *Bundeszuschuß* nach § 128 RKG. Er ist gegenüber dem jeweiligen Vorjahr, außer den Jahren 1968 und 1970, stärker angestiegen als der Rentenanpassungssatz.

1.8. Vermögen

In der *Übersicht 35* ist das Vermögen der KnRV zu den Stichtagen 31. Dezember 1970 und 31. Dezember 1971 getrennt nach Aktiva und Passiva dargestellt, und zwar sowohl in absoluter als auch in relativer Unterteilung nach den einzelnen Vermögensposten. Da es sich um Aufstellungen der Aktiva und der Passiva zu einem bestimmten Stichtag handelt, sind dabei auch die Forderungen und die zeitliche Rechnungsabgrenzung aufgeführt. Die Forderungen betragen am 31. Dezember 1970 117 Millionen DM und sind bis zum Ende 1971 auf 123 Millionen DM angestiegen. Unter diesen Forderungen sind die Forderungen auf Beiträge für den letzten Monat der Berichtszeit, d. h. für den Monat Dezember 1970 bzw. Dezember 1971, am bedeutendsten, sie betragen Ende 1970 rd. 103 Millionen DM und sind bis Ende 1971 auf rd. 108 Millionen DM angewachsen. Der Posten „Zeitliche Rechnungsabgrenzung“ enthält die bereits im Monat Dezember gezahlten Rentenbeträge für den Monat Januar des darauffolgenden Jahres.

Beim Vergleich der Vermögensposten zu den Jahresenden 1970 und 1971 fällt auf, daß die sofort verfügbaren Zahlungsmittel von 1970 auf 1971 von rd. 105 Millionen DM auf rd. 88 Millionen DM gesunken sind. Früher wurden innerhalb der Verwaltungsstelle Bochum die Renten der KnRV hauptsächlich von den Knappschaftszahlstellen ausgezahlt. Die Rentenbeträge bildeten bis zum Monatsende Guthaben bei Banken oder anderen Stellen. Seit dem Jahre 1970 überwiegt der bargeldlose Zahlungsverkehr und seit Mitte 1971 werden die Renten ausschließlich durch die Post ausgezahlt oder auf ein Bankkonto überwiesen. Das geschieht bereits vor dem Monatsende, so daß am Monatsende die sofort verfügbaren Zahlungsmittel niedriger sind als früher. Aus der Zusammenstellung über das Vermögen der KnRV (*Übersicht 35*) kann man die Höhe des Reinvermögens — das ist der Unterschied zwischen den Aktiva und den Passiva — ersehen. Das Reinvermögen setzt sich aus der Rücklage nach § 131 RKG und dem sonstigen Reinvermögen zusammen. Es betrug zum Jahresende 1970 730 Millionen DM und sank zum Jahresende 1971 auf 727 Millionen DM. Aus der Rücklage wurden im Jahre 1971 3 Millionen DM entnommen. Das sonstige Reinvermögen in Höhe von 358 Millionen DM hat sich von Ende 1970 bis Ende 1971 nicht verändert.

In der *Übersicht 36* sind die Betriebsmittel und Vermögensanlagen der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem Stand vom 31. Dezember 1971 den Betriebsmitteln und Vermögensanlagen vom 30. Juni 1972 (letzter Ermittlungsstand im Zeitpunkt

(Fortsetzung des Textes auf Seite 81)

Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung

Aktiva	31. Dezember 1970		31. Dezember 1971	
	in 1000 DM	in v. H.	in 1000 DM	in v. H.
Sofort verfügbare Zahlungsmittel	105 328	9,02	87 740	7,38
Kurz- und mittelfristige Geldanlagen	53 550	4,58	80 100	6,74
Forderungen				
auf Beiträge	102 570	8,78	107 867	9,08
an Krankenkassen				
aus Versicherungs- und Betreuungsleistungen....	86	0,01	167	0,01
an Unfallversicherungsträger				
aus Versicherungs- und Betreuungsleistungen....	633	0,05	810	0,07
an Rentenversicherungsträger				
aus Versicherungs- und Betreuungsleistungen....	1 168	0,10	1 954	0,17
an andere aus Versicherungsleistungen	8 153	0,70	8 803	0,74
an andere aus Leistungen an Zugeteilte und sonstige Betreute	195	0,02	230	0,02
Sonstige Forderungen	4 595	0,39	3 208	0,27
Forderungen insgesamt...	117 400	10,05	123 039	10,36
Langfristige Anlagen				
Langfristige Guthaben bei Geldanstalten	1 050	0,09	500	0,04
Darlehen	134 720	11,53	115 974	9,76
Hypotheken	247 238	21,17	241 587	20,34
Wertpapiere	13 576	1,16	8 606	0,72
Grundstücke als Vermögensanlage	4 202	0,36	4 135	0,35
Langfristige Anlagen insgesamt...	400 786	34,31	370 802	31,21
Grundstücke, Geräte und Einrichtungsgegenstände für die Verwaltung	32 022	2,74	31 947	2,69
Grundstücke, Geräte und Einrichtungsgegenstände für Eigenbetriebe	24 009	2,06	25 965	2,19
Zeitliche Rechnungsabgrenzung	433 426	37,11	466 849	39,29
Sonstige Aktiva	1 576	0,13	1 651	0,14
Aktiva insgesamt...	1 168 097	100,00	1 188 093	100,00

noch Übersicht 35

Passiva	31. Dezember 1970		31. Dezember 1971	
	in 1000 DM	in v. H.	in 1000 DM	in v. H.
Kurz- und mittelfristige Kredite	—	—	—	—
Kurzfristige Verpflichtungen				
zu Unrecht erhaltene Beiträge und Verpflichtungen aus Leistungen anderer für Versicherte	325	0,07	130	0,03
Verpflichtungen aus Diensten und Lieferungen für Versicherungsleistungen	3 397	0,78	3 849	0,84
Verwahrungskonto	4 148	0,95	3 664	0,79
Sonstige kurzfristige Verpflichtungen ¹⁾	429 744	98,17	452 922	98,03
Kurzfristige Verpflichtungen insgesamt ...	437 614	99,97	460 565	99,96
Langfristige Verpflichtungen				
Kredite an Geldanstalten	—	—	—	—
Aufgenommene Darlehen	17	0,00	13	0,00
Passivhypotheken	7	0,00	7	0,00
Langfristige Verpflichtungen insgesamt ...	24	0,00	20	0,00
Pensionsrückstellungen	—	—	—	—
Zeitliche Rechnungsabgrenzung	140	0,03	184	0,04
Sonstige Passiva	1	0,00	—	—
Passiva insgesamt ...	437 779	100,00	460 769	100,00

	31. Dezember 1970 in 1000 DM	31. Dezember 1971 in 1000 DM
Summe der Aktiva	1 168 097	1 188 093
Summe der Passiva	437 779	460 769
Reinvermögen (Überschuß der Aktiva)	730 318	727 324
davon gesetzliche Rücklage	372 128	369 134
Sonstiges Reinvermögen	358 190	358 190

¹⁾ davon

	31. Dezember 1970 (in 1000 DM)	31. Dezember 1971
aus Lieferungen und Dienstleistungen für die Verwaltung	1 869	1 801
aus Vermögensaufwendungen	6	—
an den Bund	315 344	345 719
an Träger der Rentenversicherung der Arbeiter	85 647	77 450
an Träger der Rentenversicherung der Angestellten	26 474	26 958
übrige Verpflichtungen	404	994

429 744

Betriebsmittel und Vermögensanlagen der knappschaftlichen Rentenversicherung

Vermögensposten	31. Dezember 1971		30. Juni 1972	
	Bestand in 1000 DM	in v. H.	Bestand in 1000 DM	in v. H.
Barmittel und Giro Guthaben:				
Kassenbestand	191	0,03	280	0,05
Postscheckguthaben	1 361	0,23	3 496	0,59
Guthaben bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank)	612	0,10	336	0,06
Giroguthaben bei sonstigen Kreditinstituten	85 576	14,33	84 007	14,28
zusammen ...	87 740	14,69	88 119	14,98
Einlagen bei Kreditinstituten:				
Termineinlagen mit Kündigungsfrist oder Laufzeit bis unter sechs Monaten	80 100	13,41	72 100	12,26
Termineinlagen mit Kündigungsfrist oder Laufzeit von sechs Monaten und darüber	—	—	500	0,08
Spareinlagen	—	—	—	—
zusammen ...	80 100	13,41	72 600	12,34
Schatzwechsel:				
des Bundes	—	—	—	—
der Bundesbahn und der Bundespost	—	—	—	—
der Länder	—	—	—	—
zusammen ...	—	—	—	—
Unverzinsliche Schatzanweisungen:				
des Bundes	—	—	—	—
der Bundesbahn und der Bundespost	—	—	—	—
der Länder	—	—	—	—
zusammen ...	—	—	—	—
Schuldverschreibungen (einschließlich verzinsliche Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit bis einschließlich 4 Jahre:				
des Bundes	—	—	—	—
der Bundesbahn und der Bundespost	—	—	—	—
der Länder	—	—	—	—
der Gemeinden und der Gemeindeverbände	—	—	—	—
des Lastenausgleichsfonds	—	—	—	—
Sonstige Schuldverschreibungen	—	—	—	—
zusammen ...	—	—	—	—
Schuldverschreibungen (einschließlich verzinsliche Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit von über 4 Jahren:				
des Bundes	1 129	0,19	644	0,11
der Bundesbahn und der Bundespost	2 041	0,34	836	0,14
der Länder	331	0,06	331	0,06
der Gemeinden und der Gemeindeverbände	—	—	—	—
des Lastenausgleichsfonds	—	—	440	0,07
Pfandbriefe	2 955	0,49	2 955	0,50
Kommunalobligationen	1 650	0,28	2 147	0,37
Industrieobligationen	—	—	—	—
Sonstige Schuldverschreibungen	500	0,08	500	0,09
zusammen ...	8 606	1,44	7 853	1,34

noch Übersicht 36

Vermögensposten	31. Dezember 1971		30. Juni 1972	
	Bestand in 1000 DM	in v. H.	Bestand in 1000 DM	in v. H.
Schuldbuchforderungen an den Bund	—	—	—	—
Darlehen:				
an den Bund	—	—	—	—
an die Bundesbahn und die Bundespost	—	—	655	0,11
an Länder	—	—	—	—
an Gemeinden und Gemeindeverbände	647	0,11	567	0,10
an Träger der Sozialversicherung	—	—	—	—
an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts ¹⁾	780	0,13	—	—
an öffentliche Unternehmen ¹⁾	—	—	—	—
an Kreditinstitute:				
zweckgebundene Darlehen	—	—	—	—
nicht zweckgebundene Darlehen	—	—	778	0,13
an sonstige Darlehensnehmer	115 047	19,26	109 666	18,64
zusammen ...	116 474	19,50	111 666	18,98
darunter: Darlehen für den Wohnungsbau	1 872	0,31	1 872	0,32
Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden:				
an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grund- stücken	—	—	—	—
an gewerblich genutzten Grundstücken	194	0,03	—	—
an gemischt genutzten Grundstücken	—	—	—	—
an Wohngrundstücken	238 476	39,93	240 035	40,81
an sonstigen Grundstücken	2 917	0,49	3 810	0,65
zusammen ...	241 587	40,45	243 845	41,46
Grundstücke und Gebäude:				
der Verwaltung	28 872	4,84	29 068	4,94
der Eigenbetriebe	23 117	3,87	23 273	3,96
sonstiger Art	4 135	0,69	4 013	0,68
zusammen ...	56 124	9,40	56 354	9,58
Bewegliche Einrichtung (Inventar)	5 922	0,99	7 039	1,20
Beteiligungen	678	0,12	728	0,12
insgesamt ...	597 231	100,00	588 204	100,00

¹⁾ ohne zweckgebundene und nichtzweckgebundene Darlehen an Kreditinstitute

der Fertigstellung) gegenübergestellt worden. Ebenso wie die Übersicht 35 enthält auch die Übersicht 36 neben den absoluten Beträgen die relative Verteilung nach den einzelnen Vermögensposten. Die letzte Darstellung der Betriebsmittel und Vermögensanlagen in der KnRV nach dem Stande vom 30. September 1970 brachte der Renten Anpassungsbericht 1971 in der Übersicht 33 (dort als Bar- und Anlagevermögen bezeichnet).

Die Übersicht 36 gibt nähere Auskunft über die Anlage der Barmittel und des übrigen Vermögens; sie enthält die Aktiva aus der Übersicht 35 in weiterer Aufteilung ohne die Forderungen und die zeitliche Rechnungsabgrenzung.

Ende September 1970 betragen die Betriebsmittel und Vermögensanlagen rd. 605 Millionen DM, Ende Dezember 1971 rd. 597 Millionen DM. Sie sind bis zur Mitte des Jahres 1972 weiter auf rd. 588 Millionen DM gesunken. Bei den einzelnen Positionen ist festzustellen, daß die Termineinlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von sechs Monaten und darüber im 1. Halbjahr 1972 um etwa 8 Millionen DM gesunken sind. Ebenso sind die Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von über 4 Jahren um ca. 1 Million DM geringer geworden. Auch die von der KnRV gewährten Darlehen sind im 1. Halbjahr 1972 um fast 5 Millionen DM zurückgegangen.

2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) bis zum Jahre 1987

2.1. Der gesetzliche Auftrag

Nach § 129 RKG unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Rentenreformgesetz — RRG — vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) sind die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vor auszuschätzen und jährlich fortzuschreiben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 1273 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG zu erstattenden Renten Anpassungsbericht vorzulegen.

Die Bundesregierung kommt diesem gesetzlichen Auftrag im vorliegenden Bericht zum vierten Male nach. Die Berechnungen wurden mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung vorgenommen. Die Vorausberechnungsmethoden und die Annahmen, unter denen die Vorausberechnungen erstellt wurden, sind bereits für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen nach dem Rentenreformgesetz, über das am Ende der VI. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages im Parlament und seinen Ausschüssen eingehend beraten wurde, festgelegt worden. Sie basieren auf den Vorausberechnungen im Renten Anpassungsbericht 1972 mit wenigen Abweichungen, die im Abschnitt 2.3.2. (Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben)

erläutert werden. In der Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der KnRV bis 1987 (vgl. Übersicht 37) sind die Regelungen des Rentenreformgesetzes einbezogen; die Auswirkungen der Einzelregelungen sind in der Übersicht 38 angegeben.

In den folgenden Abschnitten werden die Vorausberechnungsmethoden und die Annahmen ausführlich beschrieben. Vor ihrer Übersendung an den Sozialbeirat wurde über ihre Bekanntgabe in der vorliegenden Form ein Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesrechnungshof erzielt.

2.2. Ergebnis der Vorausberechnungen

Während die Vorausberechnungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der ArV und der AnV zum Ziel haben zu prüfen, ob die Entwicklung der Rücklage eine Erhöhung des Beitragssatzes erforderlich macht und gegebenenfalls einen neuen Beitragssatz vorzuschlagen (vgl. § 1383 RVO, § 110 AVG), ist nach dem Wortlaut des § 129 RKG kein Vorschlag der Bundesregierung über die Höhe des Beitragssatzes in der KnRV vorgesehen. Durch die bei den Vorausberechnungen unterstellten Annahmen sind die Einnahmen ohne Bundeszuschuß nach § 128 RKG und die Ausgaben — also auch die Beitragseinnahmen, die Rentenausgaben und die Kosten für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner, die die größten Posten der Vorausberechnungen darstellen — in der KnRV bestimmt. Den Unterschied zwischen den Ausgaben und den Einnahmen trägt der Bund im Rahmen des § 128 RKG. Als Ergebnis der Vorausberechnungen in der KnRV kann also bei den zugrunde gelegten Annahmen die sich als Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den übrigen Einnahmen ergebende Höhe des notwendigen Bundeszuschusses nach § 128 RKG angesehen werden.

Bis zum Jahre 1987 steigt der Bundeszuschuß nach § 128 RKG auf das 3,54fache des Betrages von 1972 an. Vergleicht man die Einnahme- und Ausgabe-posten für 1986 in den Renten Anpassungsberichten 1972 und 1973 miteinander, so stellt man fest, daß ihr Absolutbetrag bei allen größeren Positionen im Renten Anpassungsbericht 1973 gestiegen ist. Lediglich bei den Beitragseinnahmen ist wegen der Annahme geringerer Versichertenzahlen gegenüber dem Renten Anpassungsbericht 1972 ein leichter Abfall zu verzeichnen, der auch nicht durch die in den ersten Jahren etwas höher zugrunde gelegten Entgeltsteigerungen kompensiert wird. Der Bundeszuschuß nach § 128 RKG ist im Jahre 1986 bei der neuen Vorausberechnung um rd. 0,66 Mrd. DM (das sind rd. 3,9 v. H. der Gesamtausgaben des gleichen Jahres) höher als im Renten Anpassungsbericht 1972. Die höheren Veränderungen der Bruttolohn- und -gehaltsumme je Beschäftigten in den Jahren 1972 und 1973 führen langfristig — ceteris paribus — in der KnRV zu einer höheren Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der KnRV. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die KnRV durch die

Übersicht 37

**Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der
knappschaftlichen Rentenversicherung von 1972 bis 1987 unter Berücksichtigung
des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972^{1) 3)}**

— Beträge in Millionen DM —

	1972 ⁴⁾	1973	1974	1975
1. Annahmen				
Veränderung der Brutto-lohn- und -gehaltsumme je Beschäftigten v.H.	+9,3	+10,2	+7,1	+7,1
Veränderung der Zahl der Versicherten in der KnRV v.H.	-6,4	-3,4	-3,0	-2,5
Beitragssatz v.H.	23,5	23,5	23,5	23,5
2. Einnahmen				
Beiträge	1 404	1 438	1 484	1 538
Erstattungen nach § 72 G 131	3	2	2	2
Wanderungsausgleich von der ArV und der AnV ²⁾	283	391	414	399
Zuschuß zur KVdR von der ArV und der AnV	218	285	327	370
Zinsen und Nutzungen	26	26	26	26
Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
Zwischensumme ...	1 934	2 142	2 253	2 335
Bundeszuschuß nach § 128 RKG	4 057	4 623	5 376	6 215
Einnahmen insgesamt ...	5 991	6 765	7 629	8 550
3. Ausgaben				
Renten (zu Lasten der KnRV)	4 892	5 404	6 083	6 817
Beitragserstattungen	3	2	2	2
Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen	72	84	90	97
Knappschaftsausgleichsleistung	122	108	120	133
Krankenversicherung der Rentner	806	1 066	1 226	1 385
Verwaltung und Verfahren	94	101	108	116
Sonstige Ausgaben	2	—	—	—
Ausgaben insgesamt ...	5 991	6 765	7 629	8 550
4. Vermögen				
Rücklage am Ende des Berichtsjahres	369	369	369	369
Sonstiges Reinvermögen am Ende des Berichtsjahres	358	358	358	358
Reinvermögen am Ende des Berichtsjahres (= Rücklage + sonstiges Reinvermögen)	727	727	727	727
Rücklagesoll am Ende des Berichtsjahres	369	369	369	369

1) Es wurde angenommen, daß die Renten zum 1. Juli jeden Jahres an die allgemeine Bemessungsgrundlage des jeweils laufenden Jahres angepaßt werden.

2) Der Wanderungsausgleich ist im Gesetz nur bis 1986 vorgesehen. Es ist unbestimmt, in welcher Höhe er fortgeführt wird.

3) Aufgrund der endgültigen Rechnungsergebnisse des Jahres 1971 nach dem Buchungsverfahren der Bundesknappschaft (Sollverfahren) vorausberechnet.

4) Die Beträge für 1972 (Einnahmen und Ausgaben) entsprechen den Beträgen in den Erläuterungen zu Kapitel 11 13, Tit. 616 01 des Bundeshaushaltsplans 1972 unter Berücksichtigung des Rentenreformgesetzes; die Kosten des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433) in Höhe von 153,4 Millionen DM wurden deshalb außer Ansatz gelassen.

1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
+7,1	+6,0	+6,0	+6,0	+6,0	+6,0	+6,0	+6,0	+6,0	+6,0	+6,0	+6,0
-2,6	-2,7	-2,9	-3,1	-3,3	-3,5	-3,7	-3,9	-4,1	-4,3	-4,5	-4,5
23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5
1 594	1 635	1 672	1 708	1 740	1 769	1 795	1 817	1 836	1 851	1 863	1 874
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
351	329	309	314	317	317	331	345	359	371	383	—
410	447	488	532	579	632	688	750	818	892	972	1 059
26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 383	2 439	2 497	2 582	2 664	2 746	2 842	2 940	3 041	3 142	3 246	2 961
7 091	7 900	8 673	9 386	10 082	10 746	11 378	12 002	12 614	13 218	13 807	14 768
9 474	10 339	11 170	11 968	12 746	13 492	14 220	14 942	15 655	16 360	17 053	17 729
7 561	8 261	8 915	9 522	10 092	10 614	11 098	11 555	11 982	12 375	12 727	13 035
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
104	110	116	123	131	139	147	156	165	175	185	197
146	158	171	182	194	206	218	231	245	259	276	292
1 537	1 676	1 826	1 991	2 170	2 365	2 579	2 811	3 063	3 339	3 640	3 967
124	132	140	148	157	166	176	187	198	210	223	236
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 474	10 339	11 170	11 968	12 746	13 492	14 220	14 942	15 655	16 360	17 053	17 729
369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369
358	358	358	358	358	358	358	358	358	358	358	358
727	727	727	727	727	727	727	727	727	727	727	727
369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369

Übersicht 38

Die finanziellen Auswirkungen des Rentenreformgesetzes in der KnRV

— in Millionen DM —

Jahr	Von der ArV und der AnV zu tragen ⁴⁾					Von der KnRV zu tragen ³⁾	Von der ArV, der AnV und der KnRV zu tragen, insgesamt
	Um 1/2 Jahr vorgezogene Renten-anpassung und Abschmelzung ab 1. Juli 1972 ¹⁾	Flexible Altersgrenze für 62jährige Schwerbeschädigte und Knappschaftsrentner wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (Inanspruchnahme 100 v. H.)	Vorziehen der Leistungsverbesserungen (Leistungszuschlag + Zurechnungszeiten) vom 1. Januar 1973 auf den 1. Juli 1972	Bisheriger Wanderungsausgleich	Zusammen	Flexible Altersgrenze 63 Jahre (Inanspruchnahme 70 v. H. ²⁾)	
1972	143	—	29	111	283	—	283
1973	276	10		105	391	67	458
1974	310	11		93	414	75	489
1975	324	13		62	399	84	483
1976	306	14		31	351	93	444
1977	307	16		6	329	102	431
1978	293	16			309	111	420
1979	296	18			314	118	432
1980	298	19			317	126	443
1981	297	20			317	134	451
1982	310	21			331	141	472
1983	323	22			345	148	493
1984	335	24			359	156	515
1985	346	25			371	163	534
1986	357	26			383	170	553
1972 bis 1986	4 521	255	29	408	5 213	1 688	6 901

¹⁾ Die letzte Abschmelzung der Rentensteigerungssätze fällt mit der vorgezogenen Rentenanpassung zusammen (auf den 1. Juli 1972).

²⁾ unter der Annahme einer 100%igen Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze durch die Schwerbeschädigten und die Knappschaftsrentner wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

³⁾ Die Mehrausgaben für die Renten nach Mindesteinkommen werden als unerheblich angenommen.

⁴⁾ Die Beträge werden im Wege des Wanderungsausgleichs, der nach Artikel 2 § 20 b KnVNG nur bis 1986 vorgesehen ist, von der ArV und der AnV übernommen.

Einführung des Rentenreformgesetzes mit zusätzlichen Kosten belastet wird.

Die Höhe des Beitragsatzes ist mit 23,5 v. H. über den ganzen Berechnungszeitraum bis 1987 konstant gehalten worden. Ein Beitragsprozent macht im Jahr 1972 60 Millionen DM und im Jahre 1987 80 Millionen DM aus.

2.3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

2.3.1. Allgemeine Annahmen

a) Rechtsstand

Bei den Vorausberechnungen wurde das Recht nach dem derzeitigen Stand einschließlich der Auswirkungen des Gesetzes zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherungen und über die Fünfzehnte Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Rentenreformgesetz — RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) berücksichtigt.

Zu den Maßnahmen nach dem Rentenreformgesetz¹⁾ gehören:

1. die Einführung eines Knappschaftsruhegeldes, Altersgrenze 63 Jahre und eines Knappschaftsruhegeldes für Schwerbeschädigte und Knappschaftsrentner wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Altersgrenze 62 Jahre, bei mindestens 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren sowie die Gewährung eines Zuschlags von 0,4 v. H. der erreichten Rente bei den Berechtigten für jeden Monat Rentenaufschub zwischen dem 63. und dem 67. Lebensjahr (flexible Altersgrenze),
2. die Anhebung des Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage für Pflichtbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1973 auf 75 v. H. bei Renten mit mindestens 25 Jahren Pflichtbeitrags-, Ersatz- und Zurechnungszeiten (Renten nach Mindesteinkommen),
3. das Vorziehen von Leistungsverbesserungen nach dem Finanzänderungsgesetz 1967 (Erhöhung der Leistungszuschläge und der Zurechnungszeiten auf den Stand wie bei Neurentnern) auf den 1. Juli 1972,
4. das Vorziehen der letzten Abschmelzung der Rentensteigerungssätze im Rentenbestand auf den 1. Juli 1972,
5. die vorgezogene Rentenanpassung an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres zum 1. Juli 1972 (um 1/2 Jahr vorgezogene Rentenanpassung).

Finanzielle Auswirkungen zu erwartender künftiger Gesetzesregelungen wurden in die Berechnungen einbezogen; das ist die Anpassung der Renten zum 1. Juli jeden Jahres an die allgemeine Bemessungsgrundlage des jeweils laufenden Jahres. Hinsichtlich

der Rentenniveausicherungsklausel nach § 71 Abs. 1 RKG (eingeführt durch das Rentenreformgesetz), nach der das Knappschaftsruhegeld eines „Durchschnittsversicherten“ nach 40 Versicherungsjahren mindestens 66,66 v. H. des für das jeweilige Jahr vorausgeschätzten Durchschnittsverdienstes aller Versicherten betragen soll, gilt das im Einleitungsteil Gesagte.

b) Entwicklung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts nach § 54 RKG

Nach § 54 RKG ist für die Berechnung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der KnRV das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV, der AnV und der KnRV maßgebend. Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherungen wird jährlich durch Fortschreibung mit den Zuwachsraten der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten ermittelt.

Für die Jahre ab 1972 ist bei den Berechnungen von folgenden Annahmen über die jährliche Zunahme der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten ausgegangen worden:

1972	9,3 v. H.
1973	10,2 v. H.
1974 bis 1976 je	7,1 v. H.
1977 bis 1987 je	6,0 v. H.

Die jährlichen Zuwachsraten des Durchschnittsentgelts der Versicherten der ArV, der AnV und der KnRV bis zum Jahre 1987 sind die gleichen wie bei den Vorausberechnungen der ArV und der AnV. Die Versichertenentgelte in den Jahren 1972 bis 1987 sowie die Höhe der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze in der KnRV im gleichen Zeitraum sind aus der *Übersicht 39* ersichtlich.

c) Die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV

Die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner, die die Beitragszahler in der KnRV bilden, hat sich seit 1957 bis Mitte 1969 rückläufig entwickelt. Von diesem Zeitpunkt an hielt sich die Zahl der Versicherten in der KnRV bis Mitte 1970 etwa auf gleicher Höhe. Im zweiten Halbjahr 1970 ist sie gegenüber dem Ende des ersten Halbjahres 1970 sogar um 3 800 angestiegen. Seit dem Jahresende 1970 hat sich wieder die sinkende Tendenz in der Entwicklung der Versichertenzahl der KnRV durchgesetzt.

Für die Vorausberechnungen zum Rentenanpassungsbericht 1972 hat der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau vom Jahresende 1971 an eine Abnahme der Beschäftigtenzahl im Steinkohlenbergbau, die Mitte 1971 etwa 70 v. H. aller Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV betragen hat, angenommen. Die Annahmen des Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau sind bei der Vorausberechnung der künftigen Versichertenzahlen berücksichtigt worden. Auch im übrigen Bergbau muß langfristig mit einer Abnahme der Beschäftigtenzahl gerechnet werden. Die Versicherten

¹⁾ vgl. Fußnote auf S. 12

nach Artikel 2 § 1 b KnVNG (Besitzstandsversicherte), deren Zahl Mitte 1972 7 600 betrug, werden voraussichtlich in den nächsten 20 Jahren durch Fluktuation und natürlichen Abgang vollkommen aus dem Versichertenbestand ausscheiden.

Die für die Zeit bis Mitte 1972 bekanntgewordenen Versichertenzahlen in der KnRV zwingen zu einer Änderung der prozentualen Veränderungsrate für 1972 gegenüber dem Rentenanpassungsbericht 1972. Entsprechend der bisher eingetretenen Entwicklung wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft angenommen, daß die Zahl der Versicherten in der KnRV im Jahre 1972 gegenüber dem Vorjahr um 6,4 v. H. statt um 2,2 v. H. abnimmt; die prozentualen Veränderungsrate der Folgejahre sind aus dem Rentenanpassungsbericht 1972 beibehalten worden. Für das Jahr 1987 ist die gleiche Veränderungsrate wie für das Jahr 1986 — nämlich — 4,5 v. H. — unterstellt worden.

Die Zahl der Versicherten in der KnRV wird aufgrund dieser Annahmen von rd. 325 000 zur Jahresmitte 1972 bis auf etwa 191 000 zur Jahresmitte 1987 absinken. Es handelt sich mangels geeigneter Meßzahlen für die langfristige Entwicklung der Versichertenzahlen der KnRV um eine reine rechnerische Annahme nur für den Rentenanpassungsbericht 1973. Aus der *Übersicht 40* ist die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV für die Jahre 1972 bis 1987 sowie ihre prozentuale Abnahme gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zu entnehmen. Hierin ist die Abnahme der Versichertenzahl infolge Einführung der flexiblen Altersgrenze durch das Rentenreformgesetz nicht berücksichtigt. Für 1973 wird hierdurch mit einer weiteren Verringerung der Versichertenzahl in der KnRV um rd. 1 900 gerechnet, falls die flexible Altersgrenze von *allen* berechtigten Schwerbeschädigten und Knappschaftsrentnern wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und von 70 v. H. der übrigen Berechtigten in Anspruch genommen wird.

Übersicht 39

**Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeinen
Bemessungsgrundlagen und die Beitragsbemessungsgrenzen der KnRV
1972 bis 1987**

Jahr	Durchschnittliches Entgelt (§ 54 RKG) DM/Jahr	Entgelt- steigerung v. H.	Allgemeine Bemessungsgrundlage (§ 54 RKG)		Beitrags- bemessungsgrenze (§ 130 Abs. 3 RKG)	
			DM/Jahr	Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	DM/Jahr	DM/Monat
1972	16 493	9,3	12 136	9,50	30 000	2 500
1973	18 175	10,2	13 513	11,35	33 600	2 800
1974	19 465	7,1	15 023	11,17	37 200	3 100
1975	20 847	7,1	16 586	10,40	40 800	3 400
1976	22 327	7,1	18 044	8,79	44 400	3 700
1977	23 667	6,0	19 496	8,04	48 000	4 000
1978	25 087	6,0	20 880	7,10	51 600	4 300
1979	26 592	6,0	22 280	6,71	55 200	4 600
1980	28 188	6,0	23 694	6,34	58 800	4 900
1981	29 879	6,0	25 115	6,00	62 400	5 200
1982	31 672	6,0	26 622	6,00	66 000	5 500
1983	33 572	6,0	28 220	6,00	69 600	5 800
1984	35 586	6,0	29 913	6,00	74 400	6 200
1985	37 721	6,0	31 708	6,00	79 200	6 600
1986	39 984	6,0	33 610	6,00	84 000	7 000
1987	42 383	6,0	35 626	6,00	88 800	7 400

d) Beitragssatz

Nach § 130 Abs. 1 RKG beträgt der Beitragssatz in der KnRV 23,5 v. H. des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts. Dabei beläuft sich der Beitragssatz für den Arbeitgeber auf 15 v. H. und für den Arbeitnehmer auf 8,5 v. H. des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts. Für die vorliegenden Vorausberechnungen ist der im Gesetz vorgeschriebene Beitragssatz zugrunde gelegt.

2.3.2. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben

Die Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der Bundesknappschaft über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für das Jahr 1971 vollständig vorlagen.

Nach Mitteilung der Bundesknappschaft werden die Einnahmen und die Ausgaben, die für das jeweilige Jahr kraft Gesetzes den Versicherungsträgern zustehen bzw. von den Versicherungsträgern zu lei-

sten sind, auch für dieses Jahr verbucht. Die Vorausberechnungen basieren daher auf dem Sollverfahren. Das Sollverfahren findet seine Stütze auch in der Festsetzung des Bundeszuschusses nach § 128 RKG, der für das Kalenderjahr ermittelt wird.

Aus dem Ergebnis der Einnahmen und der Ausgaben für das Jahr 1972 wurden die Einnahmen und die Ausgaben bis 1987 fortentwickelt. Die Vorausberechnung erfolgte nach Annahmen und Methoden, die bereits im Renten Anpassungsbericht 1972 (Drucksache VI/3254) angewendet wurden, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. Die prozentuale Veränderungsrate der Zahl der Versicherten in der KnRV gegenüber dem Vorjahr beträgt im Jahre 1972 entsprechend der bisher eingetretenen Entwicklung -6,4 v. H. statt -2,2 v. H.; die prozentualen Veränderungsrate der Folgejahre sind aus dem Renten Anpassungsbericht 1972 beibehalten worden. Für das Jahr 1987 ist die gleiche Veränderungsrate wie für 1986 gewählt worden.

Übersicht 40

**Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene
Entwicklung der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner
in der KnRV**

Jahr	Versicherte einschließlich beschäftigte Rentner in der KnRV zur Jahresmitte Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr v. H.	Abweichung in Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr
1971	347 104	.	.
1972	324 974	-6,4	.
1973	313 900	-3,4	+3,0
1974	304 500	-3,0	+0,4
1975	296 900	-2,5	+0,5
1976	289 200	-2,6	-0,1
1977	281 400	-2,7	-0,1
1978	273 200	-2,9	-0,2
1979	264 700	-3,1	-0,2
1980	256 000	-3,3	-0,2
1981	247 000	-3,5	-0,2
1982	237 900	-3,7	-0,2
1983	228 600	-3,9	-0,2
1984	219 200	-4,1	-0,2
1985	209 800	-4,3	-0,2
1986	200 400	-4,5	-0,2
1987	191 400	-4,5	0,0

2. Hinsichtlich der Entwicklung der Durchschnittsverdienste sind die Beratungsergebnisse des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 21. August 1972 berücksichtigt worden.

Für 1972 entsprechen die Einnahmen einschließlich des Bundeszuschusses nach § 128 RKG sowie die Ausgaben in der KnRV den Erläuterungen zu Kap. 11 13, Tit. 616 01 des Bundeshaushaltsplanes 1972.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die Jahre bis 1987 wurden nach folgender Formel berechnet:

$$B_n = B_{n-1} \cdot f (1 + 0,9 g)$$

Darin bedeuten:

B_n bzw. B_{n-1} = Beitragseinnahmen im Jahre n bzw. im Jahre n-1

f = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für die Zahl der Beitragszahler in der KnRV (Versicherte einschließlich beschäftigte Rentner)

g = Entgeltsteigerung gegenüber dem Vorjahr des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts je Beschäftigten

0,9 = Faktor, der die Abweichungen in der zeitlichen Entwicklung der Beitragseinnahmen je Versicherten und des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts je Beschäftigten berücksichtigt.

Die Steigerung g des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts je Beschäftigten kann der Übersicht 39 entnommen werden, der Veränderungsfaktor f für die Zahl der Beitragszahler in der KnRV ist aus der Übersicht 38 ersichtlich. Durch den konstanten Faktor 0,9 wird berücksichtigt, daß die Zunahme der Beitragseinnahmen je Versicherten der KnRV nur bedingt proportional zu den Entgeltsteigerungen je Beschäftigten ist. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die Erhöhung der Beitragseinnahmen je Versicherten beispielsweise in den Jahren ab 1960 oft hinter der Erhöhung der Entgelte je Beschäftigten zurückgeblieben ist. Die verzögerte Zunahme der Beitragseinnahmen je Versicherten gegenüber den Entgeltsteigerungen ist u. a. auf die unterschiedliche Auswirkung der Entgeltsteigerung bei Entgelten, die oberhalb und unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, zurückzuführen.

Es wurde außerdem berücksichtigt, daß die Einführung der flexiblen Altersgrenze durch das Rentenreformgesetz zu einer Minderung der Beitragseinnahmen führt. Für 1973 beträgt der Beitragsausfall hierdurch 8 Millionen DM. Der Beitragsausfall, der durch die Knappschaftsruhegelder, die im Alter 62 zugehen, verursacht wird, wird durch den Wanderungsausgleich zwischen der ArV, der AnV und der KnRV voll gedeckt; dieser Beitragsausfall beträgt im Jahre 1973 1 Million DM.

b) Erstattungen der Versorgungsdienststellen nach § 72 G 131

Die Erstattungen der Versorgungsdienststellen nach § 72 G 131 haben im Jahre 1971 3 Millionen DM

betragen. Für das Jahr 1972 wurden ebenfalls 3 Millionen DM, danach ab 1973 bis 1987 gleichbleibend 2 Millionen DM je Jahr angesetzt.

c) Wanderungsausgleich von der ArV und der AnV

Der Wanderungsausgleich wurde in Artikel 2 § 20 b KnVNG durch das Rentenreformgesetz neu geregelt. Danach gewähren die ArV und die AnV der KnRV als Teil des Wanderungsausgleichs Ausgleichszahlungen zu den Rentenausgaben der KnRV. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus dem finanziellen Gewinn, den die ArV und die AnV aus dem Zugang von Versicherten erzielen, die im Zuge der Rationalisierung im Bergbau in eine versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des Bergbaus abgewandert sind. Sie sind ihrer Höhe nach im Artikel 2 § 20 b KnVNG für die Jahre 1972 bis 1986 bestimmt und betragen.

im Jahre in Millionen DM

im Jahre	in Millionen DM
1972	283
1973	391
....	...
1986	383

Der Wanderungsausgleich ist durch das Finanzänderungsgesetz 1967 für die Jahre 1968 bis 1971 eingeführt worden. Durch das Gesetz zur Änderung des RKG und anderer Gesetze wurde er auf die Jahre 1972 und 1973 ausgedehnt. Bei Fortführung des damals zugrunde gelegten Berechnungsverfahrens wäre die letzte Ausgleichszahlung im Jahre 1977 zu leisten gewesen. Entsprechende Beträge sind daher in der Übersicht 34 des Rentenanpassungsberichts 1972 eingesetzt worden. Im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen zum Rentenreformgesetz wurden diese Beträge um die Mehrausgaben

für die auf den 1. Juli jedes Jahres vorgezogene Rentenanpassung, die im Jahre 1972 um die Einsparungen durch das Vorziehen der Abschmelzung der Rentensteigerungssätze auf den 1. Juli 1972 vermindert wurden,

für das Vorziehen von Leistungsverbesserungen bei Bestandsrentnern auf den 1. Juli 1972 (Berechnung der Leistungszuschläge und der Zurechnungszeiten wie bei den Neurentnern) und

für die Neuzugänge an Knappschaftsruhegeldempfängern im Alter 62

aufgestockt.

Aus der Übersicht 38 ist zu erkennen, welche Beträge auf die einzelnen Rentenreformmaßnahmen, die von der ArV und der AnV oder von der KnRV zu tragen sind, entfallen.

Der Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung war der Auffassung, daß die durch das Rentenreformgesetz verursachten Mehrausgaben nicht voll auf den Bundeszuschuß nach § 128 RKG verlagert werden könnten, zumal der Abgang von Versicherten der KnRV sich im Jahre 1972 verstärkt hat. Nach einem Entschließungsantrag des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung, der

vom Bundestag in seiner 198. Sitzung am 21. September 1972 angenommen wurde, wird die Bundesregierung ersucht, „bis zum 31. Dezember 1973 die in Artikel 2 § 20 b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes für die Jahre 1977 bis 1986 bestimmten Beträge im Hinblick auf die zu erwartenden Wanderungsverluste der knappschaftlichen Rentenversicherung durch Abwanderung der Versicherten zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu überprüfen“ (vgl. Drucksache VI/3767 S. 2).

d) Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der Krankenversicherung der Rentner in der KnRV

Nach § 104 Abs. 4 RKG erstatten die ArV und die AnV 27 v. H. der Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Grundsätzlich wurden die Beträge für die Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der KVdR in der KnRV durch die Multiplikation der vorausgeschätzten Kosten der KVdR in der KnRV mit 27 v. H. berechnet.

In der Übersicht 37 ist der Zuschuß zur KVdR ab 1973 geringfügig niedriger als 27 v. H. der vorausgeschätzten Kosten der KVdR, da die Kosten der KVdR für Knappschaftsruhegelder — Altersgrenze 63 Jahre — hierbei aus Zeitgründen während der parlamentarischen Beratungen des Rentenreformgesetzes nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Es handelt sich aber nur um Beträge, die beispielsweise 1973 2 Millionen DM ausmachen. Die Kosten für die KVdR für Knappschaftsruhegelder — Altersgrenze 62 Jahre — werden im Wege des Wanderungsausgleichs von der ArV und der AnV voll getragen; sie bleiben daher hier außer Betracht.

e) Zinsen und Nutzungen

Die Zinsen und Nutzungen haben unter den Einnahmen der KnRV eine untergeordnete Bedeutung, da das Vermögen der KnRV im Vergleich zu den Ausgaben gering ist. Das Reinvermögen besteht aus der Rücklage nach § 131 RKG und dem sonstigen Reinvermögen.

Da die Rücklage nach § 131 Abs. 3 RKG zur Hälfte so anzulegen ist, daß über den Betrag jederzeit verfügt werden kann, wird eine Durchschnittsverzinsung von 5 v. H. jährlich angenommen.

Beim sonstigen Reinvermögen, das im wesentlichen in Verwaltungsgebäuden, Kuranstalten u. ä. festgelegt ist, kann nur eine Verzinsung von jährlich 2 v. H. unterstellt werden.

Die Zinseinnahmen erreichen im Jahre 1972 voraussichtlich eine Höhe von 26 Millionen DM und verbleiben in den späteren Jahren bei diesem Betrag. Das ist darauf zurückzuführen, daß nach dem Gesetz zur Änderung des RKG und anderer Gesetze die Rücklage auf den sich Ende 1971 ergebenden Betrag von 369 Millionen DM begrenzt ist und beim sonstigen Reinvermögen keine Veränderungen zu erwarten sind.

f) Bundeszuschuß nach § 128 RKG

Nach § 128 RKG gewährt der Bund der KnRV zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen die er-

forderlichen Mittel in Höhe des Unterschiedsbetrages eines jeden Kalenderjahres zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben. Im Jahre 1972 erhöht sich der Bundeszuschuß nach § 128 RKG noch um die Kosten des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433) in Höhe von 153,4 Millionen DM. Es handelt sich dabei um Beiträge, die die Rentner in den Jahren 1968 und 1969 zur KVdR abzuführen hatten. Sie wurden ihnen nach einem pauschalierten Verfahren erstattet. Diese Kosten sind, da sie nur einmalig im Jahre 1972 auftreten, wegen der besseren Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit den folgenden Jahren außer Ansatz gelassen worden.

Der Bundeszuschuß nach § 128 RKG, der aus dem Unterschied der jährlichen Einnahmen und der Ausgaben der KnRV ermittelt wurde, stellt den größten Einnahmeposten dar. Die Veränderung des Bundeszuschusses gegenüber dem Vorjahr ist bis zum Jahre 1981 höher als die Rentenanpassung. In den Folgejahren unterschreitet bis 1986 die Veränderungsrate des Bundeszuschusses den Rentenanpassungssatz. Gegenüber den Vorausberechnungen im Rentenanpassungsbericht 1972 hat sich der Bundeszuschuß nach § 128 RKG im Jahre 1986 um rd. 0,66 Mrd. DM erhöht. Die Erhöhung des Bundeszuschusses ist im wesentlichen auf die Mehrausgaben durch das Rentenreformgesetz (insbesondere die flexible Altersgrenze) zurückzuführen. Im Jahre 1987 ist sowohl eine absolute als auch eine relative Erhöhung des Bundeszuschusses nach § 128 RKG zu verzeichnen, die um einen Prozentpunkt über den Rentenanpassungssatz hinausgeht, da der Wanderungsausgleich in Artikel 2 § 20 b KnVNG bis zum Jahre 1986 begrenzt ist.

g) Die Rentenausgaben (zu Lasten der KnRV)

Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde unterstellt, daß nach dem Rentenreformgesetz die Bestandsrenten zum 1. Juli jedes Jahres an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres angepaßt werden. Außer wegen der Rentenanpassung und wegen der Berechnung der Rentenzugänge mit der aktuellen allgemeinen Bemessungsgrundlage werden die Rentenausgaben mittelfristig (bis zum Jahre 1976) aufgrund der bisherigen Entwicklung in den Vorjahren nur noch geringfügig ansteigen und danach abnehmen. Vom Jahre 1977 an wurde eine lineare Veränderung der Abnahme der Rentenausgaben um 0,5 v. H. jährlich angenommen. Sie ist in dem seit dem Jahre 1957 beobachteten Rückgang des Versichertenbestandes begründet, der sich bis zum Ende des Berechnungszeitraumes fortsetzen wird.

Bei der Berechnung der Rentenausgaben war außerdem zu berücksichtigen, daß die Einführung der Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfalle ab 1. Januar 1970 wegen der Beitragszahlung auch in den ersten sechs Wochen der Krankheit Auswirkungen auf die Dauer der Beitragszeiten und damit die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre bei den künftig zugehenden Renten hat. Die Verlängerung der Versicherungszeiten infolge Lohnfortzahlung wirkt sich nur bei den Arbeitern aus. Da es sich bei der KnRV um einen Mischbestand

von Renten aus Versicherten handelt, die früher Arbeiter oder Angestellte waren, wurde die Verlängerung der Versicherungszeiten in Anlehnung an die Berechnungen bei der ArV und der AnV berücksichtigt. Dabei wurde in Übereinstimmung mit § 104 Abs. 4 RKG angenommen, daß 84 v. H. der Renten aus einem Versicherungsverhältnis als Arbeiter und 16 v. H. der Renten aus einem Versicherungsverhältnis als Angestellter zugehen.

Die Einführung des Gesetzes zur Änderung des RKG und anderer Gesetze wirkt sich auf die Rentengewährung in der KnRV sowie auf ihre Höhe ab 1. Januar 1972 aus. Zeiten des Bezuges von Anpassungsgeld im Sinne der Anpassungsgeldrichtlinien vom 13. Dezember 1971 (BANz. Nr. 233/71 S. 1) sind auf die Wartezeit beim Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Erfüllung der besonderen Wartezeit sowie bei der Gewährung der Knappschaftsausgleichsleistung anzurechnen. Das Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und einjähriger Arbeitslosigkeit wird auch dann gewährt, wenn der Versicherte nach Vollendung des 59. Lebensjahres mindestens ein Jahr ununterbrochen Anpassungsgeld bezogen hat. Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld gelten bei der Feststellung von Knappschaftsrenten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie bei Knappschaftsruhegeldern und in bestimmten Fällen auch bei der Knappschaftsausgleichsleistung als Versicherungszeiten. Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde die Anrechnung des Bezugs von Anpassungsgeld auf die Wartezeit und die Versicherungszeiten in der Weise berücksichtigt, daß die Rentenausgaben wegen der Verringerung des Versichertenbestandes durch die Anpassungsgeldempfänger keine Minderung erfahren haben.

Der Bezug von Bergmannsprämie ab 1. Januar 1972 wirkt sich bei den Renten auf die Höhe der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage aus und bringt eine Erhöhung der Rentenausgaben ab 1972 mit sich; der Beharrungszustand infolge Anrechnung der Bergmannsprämie wird erst erreicht, wenn die Renten nur aus Versicherungszeiten berechnet werden, die nach dem 31. Dezember 1971 liegen. Für die Rentenerhöhung infolge Anrechnung der Bergmannsprämie wurden Erhöhungsfaktoren für die Jahre 1972 bis 1975 und für den Beharrungszustand, der etwa im Jahre 2020 eintreten wird, ermittelt. Die Zwischenwerte für die Jahre 1976 bis 1987 wurden durch Interpolation mittels zweier kubischer Parabeln bestimmt, welche im Berührungspunkt (1975) gleiche Steigerung aufweisen und im Beharrungszustand eine waagerechte Tangente besitzen.

Daneben mußte noch berücksichtigt werden, daß die Auswirkungen des Finanzänderungsgesetzes 1967 sowohl Leistungskürzungen — im wesentlichen durch die Abschmelzung der Rentensteigerungssätze — als auch Leistungsverbesserungen, insbesondere durch die Erhöhung des Leistungszuschlags und die verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten in den Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit, mit sich bringen, wobei die Leistungskürzungen die Leistungsverbesserungen übersteigen. Die Leistungsverbesserun-

gen wirken sich besonders in den Jahren 1971 und 1972 aus. Durch das Rentenreformgesetz ist die 15. Rentenanpassung auf den 1. Juli 1972 vorverlegt worden. Damit sind die Renten im Jahre 1972 zweimal angepaßt worden, nämlich zum 1. Januar an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres und zum 1. Juli an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres. Die Renten folgen somit seit diesem Zeitpunkt der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage nur mit $\frac{1}{2}$ jähriger Verzögerung. Ebenso sind die letzte Stufe der Leistungsverbesserungen (Berechnung der Leistungszuschläge und der Zurechnungszeiten wie bei Neurentnern) und der Leistungskürzungen (letztmalige Abschmelzung der Rentensteigerungssätze auf den Stand wie bei Neurentnern) im Rentenbestand auf den 1. Juli 1972 vorverlegt worden. Von der 16. Rentenanpassung an kommt die Rentenanpassung den Rentnern der KnRV wieder voll zuge.

Die Einführung von Knappschaftsruhegeldern — Altersgrenze 62 Jahre und Altersgrenze 63 Jahre — durch das Rentenreformgesetz ab 1. Januar 1973 erhöht die Rentenzahlen und damit auch die Rentenausgaben. Nimmt man an, daß 70 v. H. der berechtigten Versicherten sowie alle schwerbeschädigten Versicherten die neuen Knappschaftsruhegelder in Anspruch nehmen, so würde sich der Rentenbestand in der KnRV durch die Einführung der flexiblen Altersgrenze im Jahre 1973 um etwa 4 800 erhöhen. Daneben werden Berechtigte die neuen Knappschaftsruhegelder beantragen, die bereits eine Rente in der KnRV beziehen. Hier handelt es sich um eine Erhöhung der bereits laufenden Rente infolge Rentenenumwandlung, nicht aber um eine Erhöhung der Rentenzahlen. Die finanziellen Auswirkungen der flexiblen Altersgrenze (Rentenausgaben, Beitragsausfall und KVdR zusammen) können der Übersicht 38 entnommen werden. Dabei betragen die Mehrausgaben allein für die Renten durch die flexible Altersgrenze im Jahre 1973 56 Millionen DM und im Jahre 1987 139 Millionen DM.

In Abschnitt 2.3.1. a) ist unter den Rentenreformmaßnahmen auch die Einführung von Renten nach Mindesteinkommen genannt worden, worunter bei den Berechtigten die Anhebung des Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage für Pflichtbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1973 auf 75 v. H. verstanden wird. Bei der KnRV werden solche Renten kaum vorkommen; die dadurch eintretende finanzielle Belastung wird im Bereich der Fehlergrenzen liegen.

h) Beitragserstattungen

In der KnRV geleistete Versicherungsbeiträge werden nur noch erstattet bei Wegfall der Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß ein Recht zur freiwilligen Versicherung besteht (§ 95 Abs. 1 RKG) und wegen Nichterfüllung der Wartezeit (§ 95 Abs. 2 RKG). Erstattet wird aufgrund des Rentenreformgesetzes nicht mehr nur der Beitragsanteil des Versicherten, sondern die Hälfte der insgesamt entrichteten Beiträge. Insofern wird der Erstattungsbetrag je Fall künftig ansteigen. Andererseits ist

die Erstattungsmöglichkeit weiter eingengt, da das Recht zur freiwilligen Versicherung durch das Rentenreformgesetz ausgedehnt wurde. Insgesamt betrachtet dürften sich künftig die Ausgaben für Beitragserstattungen etwa auf der gleichen Höhe halten.

Da die Beitragserstattungen in der KnRV für 1970, trotz des Wegfalls der Beitragserstattungen wegen Heirat, rd. 3 Millionen DM betragen haben, sind auch für das Jahr 1972 3 Millionen DM, für die Jahre 1973 und später jeweils 2 Millionen DM an Beitragserstattungen angenommen worden.

i) Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen

Bei der Berechnung der Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen ist zu berücksichtigen, daß das Übergangsgeld, das nach § 40 Abs. 1 RKG während der Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung zu gewähren ist, mit Einführung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ab 1. Januar 1970 bis zu 6 Wochen entfällt. Jedoch dürften bei Übergangsgeldern bei Heilbehandlung wegen Erkrankungen an Tuberkulose kaum Einsparungen zu erzielen sein, da der Behandlung meistens eine länger dauernde Erkrankung vorangeht. Außerdem ist damit zu rechnen, daß sich künftig die Übergangsgelder erhöhen werden, da die ihnen zugrunde liegenden Entgelte aktualisiert und bei längerer Bezugsdauer dynamisiert werden sollen.

Die Einsparung des Übergangsgeldes bei Heilbehandlung wegen allgemeiner Erkrankungen wird jedoch in den kommenden Jahren durch die zu erwartende Ausweitung von Rehabilitationsmaßnahmen, die zentral von der Bundesknappschaft durchgeführt werden, kompensiert werden. Ab 1972 wurde unter Berücksichtigung der Abschlüsse infolge der Auswirkung des Lohnfortzahlungsgesetzes und der Zuschläge infolge zu erwartender Ausweitung der Rehabilitationsmaßnahmen ein Anstieg der Ausgaben der KnRV für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen proportional zur Entgeltentwicklung angenommen. Die tatsächliche Zuwachsrate der Ausgaben für Rehabilitation je Versicherten ist jedoch höher, da bei den Gesamtausgaben die Abnahme der Versichertenzahlen nicht berücksichtigt wurde.

k) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Knappschaftsausgleichsleistung, die durch das Gesetz zur Änderung des RKG vom 23. Mai 1963 (BGBl. I S. 359) eingeführt wurde, hatte bis zum Jahre 1967 hohe Zuwachsraten zu verzeichnen. Im Jahre 1968 haben sich die Ausgaben für die Knappschaftsausgleichsleistung nur noch geringfügig gegenüber dem Vorjahr erhöht, während sie in den Jahren ab 1969 zurückgegangen sind. Es ist angenommen worden, daß sich der Bestand an Knappschaftsausgleichsleistungsempfängern künftig nicht ändert.

Somit ist ab 1972 eine Steigerung der Ausgaben für die Knappschaftsausgleichsleistung nur noch in Höhe der Rentenanpassung unterstellt worden.

l) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Nach § 34 Nr. 5 RKG erstattet die KnRV der knappschaftlichen Krankenversicherung die Kosten für die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner. Die Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner hängen von der Zahl der Rentner, der Krankheitshäufigkeit und dem durchschnittlichen Aufwand je Krankheitsfall ab. Hinsichtlich der Zahl der Rentner wird mittelfristig keine wesentliche Veränderung und bis zum Ende des Berechnungszeitraumes eine geringe Abnahme erwartet. Dagegen ist damit zu rechnen, daß der durchschnittliche Aufwand je Krankheitsfall ansteigen wird. Über die künftige Krankheitshäufigkeit der Rentner lassen sich keine Aussagen machen. Im Jahre 1971 sind die Ausgaben für die KVdR — u. a. durch die überproportionale Zunahme der Heilbehandlungskosten — um rd. 26 v. H. gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Diese Steigerungsrate wird im Jahre 1972 nicht erreicht werden, sondern auf das Niveau der früheren Zunahmen absinken.

In den Jahren 1972 bis 1987 sollen sich die Ausgaben für die KVdR wie folgt erhöhen:

1972	19 v. H.	1975	13 v. H.
1973	17 v. H.	1976	11 v. H.
1974	15 v. H.	1977 bis 1987	9 v. H.

Dabei ist ab 1977 mit einer Zunahme dieser Ausgaben gerechnet worden, die das 1^{1/2}-fache der Entgeltsteigerung beträgt. Für die Jahre 1973 bis 1976 wurden Ausgabenzunahmen angenommen, die zwischen dem Ausgabenzuwachs im Jahre 1972 und dem Ausgabenzuwachs ab 1977 liegen. Der Zuschuß für die KVdR erhöht sich noch wegen der Einführung der flexiblen Altersgrenze ab 1. Januar 1973. Die Erhöhung beträgt im Anfangsjahr 1973 rd. 12 Millionen DM.

m) Verwaltung und Verfahren

Die Kosten für Verwaltung und Verfahren betragen für das Jahr 1971 84 Millionen DM. Dieser Betrag wurde proportional zur Entwicklung der Entgelte bis zum Ende des Berechnungszeitraumes fortgeschrieben.

n) Sonstige Ausgaben

Die sonstigen Ausgaben betragen im Jahre 1971 3 Millionen DM. Im Jahre 1972 sind sie mit 2 Millionen DM angenommen worden. In den späteren Jahren sollen sich die sonstigen Einnahmen und die sonstigen Ausgaben ausgleichen.

2.3.3. Vermögen

Das Reinvermögen der KnRV setzt sich aus der Rücklage nach § 131 RKG und dem sonstigen Reinvermögen zusammen. Die Rücklage betrug Anfang 1971 372 Millionen DM. Durch eine Entnahme aus der Rücklage im Jahre 1971 von 3 Millionen DM beträgt die Rücklage Ende 1971 369 Millionen DM. Nach § 131 RKG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des RKG und anderer Gesetze darf die Rücklage in den Folgejahren diesen Betrag nicht überschreiten. Das Rücklagevermögen beträgt da-

her ab 1971 bis zum Ende des Berechnungszeitraumes 369 Millionen DM.

Das sonstige Reinvermögen, das im wesentlichen in Verwaltungsgebäuden, Kuranstalten u. ä. festgelegt ist, betrug Anfang 1961 rd. 335 Millionen DM und blieb bis 1968 etwa konstant. Durch die Übernahme des Vermögens der ehemaligen Reichsknappschaft aufgrund des Artikels 4 § 2 des Bundesknappschaftserrichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974) ist das Vermögen um ca. 22,5 Millionen DM

gestiegen und betrug Anfang 1970 358 Millionen DM. Bis zum Jahresende 1971 hat sich das sonstige Reinvermögen nicht verändert. Für die Jahre 1972 bis 1987 wurde daher die Höhe des sonstigen Reinvermögens mit 358 Millionen DM beibehalten. Durch Zusammenfassung der Beträge der Rücklage und des sonstigen Reinvermögens am Ende des Berichtsjahres ergibt sich das gesamte Reinvermögen der KnRV zum gleichen Zeitpunkt. Das gesamte Reinvermögen bleibt somit im Vorausberechnungszeitraum konstant.

Teil C

Die Beurteilung der finanziellen Lage der gesetzlichen Rentenversicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der laufenden Renten

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Versicherungsfällen des Jahres 1973 ist mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 6. Dezember 1972 (Bezugsgrößen-Verordnung 1972 — BGBl. I S. 2302) um 11,35 v. H. gegenüber dem Stand des Jahres 1972 erhöht worden. Diese Veränderung ergab sich, weil das für die allgemeine Bemessungsgrundlage 1973 maßgebende Mittel der durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelte der Versicherten in den Jahren 1969, 1970 und 1971 um den genannten Vomhundertsatz über dem Mittel in den Jahren 1968, 1969 und 1970 — das für die allgemeine Bemessungsgrundlage 1972 bestimmend war — gelegen hat.

Ferner wird nach neuesten Angaben des Statistischen Bundesamtes von Mitte Januar 1973 die Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten des Jahres 1972 um voraussichtlich 9,1 v. H. höher sein als die des Jahres 1971.

Nach den Vorschriften über die Rentenversicherungen (§ 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG) und die Unfallversicherung (§ 579 RVO) ist in den Rentenversicherungen bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage und in der Unfallversicherung bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme durch Gesetz zu regeln, ob und wieweit die bereits laufenden Renten der Rentenversicherung — das sind im vorliegenden Falle Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1972 und früherer Jahre — und die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen der Unfallversicherung — hier Geldleistungen für Unfälle des Jahres 1971 und früherer Jahre — anzupassen sind.

Die in den Teilen A und B dieses Berichtes jeweils unter Punkt 1 erläuterte gegenwärtige Finanzlage und die jeweils unter Punkt 2 beschriebene voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Jahre 1987 lassen erkennen, daß eine sechzehnte Rentenanpassung um

+11,35 v. H. zum 1. Juli 1973 unter den Annahmen dieses Berichtes mit den in den Rentenversicherungsgesetzen vorgeschriebenen Finanzierungsvorschriften vereinbar ist. Nach den Vorausberechnungen — bei denen jährliche Rentenanpassungen zum 1. Juli unterstellt wurden — wird die Rücklage (Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen) in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zusammen bis 1987 die durchschnittlichen Aufwendungen für drei Kalendermonate zu Lasten der Versicherungsträger jeweils im voraufgegangeenen Kalenderjahr nur im Jahre 1985 unterschreiten. In der knappschaftlichen Rentenversicherung gehen die Kosten der vorgezogenen Rentenanpassung 1973 zu Lasten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten. Der Wanderungsausgleich nach § 20 b KnVNG wurde entsprechend berechnet. Die Bundesregierung hat die in den Teilen A und B jeweils unter Punkt 2 dieses Berichtes enthaltenen und erläuterten Vorausberechnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Jahre 1987 unter vorsichtigen Annahmen — insbesondere hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Arbeitsverdienste — erarbeitet. Der Sozialbeirat hat die Vorausberechnungen sowohl nach methodischen Gesichtspunkten als auch nach der Plausibilität der Grundannahmen eingehend geprüft und gebilligt. Der Sozialbeirat hat begrüßt, daß die Berechnungen auf der Basis von präzise dargelegten Annahmen vorgenommen worden sind und daß ihre Transparenz es erlaubt, sich aus den Berechnungsergebnissen eine Meinung zu bilden.

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes einen Vorschlag zu unterbreiten, den Beitragssatz in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gegenüber dem im Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) für die Zeit ab 1. Januar 1973 beschlossenen Satz von 18 v. H. der beitragspflichtigen Entgelte zu erhöhen.

Teil D

Gesetzliche Unfallversicherung

1. Versicherte

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Versicherten nicht eigentlich „gezählt“. Entsprechende Nachweisungen der Unfallversicherungsträger beziehen sich im Grunde auch nicht auf versicherte Personen, sondern auf Versicherungsverhältnisse, so daß Versicherte mit mehreren Tätigkeiten, Nebentätigkeiten und ehrenamtlichen Tätigkeiten doppelt oder mehrfach gezählt werden können.

Aus diesem Grunde eignet sich die Zahl der „Versicherten“ nur bedingt zu statistischen Zwecken. An ihrer Stelle wird meist die Zahl der „Vollarbeiter“ verwendet. Bei den „Vollarbeitern“ handelt es sich um rechnerische Werte, die sich daraus ergeben, daß mit Hilfe der Zahl der Arbeitsstunden und der Versicherten eine Zahl von Vollbeschäftigten, d. h. von Personen errechnet wird, die das ganze Jahr hindurch eine versicherte Tätigkeit ausüben.

Ende 1971 betrug die Zahl der Vollarbeiter

bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften	19,670 Millionen
bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften	2,395 Millionen
bei der Eigenunfallversicherung	2,678 Millionen
zusammen ...	24,743 Millionen.

2. Ausgaben

Die Gesamtausgaben der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1971 betragen 5,8 Mrd. DM; davon entfielen 568 Millionen DM auf den Finanzausgleich der Versicherungsträger untereinander, der ausschließlich der Bergbau-Berufsgenossenschaft zugute kam; unter Berücksichtigung dieser Verrechnungen beliefen sich die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1971 auf rund 5,2 Mrd. DM.

Größter Ausgabeposten waren die Renten an Verletzte und Hinterbliebene mit rd. 2,9 Mrd. DM. Für Pflegegelder wurden rund 22,7 Millionen DM aufgewendet.

Die Verteilung der Aufwendungen auf die einzelnen Ausgabepositionen ergibt sich aus *Übersicht 41*.

3. Rentenbestand

Am 31. Dezember 1971 zahlten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mehr als 1 Million laufende Renten, von denen etwa vier Fünftel auf Verletztenrenten und etwa ein Fünftel auf Renten an Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Verwandte aufsteigender Linie) entfielen.

Die Entwicklung des Rentenbestandes der gesetzlichen Unfallversicherung in den letzten 4 Jahren insgesamt und in den einzelnen Gruppen der Versicherungsträger zeigen die *Übersichten 42 und 43*.

4. Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie für Kinder in Kindergärten

Über Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Renten sowie Aufwendungen des vorgenannten, seit dem 1. April 1971 unfallversicherten Personenkreises liegen statistische Angaben für April bis Dezember 1971 vor. Sie tragen den Charakter der Erstmaligkeit und sind von besonderem Interesse.

Es betrug die Zahl der angezeigten meldepflichtigen Fälle

insgesamt	299 372
davon entfielen auf:	
Arbeitsunfälle im engeren Sinne	259 014
Wegeunfälle	40 349
Berufskrankheiten	9.

**Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
in den Jahren 1970 und 1971**

Art der Aufwendungen (Ausgaben)	1970	1971 ³⁾	Veränderungen von 1970 auf 1971
	1000 DM		v. H.
Ambulante Heilbehandlung	249 942	273 972	+ 9,6
Zahnersatz	5 959	6 326	+ 6,2
Heilanstaltspflege	260 621	310 326	+ 19,1
Verletztengeld und besondere Unterstützung	441 072	355 303	- 19,4
Sonstige Heilbehandlung	50 963	57 973	+ 13,8
Berufshilfe	25 969	32 841	+ 2,6
Renten an Verletzte und Hinterbliebene	2 565 251	2 851 736	+ 11,2
Beihilfen an Hinterbliebene	11 071	11 198	+ 1,1
Abfindungen an Verletzte und Hinterbliebene	84 449	82 617	- 2,2
Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen	241	229	- 5,0
Erstattungen an andere für Leistungen	3 452	4 923	+ 42,6
Sterbegeld	10 285	10 829	+ 5,3
Mehrleistungen	1 461	1 894	+ 29,6
Unfallverhütung und Erste Hilfe	115 890	130 711	+ 12,8
Aufwendungen für das Vermögen	20 735	8 744	- 57,8
Rechnungsmäßiges Defizit der eigenen Unternehmen ..	10 980	9 500	- 13,5
Beitragsausfälle ¹⁾	174 497	182 030	+ 4,3
Zuführungen zu den Betriebsmitteln und der Rücklage	434 316	439 445	+ 1,2
Sonstige Aufwendungen ²⁾	545 789	583 064	+ 6,8
Persönlicher Verwaltungsaufwand	267 857	300 354	+ 12,1
Sachlicher Verwaltungsaufwand	52 848	62 544	+ 18,3
Laufende Aufwendungen für die Selbstverwaltung	3 375	3 762	+ 11,5
Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten (ohne Unfallverhütung)	18 891	13 708	- 27,4
Kosten der Rechtsverfolgung	2 930	3 052	+ 4,2
Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	46 485	51 485	+ 10,8
Vergütungen für die Auszahlung von Renten	4 719	3 268	- 30,7
Vergütungen an andere für den Beitragseinzug	966	993	+ 2,8
Aufwendungen insgesamt ...	5 411 014	5 792 827	+ 7,1

¹⁾ Hierbei handelt es sich um Beträge, die durch die Umlage des Vorjahres nicht aufgebracht wurden und deshalb zur Ermittlung der Umlage des Berichtsjahres als Aufwendungen erneut eingesetzt werden müssen.

²⁾ In diesen Positionen sind rund 530 Millionen DM für 1970 und 568 Millionen DM für 1971 aus dem Finanzausgleich der Versicherungsträger untereinander (z. B. gemäß Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967) enthalten; wegen der den Versicherungsträgern vorgeschriebenen Bruttobuchung ist die Gesamtsumme der Aufwendungen um diesen Betrag überhöht.

³⁾ vorläufige Zahlen

Übersicht 42

**Bestand der laufenden Renten an Verletzte und Erkrankte
nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung am Ende der Jahre 1968 bis 1971**

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	1968	1969	1970	1971	Veränderung von	
					1969 auf 1970	1970 auf 1971
	Anzahl				v. H.	
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	531 196	528 211	534 065	540 653	+1,1	+1,2
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	200 874	200 976	199 051	195 726	-1,0	-1,7
Gemeindeunfallversicherungs-Verbände ..	15 220	15 721	16 169	16 562	+2,8	+2,4
Ausführungsbehörden	50 428	49 586	49 536	49 078	-0,1	-0,9
Renten insgesamt . . .	797 718	794 494	798 821	802 019	+0,5	+0,4

Übersicht 43

**Bestand der laufenden Renten an Hinterbliebene
nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung am Ende der Jahre 1968 bis 1971**

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	1968	1969	1970	1971	Veränderung von	
					1969 auf 1970	1970 auf 1971
	Anzahl				v. H.	
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	167 392	168 267	170 381	173 742	+1,3	+ 2,0
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	29 475	28 964	28 661	25 771	-1,0	-10,1
Gemeindeunfallversicherungs-Verbände ..	3 737	3 881	3 966	4 088	+2,2	+ 3,1
Ausführungsbehörden	17 001	16 780	16 422	16 185	-2,1	- 1,5
Renten insgesamt . . .	217 605	217 892	219 430	219 786	+0,7	+ 0,2

Es traten erstmals entschädigte Fälle insgesamt auf 265
davon:

Fälle mit teilweiser Erwerbsunfähigkeit . 53
Fälle mit völliger Erwerbsunfähigkeit .. —
Fälle mit Todesfolge 212

Es war die Anzahl der laufenden Renten am Jahresende 18.

Die Aufwendungen insgesamt vom April bis Dezember 1971 beliefen sich auf rund 19,6 Millionen DM. Größter Posten der Aufwendungen waren die Kosten der Heilbehandlung in Höhe von rd. 13,8 Millionen DM. Es entstanden Aufwendungen für Renten, Beihilfen, Abfindungen im Betrage von 166 932 DM.

5. Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme

Die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltsumme hat in der gesetzlichen Unfallversicherung mehrfache Bedeutung. Bei ihrer Veränderung werden die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld durch Gesetz angepaßt (§ 579 RVO). Sie ist ferner Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei den seit dem 1. April unfallversicherten Kindern in Kindergärten und Schülern, soweit sie das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; als Jahresarbeitsverdienst gilt ein Viertel der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme, solange sie das 6. Lebensjahr nicht vollendet haben und ein Drittel, solange sie das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben. Maßgebend ist die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltsumme, die für das 2. Kalenderjahr vor dem Unfall ermittelt worden ist (§ 575 Abs. 3 RVO).

Das Statistische Bundesamt ermittelt jährlich die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltsumme, indem es die Bruttolöhne und -gehälter durch die Zahl der abhängig Beschäftigten teilt. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung dieser Berechnungsgröße in den Jahren 1962 bis 1972 und die jeweilige Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr.

Jahr	Durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltsumme		Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in v. H.
	DM monatlich	DM jährlich	
1962	616	7 392	+ 9,0
1963	653	7 836	+ 6,1
1964	711	8 532	+ 8,9
1965	775	9 300	+ 9,0
1966	831	9 972	+ 7,2
1967	857	10 284	+ 3,2
1968	909	10 908	+ 6,1
1969	993	11 916	+ 9,2
1970	1 138	13 656	+ 14,7 *)
1971	1 274	15 288	+ 11,9
1972	1 340	16 679	+ 9,1

*) Einschließlich der Auswirkungen des Lohnfortzahlungsgesetzes. Da der Jahresarbeitsverdienst als Bezugsgröße für die Rentenbemessung in der gesetzlichen Unfallversicherung als Vollbeschäftigungsentgelt definiert ist, müssen für Zwecke der Rentenanpassung die Auswirkungen des Lohnfortzahlungsgesetzes auf die Veränderungsrate der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme eliminiert werden. Die bereinigte Veränderungsrate von 1969 auf 1970 beträgt 12,7 v. H., sie ist Anpassungsmaßstab für die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem 14. Rentenanpassungsgesetz gewesen.

Für die Zunahme der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme von 1971 auf 1972 ist vom Statistischen Bundesamt im Januar 1973 als vorläufiger Wert 9,1 v. H. ermittelt worden. Von dieser Veränderung wird bei der Anpassung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen des 16. Rentenanpassungsgesetzes ausgegangen.

Teil E

Vorschläge für die Gesetzgebung

Die Bundesregierung schlägt vor,

in der Rentenversicherung der Arbeiter, in der Rentenversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung die am 1. Juli 1973 laufenden Renten, bei denen der Versicherungsfall im Jahre 1972 oder früher eingetreten ist — unter Beachtung der in den Rentenversicherungsgesetzen enthaltenen Ausnahmeregelungen — für Bezugszeiten ab 1. Juli 1973 der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1973 anzupassen und damit um 11,35 v. H. zu erhöhen

und in der Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1971 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten ab 1. Januar 1974 der Entwicklung der durchschnittlichen Brutto-lohn- und -gehaltsumme von 1971 auf 1972 anzupassen und damit um 9,1 v. H. zu erhöhen.

Außerdem schlägt die Bundesregierung vor, das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Bezugszeiten vom 1. Januar 1974 an im gleichen Ausmaß wie die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung anzupassen.

Die Verwirklichung des Anpassungsvorschlages der Bundesregierung würde vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 in den gesetzlichen Rentenversicherungen Mehrausgaben (einschließlich der Mehraufwendungen für die KVdR nach § 393 a RVO) in Höhe von 6 866 Millionen DM verursachen, die sich wie folgt verteilen:

	Millionen DM
1. In der ArV (einschließlich Wanderversicherungsanteile in Renten der KnRV)	4 150
2. In der AnV (einschließlich Wanderversicherungsanteile in Renten der KnRV)	2 164
3. In der KnRV (einschließlich Wanderversicherungsanteile in Renten der ArV und der AnV) ..	552
4. zusammen ...	6 866

Millionen
DM

Davon entfallen auf

die Versicherungsträger	6 314
den Bund	552

6 866

Die Anpassungskosten in der Unfallversicherung würden im Jahre 1974 272 Millionen DM betragen.

Davon entfallen auf

Millionen
DM

die Versicherungsträger	246
den Bund	15
die Länder	5
die Gemeinden	6

272

Bei der Aufteilung der Kosten der Rentenanpassung auf Versicherungsträger, Bund, Länder und Gemeinden gilt der Grundsatz, daß in der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) und der Angestelltenversicherung (AnV) die Kosten der Rentenanpassung von den Versicherungsträgern aufzubringen sind; in der Unfallversicherung (UV) gilt dasselbe, jedoch sind die Anpassungskosten bei den Ausführungsbehörden des Bundes vom Bund, die bei den Ausführungsbehörden der Länder vom jeweiligen Land, sowie bei den Eigenunfallversicherungen der Städte von den kommunalen Körperschaften zu tragen. Die Kosten der Rentenanpassung in der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) gehen als Folge der Regelung in § 128 RKG zu Lasten des Bundes. Jedoch wurde der Wanderungsausgleich in Artikel 2 § 20 b KnVNG so bemessen, daß die Anpassungskosten für das 2. Halbjahr 1973 praktisch von der ArV und der AnV getragen werden.

Das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Rentenversicherungen und die Unfallversicherung einzuholende Gutachten des Sozialbeirats ist diesem Bericht beigelegt.

II. Gutachten des Sozialbeirats

zu den Anpassungen der Bestandsrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen im Jahre 1973, zu der Anpassung der Geldleistungen aus der Unfallversicherung sowie über die Vorausberechnung der finanziellen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen bis 1987.

- I. Anpassungsempfehlung und zusammenfassende Stellungnahme zu der Vorausberechnung
- II. Begründung der Anpassungsempfehlung
- III. Äußerung zu der Vorausberechnung

I. Anpassungsempfehlung und zusammenfassende Stellungnahme zu der Vorausberechnung

1. Die nächste Anpassung der Bestandsrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen wird nach der mit dem Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 neu gefaßten Regel des § 1272 Abs. 1 RVO, § 49 Abs. 1 AVG zum 1. Juli 1973 erfolgen (wobei entsprechend dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage in 1973 eine Erhöhung um 11,35 v. H. in Betracht kommt), die der Geldleistungen aus der Unfallversicherung steht — mit schätzungsweise 9 v. H. — zum Jahresbeginn 1974 an. Obwohl es unsicher ist, wie sich die konjunkturelle und soziale Lage bis dahin entwickeln wird, empfiehlt der Sozialbeirat grundsätzlich, beide Anpassungen mit den genannten Steigerungssätzen vorzunehmen.

Der Beirat betont, daß bei den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen nach wie vor ein „Nachholbedarf“ besteht; er weist insbesondere darauf hin, daß die laufenden Renten, auch wenn sie Mitte 1973 um 11,35 v. H. heraufgesetzt werden, immer noch deutlich unter dem im Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 als Richtsatz genannten Rentenniveau von 50 v. H. ¹⁾ bleiben. Nach Ansicht der Beiratsmehrheit könnten daher — unabhängig davon, inwieweit und mit welcher Aussicht auf Erfolg Dämpfungsmaßnahmen in anderen Sektoren ergriffen werden — den Rentnern aus sozialen Gründen keine Abstriche am Anpassungssatz zugemutet werden. Wenn im Zuge von Stabilisierungsmaßnahmen die Löhne nur schwächer steigen als vorausgesehen, mache sich dies — der Rentensystematik entsprechend — später auch bei den Rentenanpassungen bemerkbar. Ein doppelter Stabilitätsbeitrag könne von den Rentnern nicht verlangt werden.

Demgegenüber sind mehrere Beiratsmitglieder der Auffassung, daß die Empfehlung, die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zur Jahresmitte 1973 um 11,35 v. H. anzupassen, im Verlauf des ersten Halbjahres 1973 noch einmal überprüft werden sollte. Zur Zeit sei es noch schwer zu übersehen, wie kräftig sich die konjunkturellen Auftriebskräfte entwickeln werden und wie die weiteren Aussichten für die Preise zu beurteilen sind. Auf wichtigen Gebieten seien die Weichen im Moment noch nicht gestellt; insbesondere sei noch offen, inwieweit die Einkommenspolitik und/oder die Fiskalpolitik dem gegenwärtig am stärksten gefährdeten wirtschaftspolitischen Ziel, der Stabilität des Preisniveaus, gebührend Rechnung tragen werde. Sollte der Weg zur Bekämpfung der inflationären Tendenzen konsequent, d. h. mit begründeter Aussicht auf Erfolg, beschritten werden, so wäre nach Ansicht die-

¹⁾ Gemessen am Verhältnis zwischen der Rente eines Versicherten mit 40 Versicherungsjahren sowie einer individuellen Rentenbemessungsgrundlage von 100 v. H. einerseits und dem für den betreffenden Vergleichszeitraum vorausgeschätzten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt der Aktiven andererseits.

ser Beiratsmitglieder zu überlegen, ob neben anderen sozialen Gruppen nicht auch die Rentner einen Beitrag zur Dämpfung des Preisauftriebs leisten sollten; dies könnte in der Weise geschehen, daß die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen Mitte 1973 um weniger als 11,35 v. H. heraufgesetzt würden, ohne daß dadurch das Rentenniveau auf Dauer gemindert werden sollte. Würde der Anpassungssatz ungefähr in dem Ausmaß gemindert, in dem die Gesamtheit der bis dahin getroffenen Maßnahmen die Preissteigerung reduzierte, so würden die Rentner im Vergleich zu der Entwicklung beim konjunkturpolitischen „status quo“ real keinen Nachteil erleiden.

Ähnliche Fragen stellen sich auch hinsichtlich der Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nur fällt es hier schwerer, jetzt schon Stellung zu nehmen. Abgesehen davon, daß für den in Frage kommenden Anpassungssatz — er entspricht dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttoverdienste im Jahre 1972 — derzeit vom Statistischen Bundesamt erst ein vorläufiger Wert (+ 9,1 v. H.) angegeben werden kann, ist der zeitliche Abstand zwischen der Abfassung des Gutachtens und dem Termin, zu dem die Unfallrenten zu erhöhen wären, mit rd. einem Jahr so groß, daß noch nichts darüber gesagt werden kann, wie die nächste Anpassung dieser Leistungen konjunkturell und sozialpolitisch zu beurteilen wäre.

2. Die neue fünfzehnjährige Vorausberechnung der Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, zu der sich der Beirat gemäß § 1383 RVO, § 110 AVG gutachtlich zu äußern hat, steht im Zeichen der finanziellen Auswirkungen der im Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 getroffenen Regelungen (insbesondere der Vorverlegung der Rentenanpassungen um ein halbes Jahr, der Einführung der flexiblen Altersgrenze und der Rente nach Mindesteinkommen ²⁾). Die von der Bundesregierung vorgelegte Vorausberechnung zeigt deutlich, unter welchen Voraussetzungen (insbesondere hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Arbeitsentgelte und der Beschäftigtenzahl sowie der Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze) die vorgesehenen Leistungen bei dem ab Januar 1973 geltenden Beitragssatz von 18 v. H. der Entgelte gerade noch erbracht werden können, ohne daß die Rücklagen unter den Mindestumfang ³⁾ absinken.

Zwar enthält die Rechnung insofern eine Reserve, als mangels einigermaßen zuverlässiger Schätzungen nicht zahlenmäßig berücksichtigt werden kann, welche Mehreinnahmen per Saldo aus der Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige, Hausfrauen und andere Gruppen in der Anlaufzeit erwartet werden können. Jedoch stellt der Beirat in Frage,

²⁾ Der Beirat geht dabei, insbesondere hinsichtlich der flexiblen Altersgrenze, von der gegenwärtig gültigen Rechtslage aus.

³⁾ vgl. § 1383 Abs. 2 RVO, § 110 Abs. 2 AVG.

ob die der Vorausberechnung zugrunde gelegte Annahme vertretbar ist, daß nur 70 v. H. der Versicherten mit 35 und mehr Versicherungsjahren von der Möglichkeit Gebrauch machen, bereits im Alter von 63 Jahren ein Altersruhegeld zu beantragen. Sollte dieser Anteilssatz aber überschritten werden, so würden — unter sonst gleichen Bedingungen — die Rücklagen unter das zulässige Minimum sinken.

Bei solchen Bedingungen für den vorzeitigen Rentenbezug, wie sie im Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 festgesetzt wurden, hält der Beirat es für recht wahrscheinlich, daß *mehr* als 70 v. H. der Berechtigten von der Möglichkeit des vorgezogenen Rentenbezuges Gebrauch machen würden. Aber auch wenn diese Bedingungen so umgestaltet werden, wie es das im Dezember 1972 vom Bundestag beschlossene, allerdings im Bundesrat noch nicht behandelte Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vorsieht, dürfte nach Ansicht eines Teils des Beirats nicht von vornherein auszuschließen sein, daß die Inanspruchnahme den angenommenen Satz von 70 v. H. überschritte: Zwar wirkt einerseits auf eine geringere Inanspruchnahme hin, daß die Möglichkeit entfallen soll, vom vollendeten 63. Lebensjahr an bei voller Weiterarbeit Rente zu beziehen; wenn aber zugleich die Zuschläge für die Zeit zwischen dem vollendeten 63. und dem 65. Lebensjahr für solche Berechtigte wegfallen, die mit dem Rentenbezug entsprechend warten, so wird dadurch andererseits der Anreiz zum Aufschub des Rentenbezuges tendenziell wieder beseitigt.

Eingehend zu prüfen war in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung der in der Vorausberechnung enthaltenen Annahmen über die Entwicklung der Versichertenentgelte und der Beschäftigtenzahlen. Der Beirat hält es daher einerseits für erforderlich, auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß eine erfolgreiche Politik der Preisniveaustabilisierung zwar nicht zur Rezession, wohl aber zum Abbau der Überbeschäftigung und damit in einer Übergangsphase zu schwächeren Lohnanstiegsraten führen könnte. Wäre das der Fall — beispielsweise mit der Folge, daß die Lohnsteigerungsrate für etwa zwei Jahre nur 4 v. H. und dann, wie langfristig in der Vorausberechnung der Bundesregierung unterstellt, 6 v. H. pro Jahr betrüge —, so würden Einnahmen und Rücklagen der Rentenversicherungsträger nicht ausreichen, um bei dem geltenden Beitragssatz von 18 v. H. die Leistungen zu finanzieren.

Andererseits ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Löhne kräftiger steigen, als es die Bundesregierung in ihrer Vorausberechnung auf lange Sicht annimmt. In diesem Fall würde der Richtsatz des Rentenniveaus von 50 v. H. der Durchschnittsentgelte, der bei den Lohnannahmen in der Vorausberechnung der Bundesregierung gegen Ende der siebziger Jahre ungefähr erreicht wird, beträchtlich unterschritten. Steigen die Löhne z. B. in ähnlichem Tempo wie in der letzten Zeit, so würden die „regulären“ Rentenanpassungen nicht einmal ausreichen, um das Rentenniveau vor dem Absinken unter die „untere Schwankungsgrenze“ von 45 v. H. der Aktivenverdienste zu bewahren; demzufolge ergäbe sich aus sozialpolitischen Gründen die konjunkturpolitisch unerwünschte Situation, daß zur Aufrecht-

erhaltung des Mindestniveaus die Renten gerade in geldwertpolitisch besonders kritischen Phasen stärker angehoben werden müßten, als es dem Anstieg der Bemessungsgrundlage entspräche. In finanzielle Schwierigkeiten würden die Rentenversicherungsträger in diesem Falle freilich bei dem gegebenen Leistungsrecht nicht geraten.

II. Begründung der Anpassungsempfehlung

3. Gemäß § 1272 Abs. 2 RVO, § 49 Abs. 2 AVG hat die Anpassung der Bestandsrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen „der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, den Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen sowie der Sicherung eines stabilen Rentenniveaus Rechnung zu tragen“. Der Anstieg der Bemessungsgrundlage, von dem bei der Anpassung der Bestandsrenten vom 1. Juli 1973 auszugehen ist, beträgt 11,35 v. H.; er spiegelt den hohen Lohnanstieg der Jahre 1969 bis 1971 wider, dem die Renten nach der Regel des § 1272 Abs. 1 RVO, § 49 Abs. 1 AVG nunmehr folgen würden. Dieser Satz liegt weit über der zu erwartenden Entwicklung der Produktivität (reales Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigenstunde), die im Jahr 1973 nach dem Urteil der Konjunkturrexperten auf ungefähr 5 v. H. veranschlagt wird, nachdem sie 1971 und im ersten Halbjahr 1972 nur mäßig, in der zweiten Jahreshälfte 1972 dann jedoch stärker gestiegen ist. Das nominelle Volkseinkommen⁴⁾ dagegen wird 1973 — so erwartet es z. B. der Sachverständigenrat unter wirtschaftspolitischen Status-quo-Bedingungen — um 12½ v. H. steigen, so daß also der Rentenanpassungssatz geringfügig unter dem Zuwachs des Volkseinkommens läge, allerdings dem etwas niedriger veranschlagten⁵⁾ Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten ungefähr entspräche, womit sich Renten und Bruttoarbeitsentgelte praktisch parallel entwickeln würden. Dies würde zugleich bedeuten, daß die Relation zwischen Renten und Aktivenbezügen auf dem für die Rentner immer noch relativ ungünstigen Stand von 1972 verharren würde. Würde jedoch beispielsweise eine der beiden vom Sachverständigenrat entwickelten „Strategien der gedämpften Expansion“ angewendet, so könnte der Zuwachs des Volkseinkommens nach Ansicht des Rats auf 10½ bis 11 v. H. begrenzt werden; unter solchen Umständen würde der Rentenanpassungssatz den gleichzeitigen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten

4) Nettosozialprodukt zu Faktorkosten

5) Im Gutachten des Sachverständigenrates wird allerdings die Steigerungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten nicht ausdrücklich angegeben. Aus der unter Status-quo-Bedingungen prognostizierten Zuwachsrates der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit (+ 12½ v. H.) kann aber der implizierte Zuwachs der Bruttolöhne und -gehälter ungefähr abgeleitet werden, wenn man berücksichtigt, daß die im Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit enthaltenen Arbeitgeberbeiträge 1973 relativ stark zunehmen werden und daß die Beschäftigtenzahl wieder steigende Tendenz zeigt.

etwas übersteigen. Dies wäre auch dann der Fall, wenn man von der Annahme ausginge, welche die Bundesregierung ihrer Vorausberechnung der Rentenfinanzen für den Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte in 1973 zugrunde gelegt hat (+10,2 v. H.); im übrigen muß freilich auch hier auf die Unsicherheit all solcher Prognosen hingewiesen werden. Je geringer die nominelle Einkommenssteigerung im Jahre 1973 ausfällt, um so mehr verringert sich jedenfalls der Abstand zwischen Renten und Löhnen.

Es liegt nahe, die 1973 bei einer Anpassung um 11,35 v. H. erreichbare Rentenhöhe an dem Richtsatz bzw. der unteren Schwankungsgrenze für das Rentenniveau zu messen (wie sie in § 1272 Abs. 1 RVO, § 49 Abs. 1 AVG festgelegt sind), auch wenn die untere Schwankungsgrenze von 45 v. H. erst ab 1974 gilt und daher gesetzlich vorgeschriebene Konsequenzen aus ihrer Unterschreitung bei der Anpassung zur Jahresmitte 1973 noch nicht zu ziehen sind. Allerdings ergibt sich hier die Schwierigkeit, daß nicht eindeutig geklärt ist, wie das als Maßstab dienende Rentenniveau zu bestimmen ist. Hier hat der Beirat seiner Prüfung zwei Möglichkeiten zugrunde gelegt⁶⁾:

- Einmal kann man die zu vergleichende Jahresrente errechnen aus den Rentenbezügen der sechs Monate vor dem Anpassungstermin (1. Juli eines jeden Jahres) und dem der sechs Monate nach der Anpassung und diese Summe dann mit dem Durchschnittsverdienst des betreffenden Kalenderjahres vergleichen;
- zum anderen kann man die zu vergleichende Jahresrente errechnen aus den Rentenbezügen der zweiten Hälfte des Jahres (also nach dem 1. Juli) und denen der ersten Hälfte des folgenden Jahres und diese Summe dem Durchschnittsverdienst des Kalenderjahres, in dessen Mitte die Anpassung fällt, gegenüberstellen.

Es liegt auf der Hand, daß das Rentenniveau nach der zweiten Version *rein optisch* höher erscheint. Aber selbst wenn man von dieser zweiten Auslegung ausgehen wollte, dürfte 1973 das Rentenniveau bei realistischen Annahmen über die nominelle Einkommenssteigerung den Wert von 45 v. H. — d. h. die ab 1974 gesetzlich geltende untere Schwankungsgrenze — eher etwas unter- als überschreiten; auf gar keinen Fall wird der auf längere Sicht anzusteuern Richtsatz von 50 v. H. erreicht werden⁷⁾.

4. Der Beirat hat sich bei seiner Empfehlung, die Renten grundsätzlich in dem Maß zu erhöhen, wie die allgemeine Bemessungsgrundlage 1973 gestiegen ist, insbesondere von der Tatsache leiten lassen, daß die Renten bei einer solchen Anpassung nach den vorliegenden Prognosen nicht wesentlich anders als die nominalen Einkommen je Kopf steigen würden. Er hat dabei in Rechnung gestellt, daß der im Zuge der Preisniveausteigerung der letzten Jahre

⁶⁾ vgl. Ziffer 7

⁷⁾ Dies würde Stagnation der Durchschnittsverdienste in 1973 voraussetzen.

entstandene Rückstand der Renten gegenüber der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte mit einer vollen Anpassung zur Jahresmitte 1973 noch nicht wieder aufgeholt wird, wenn man als Vergleichszeitraum die Jahre 1967 bis 1969 heranzieht, in denen das Rentenniveau infolge der nur noch geringen Zunahme der Löhne in der Rezession und ihres mäßigen Anstiegs im folgenden Aufschwung einen relativen Höchststand erreicht hatte; das Rentenniveau⁸⁾ entspräche etwa dem der Jahre 1962 bis 1966. Selbst durch den hohen Anpassungssatz von 11,35 v. H. wird — wie schon betont — um so weniger ein Nachholen bewirkt, je stärker die aktuellen Löhne steigen; ja es ist noch nicht einmal völlig ausgeschlossen, daß sich der Abstand zwischen Löhnen und Renten abermals vergrößern könnte.

5. Mehrere Beiratsmitglieder betonen allerdings die konjunkturpolitischen Bedenken, die gegen eine Anpassung um 11,35 v. H. als dem bei weitem höchsten Steigerungssatz seit der Rentenreform von 1957 geltend gemacht werden können. Die derzeit sehr hohen Preissteigerungsraten abzubauen und dabei zugleich ein Abgleiten in eine Rezession zu vermeiden, ist außerordentlich schwierig. Die Aussichten, die Inflation wirksam zu bekämpfen, ohne letzten Endes in eine ausgeprägte Unterbeschäftigung zu geraten, sind jedoch um so ungünstiger zu beurteilen, je mehr Bereiche es gibt, von denen für sich genommen zunächst kräftige expansive Impulse ausgehen, die durch rigorose globale Restriktionsmaßnahmen — welche u. U. das Risiko der „Übersteuerung“ in sich bergen — kompensiert werden müssen. In der zur Zeit für den Geldwert besonders kritischen Situation kann gefordert werden, daß alle sozialen Gruppen — also auch die Rentner — Abstriche von der Steigerung ihrer Nominaleinkommen hinnehmen⁹⁾ (dabei wäre auch zu bedenken, daß der hohe Anpassungssatz von 11,35 v. H. eine unwillkommene Signalwirkung auf die Entwicklung anderer nominaler Einkommen ausüben könnte, zumal es sich hier um eine von Regierung und Parlament zu beschließende Einkommenssteigerung handelt). Die Rentner hier einzubeziehen, wäre auch damit zu rechtfertigen, daß gerade sie in erheblichem Maße darunter zu leiden hätten, wenn sich die inflationären Tendenzen fortsetzen würden. Mehrere Beiratsmitglieder fordern daher, die Anpassungsempfehlung dann noch einmal zu überprüfen, wenn eine umfassende Strategie der Preisstabilisierung verwirklicht werden und ihr Erfolg sich bereits vor dem Anpassungstermin des 1. Juli 1973 hinreichend deutlich abzeichnen sollte; sie verweisen darauf, daß die Vorverlegung des Rentenanpassungstermins den Rückstand der Renten gegenüber der Lohnentwicklung auch dann schon vermindern würde, wenn die Renten um weniger als 11,35 v. H. erhöht würden.

⁸⁾ vgl. Anmerkung 1 zu Ziffer 1

⁹⁾ Erleichtert werden könnte eine solche Entscheidung auch dadurch, daß der Preisauftrieb bei den für die Rentner relativ stark zu Buche schlagenden Nahrungsmitteln, die in jüngster Zeit aufgrund von Sondereinflüssen in besonderem Maße indexerhöhend gewirkt haben, sich vermutlich nicht in gleichem Tempo fortsetzen, sondern eher etwas nachlassen wird.

Mit den übrigen Beiratsmitgliedern sind sie sich freilich insoweit einig, als keinesfalls gefordert werden dürfte, daß gerade die Rentner bei einer Politik der Preisstabilisierung vorgehen sollten, denn die Rentner hätten immerhin schon in den Jahren 1970 und 1971 durch das formelbedingte Zurückbleiben der Renten hinter den Löhnen einen Stabilisierungsbeitrag geleistet.

Demgegenüber äußert die Mehrheit der Beiratsmitglieder zur Zeit grundsätzliche Bedenken, durch ein auch nur zeitweiliges Abweichen von der Rentensystematik, Konjunkturpolitik mit Hilfe der Rentenanpassungssätze zu betreiben. Mit den relativ hohen Rentenanpassungsraten werden lediglich jene Einkommenseinbußen aufgeholt, die durch das Nachhinken der Rentenanpassung in Zeiten hoher Lohnsteigerungen entstanden. Würden nun Rentenanpassungen gekappt, so würden die Rentner — da ja die unterstellten niedrigen Lohnzuwachsrate sich später auch in niedrigen Rentenanpassungsraten niederschlagen — in wesentlich stärkerem Umfang als die Arbeitnehmer zur Preisniveaustabilisierung herangezogen. Dies sei sozialpolitisch nicht vertretbar. Außerdem würde die Absicht des Gesetzgebers nach einem Richtsatz des Rentenniveaus in Höhe von 50 v. H. bzw. 45 v. H. — gemessen an den Arbeitnehmereinkommen — unterlaufen.

6. Was die Empfehlung einer Anpassung der Geldleistungen aus der Unfallversicherung anbetrifft, die nach der bisherigen Übung mit schätzungsweise ungefähr 9 v. H. zum 1. Januar 1974 vorzunehmen wäre, so machen auch hier einige Beiratsmitglieder darauf aufmerksam, daß eine solche relativ hohe Anpassung zu einem Zeitpunkt wirksam werden würde, bis zu dem der Preisauftrieb nach vielen amtlichen Äußerungen, z. B. den vom Rat der Europäischen Gemeinschaften entwickelten Zielvorstellungen, fühlbar reduziert werden soll. Diese Beiratsmitglieder plädieren deshalb dafür, die Anpassungsempfehlung im weiteren Jahresverlauf, wenn sich die für 1974 zu erwartende Konjunktorentwicklung deutlicher abzeichnet, zu überprüfen. Die Mehrheit der Beiratsmitglieder widerspricht dem mit der gleichen Begründung wie in Ziffer 5 dargestellt.

Der Beirat hat zunächst erwogen, die Frage dieser Anpassung erst in seinem nächsten, zum 31. Oktober 1973 zu erstattenden Gutachten oder, falls dieser Termin aus organisatorischen Gründen zu spät läge, in einem besonderen Gutachten im Sommer 1973 zu behandeln. Beides begegnet indessen so erheblichen Schwierigkeiten, daß der Beirat sich veranlaßt sah, schon jetzt eine Stellungnahme abzugeben. Er befürwortet dabei eine Anpassung der Geldleistungen aus der Unfallversicherung gemäß der bisherigen Praxis (d. h. zum Jahresbeginn 1974 entsprechend dem Anstieg der Durchschnittsverdienste in 1972), wozu sich allerdings mehrere Mitglieder nur mit den erwähnten Vorbehalten hinsichtlich der Überprüfung dieser Empfehlung im weiteren Jahresverlauf in der Lage sehen.

Der Beirat möchte allerdings schon jetzt auf die noch wesentlich größeren Schwierigkeiten für seine künftigen gutachtlichen Stellungnahmen zur Anpassung

der Geldleistungen aus der Unfallversicherung hinweisen. Diese Schwierigkeiten entstehen dadurch, daß der Sozialbeirat in Zukunft durch die neue Termingestaltung genötigt ist, sogar mindestens 14 Monate vor dem Anpassungstermin zum Anpassungssatz in der Unfallversicherung Stellung zu nehmen. Zu den Bedenken, daß es so weit im voraus unmöglich ist, die Anpassung unter konjunkturpolitischen Kriterien zu beurteilen¹⁰⁾, kommt noch hinzu, daß beispielsweise zum Zeitpunkt der Abgabe des nächsten Gutachtens — d. h. im Oktober 1973 — für die Veränderung der Durchschnittsverdienste im Jahre 1973, die den für die Anpassung zu Beginn des Jahres 1975 in Betracht kommenden Satz bestimmt, naturgemäß lediglich ein vorausgeschätzter Wert vorliegt. Ein solcher Wert reicht als Grundlage für eine gutachtliche Stellungnahme nach Auffassung des Beirats nicht aus. Der Beirat könnte sich also künftig außerstande sehen, zur Anpassung in der Unfallversicherung gutachtlich Stellung zu nehmen. Die Darstellung dieser Schwierigkeiten sollte dem Gesetzgeber Veranlassung geben zu überlegen, ob das Verfahren bei der Anpassung in der Unfallversicherung geändert werden sollte; so könnte z. B. erwogen werden, die Anpassung der Unfallrenten nicht wie bisher mit der Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen in einem gemeinsamen Gesetz zu regeln, sondern für die Unfallversicherung ein besonderes Gesetz vorzusehen, das nicht so weit vor dem betreffenden Anpassungstermin beschlossen zu werden brauchte.

III. Äußerung zu der Vorausberechnung

7. Die von der Bundesregierung vorgelegte Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bis zum Jahre 1987 zeigt, daß der ab 1973 geltende Beitragssatz von 18 v. H. bei den zugrunde gelegten Annahmen gerade ausreicht, um zu vermeiden, daß die Rücklage während des Vorausschätzungszeitraums in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren unter den Betrag von drei Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger absinkt. Nur einmal, nämlich im Jahre 1985, wird die Mindestrücklage mit 2,9 Monatsausgaben leicht unterschritten. Gleichzeitig wäre der neuen Rentenniveausicherungsklausel des § 1272 Abs. 2 RVO, § 49 Abs. 2 AVG Rechnung getragen, wenn, wie in der Vorausberechnung unterstellt,

- die Bestandsrenten jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage im betreffenden Jahr angepaßt werden
- und wenn für die Errechnung des Rentenniveaus eines bestimmten Jahres jeweils die durch die Anpassung zur Jahresmitte erhöhten Renten — nämlich die im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres und in der ersten Hälfte des folgenden

¹⁰⁾ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch die Anpassung in der Unfallversicherung den in § 1272 Abs. 2 RVO, § 49 Abs. 2 AVG genannten wirtschaftlichen Größen Rechnung zu tragen hat.

Jahres gezahlten Renten — zum durchschnittlichen Arbeitsentgelt des laufenden Jahres in Beziehung gesetzt werden ¹¹⁾).

Unter diesen genannten Voraussetzungen beträgt nämlich das Rentenniveau im Jahr 1974, in dem die Vorschrift über die untere Schwankungsgrenze des Rentenniveaus von 45 v. H. erstmals gilt, 46 v. H., steigt bis 1978 auf 50 v. H. und verharrt bis zum Ende des Rechnungszeitraums auf diesem Niveau.

Das Bild verändert sich allerdings, wenn man — wie es dem Wortlaut des § 1272 Abs. 2 RVO, § 49 Abs. 2 AVG entsprechen dürfte — als Rentenniveau das Verhältnis der in jedem *Kalenderjahr* gezahlten Rente zum durchschnittlichen Arbeitsentgelt des betreffenden Jahres ansieht, wobei also je zur Hälfte die Rentenzahlungen vor und nach der Anpassung berücksichtigt werden. Bei dieser Definition würde das Rentenniveau im Jahr 1974 mit 44 v. H. den Mindestsatz unterschreiten, ihn 1975 erreichen und bis zum Jahre 1979 auf einen Stand von 49 v. H. kommen, der bis zum Schluß des Rechnungszeitraums erhalten bliebe. Würde man, um den neuen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, das Rentenniveau nach dieser Definition im Jahre 1974 auf 45 v. H. aufstocken, so unterschritte — auch wenn man in den weiteren Jahren nicht auf dieser erhöhten, sondern der alten Basis anpaßt ¹²⁾ — die Rücklage in den Jahren 1983 bis 1987 den geforderten Mindestumfang; sie würde in diesen Jahren zwischen 2,9 und 2,6 Monatsausgaben (mit Tiefpunkt im Jahre 1985) schwanken.

Die genannten Ergebnisse machen darüber hinaus die Vorbedingungen deutlich, unter denen die im Rentenreformgesetz definierte sozialpolitische Zielgröße für das Rentenniveau von 50 v. H. auf längere Sicht realisiert werden kann. Nur wenn die Durchschnittsverdienste längerfristig nicht stärker als um 6 v. H. steigen — das entspricht der den Vorausberechnungen ab 1977 zugrunde gelegten Lohnannahme —, wird dieser Richtsatz von 50 v. H. mit der Regelanpassung gemäß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage auf die Dauer erreicht (geht man von derjenigen Version des Berechnungsmodus für das Rentenniveau aus, bei der sich für das Rentenniveau ein niedrigerer Wert ergibt, so müßte die Lohnsteigerung auf lange Sicht sogar noch unter 6 v. H. bleiben, wenn das Rentenniveau 50 v. H. der Aktivenverdienste entsprechen soll).

8. Nach der Vorausberechnung nimmt das Vermögen in den Jahren 1973 bis 1975 noch um insgesamt 11,6 Mrd. DM zu, während es sich in dem Zeitraum von 1976 bis 1983 fast um den gleichen Betrag vermindert, wobei der Vermögensverzehr im Jahr 1978 mit 2,8 Mrd. DM am größten ist. Solche Schwankungen sollten an sich durch die Abkehr vom zehnjährigen

¹¹⁾ Dies entspricht dem zweiten Fall der in Ziffer 3 bereits erläuterten Interpretationsmöglichkeiten der Rentenniveausicherungsklausel.

¹²⁾ In der hierzu durchgeführten Rechnung wurde unterstellt, das Rentenniveau werde im Jahr 1974 durch eine Sonderzahlung auf 45 v. H. angehoben, so daß die Rentenhöhe in den folgenden Jahren hiervon unbeeinflusst bleibt.

gen Abschnittsdeckungsverfahren, wie sie in praxi schon 1967 und de jure mit der Rentennovelle von 1969 vollzogen worden ist, weitgehend vermieden werden. Als sich der Gesetzgeber im Jahre 1969 dazu entschlossen hatte, den Beitragssatz mit Wirkung vom Jahresbeginn 1973 auf 18 v. H. der Arbeitsentgelte heraufzusetzen, war er allerdings bereits davon ausgegangen, daß eine bis zum Jahre 1976 andauernde Phase der Überschüsse in den nachfolgenden Jahren bis 1980 von einer Periode der Defizite abgelöst werden würde, auf die später wieder Überschüsse folgen würden. Dies mußte deshalb erwartet werden, weil sich das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Rentnern und Aktiven noch bis etwa zur Mitte der siebziger Jahre verschlechtern, danach aber wieder verbessern wird (m. a. W., daß der „Rentenberg“ seinen Gipfel im Jahre 1976 erreicht und sich danach wieder etwas abflacht). Diese Bewegung in der Bevölkerungsstruktur führt beim Anstieg auf den „Rentenberg“ tendenziell zu einer immer schwächeren Anreicherung der Rücklagen und schließlich sogar zu einem Rücklagenverzehr, während später — nachdem der Gipfel des „Rentenberges“ überwunden ist — das Vermögen wieder zunimmt. Allerdings verlief nach den 1969 angestellten Vorausberechnungen die Kurve der Überschüsse und Defizite relativ flach. Entgegen den damaligen Erwartungen sind jedoch zunächst im Zuge der unvorhergesehenen inflatorischen Entwicklung sehr hohe Überschüsse entstanden, die ihrerseits entscheidend dazu beitrugen, daß sich das Gesamtergebnis der fünfzehnjährigen Vorausberechnungen erheblich verbesserte, was wiederum vom Gesetzgeber mit zum Anlaß dafür genommen wurde, umfangreiche Mehrleistungen für die Zukunft zu beschließen. All dies trug wesentlich dazu bei, daß sich nunmehr ganz erheblich stärkere Schwankungen in der Vermögensentwicklung abzeichnen als noch vor wenigen Jahren. Wenn auch die tatsächliche Rücklagenbewegung von den zu Beginn dieses Absatzes genannten Größenordnungen abweichen mag, weil sich die Annahmen der Vorausberechnung möglicherweise nicht realisieren, so ist doch die Tendenz eines Wechsels vom Vermögensaufbau zur Rücklagenauflösung mit einiger Sicherheit vorauszusagen. Auch bei anderen Lohnannahmen und veränderten sonstigen Grundbedingungen würde sich dieses aus der jetzt vorgelegten Rechnung resultierende Ergebnis jedenfalls dann nicht wesentlich ändern, wenn es immer mehr zur sozialpolitischen Praxis werden sollte; „Verbesserungen“ in der fünfzehnjährigen Vorausberechnung zum Anlaß für Mehrleistungen zu nehmen. Sollte es nämlich weiterhin zu höheren als den in der Vorausberechnung angenommenen Lohnsteigerungsraten und damit zu neuen rechnerischen Überschüssen kommen und sollten diese alsbald zu erneuten Leistungsverbesserungen benutzt werden, so verbliebe für die „Finanzierung der Spitze des Rentenberges“ nur der auch bisher schon einkalkulierte absolute Vermögensabbau.

Die skizzierte Vermögensentwicklung, wie sie sich bei längerfristig konstantem Beitragssatz ergibt, kann unter Umständen eine nicht unerhebliche Vorbelastung für die Konjunkturpolitik darstellen. Da-

bei ist davon auszugehen, daß eine Überschubbildung durch den Entzug verfügbarer Einkommen kontraktiv auf den Einkommenskreislauf wirkt, während umgekehrt ein Abgleiten in die Defizitzone die Nachfrage belebt¹³⁾. Da es sich hier um konjunkturpolitisch relevante Größenordnungen handelt, können die aufgrund der vorgezeichneten Rahmenbedingungen von den Rentenfinanzen ausgehenden konjunkturellen Wirkungen — je nach der gegebenen gesamtwirtschaftlichen Konstellation — willkommen oder aber höchst unwillkommen sein. Im Jahre 1973 sind die zu erwartenden, noch leicht ansteigenden Überschüsse zweifellos konjunkturpolitisch sehr zu begrüßen. Allerdings ist nicht auszuschließen, daß die jetzigen konjunkturdämpfenden Wirkungen insofern teuer erkaufte werden, als die um die Mitte der siebziger Jahre einsetzenden expansiven Impulse unter Umständen in eine Periode der Übernachfrage fallen könnten und dann unerwünscht sind. Deshalb ist es fraglich, ob die mit der Festsetzung eines konstanten Beitragssatzes ab 1973 „vorprogrammierten“ konjunkturellen Wirkungen in der Vermögensentwicklung der Rentenversicherung insgesamt gesehen positiv zu bewerten sind. In diesem Zusammenhang drängt sich, wenn auch über einen längeren Zeitraum gesehen, der Vergleich mit dem gerade hinter uns liegenden rückzahlbaren Konjunkturzuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer auf. Die entsprechend der gesetzlichen Regelung in der vorgelegten Vorausberechnung unterstellte langfristige Konstanz des Beitragssatzes kann also je nach der tatsächlichen künftigen Entwicklung durchaus nachteilige Konsequenzen haben, die genau zu beobachten sein werden.

9. Für das finanzielle Ergebnis der Vorausberechnung spielen die Annahmen über die Entwicklung der Arbeitsentgelte und der Beschäftigung eine ganz entscheidende Rolle. Die von der Bundesregierung vorgelegte Vorausberechnung ist auf der Annahme aufgebaut, daß die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten für das Jahr 1972 9,3 v. H., 1973 10,2 v. H., in den Jahren 1974 bis 1976 je 7,1 v. H. und in den Jahren nach 1976 je 6,0 v. H. beträgt. Als Annahme für die Veränderung der Zahl der Arbeiter und Angestellten zusammen ist nach einer Abnahme von 0,66 v. H. im Jahre 1972 eine Zunahme von jährlich 0,52 v. H. in den Jahren 1973 bis 1976, um 1,02 v. H. bis 1981 und um 0,82 v. H. bis 1987 unterstellt. Auf der Basis dieser Werte führt die Rechnung zu dem Resultat, daß die Leistungen bei einem Beitragssatz von 18 v. H. und einem auf längere Sicht die Zielgröße von 50 v. H. erreichenden Rentenniveau finanziert werden können, ohne daß die Dreimonatsrücklage mehr als nur ganz kurzfristig unterschritten würde. Der — nach

¹³⁾ Im übrigen können auch von der Art und Weise, wie Überschüsse angelegt bzw. welche Vermögenswerte zur Deckung von Defiziten aufgelöst werden, konjunkturell bedeutsame Impulse ausgehen, und zwar insbesondere dann, wenn die Bankenliquidität tangiert wird. Da die Anlagepolitik aber im Rahmen des Finanzierungsverfahrens nicht im einzelnen festgelegt ist, wird davon abgesehen, diese Gesichtspunkte hier näher zu erörtern.

dem kurzfristigen Abbau der Überbeschäftigung im Jahre 1972 — unterstellte stetige Anstieg der Zahl der Arbeiter und Angestellten, der wesentlich zu dem günstigen finanziellen Ergebnis beiträgt, beruht auf der Annahme einer laufenden Vergrößerung des Anteils der unselbständig Beschäftigten an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen, einer hohen Zahl ausländischer Arbeitnehmer und einer günstigen Entwicklung der Erwerbsquote. Zwar ist es unumgänglich, über all diese Faktoren Annahmen in der Rechnung zu machen, doch sollte man sich über ihren stark hypothetischen Charakter im klaren sein. Einige Beiratsmitglieder lenken dabei die Aufmerksamkeit auf die Frage, ob ein so hoher und nach ihrer Auffassung kaum mit einem gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht zu vereinbarender Beschäftigungsgrad mit der Annahme von Lohnanstiegsraten von 6,0 v. H. ab 1977 — und damit wohl auch einer im Vergleich zu den jetzigen Verhältnissen sehr geringen Preissteigerungsrate — kompatibel sei. Soll die Lohnsteigerung auf die Rate von 6 v. H. begrenzt werden, so wäre das wohl nur bei einem weniger hohen Beschäftigungsgrad realisierbar; eine geringere Beschäftigtenzahl würde zwangsläufig zu einem ungünstigeren Rechenergebnis führen. Soll dagegen die der Vorausberechnung zugrunde gelegte Beschäftigtenentwicklung erreicht werden, so würden bei der damit unterstellten Anspannung des Arbeitsmarktes die Lohnsteigerungen sehr wahrscheinlich 6 v. H. überschreiten, womit das finanzielle Ergebnis günstiger ausfallen würde; freilich würde damit die erstrebte Preisniveaustabilisierung und gleichzeitig auch der Richtsatz für das Rentenniveau nicht erreicht.

10. Die Annahmen über die Entgeltentwicklung hat der Beirat — sieht man von dem im Bereich einer kurzfristigen konjunkturellen Voraussage liegenden Wert für 1973 ab — nicht in erster Linie daraufhin überprüft, ob sie als realistisch zu betrachten sind. Eine Untersuchung solcher Art käme einer Prognose darüber gleich, ob die Bemühungen sowohl der Bundesregierung wie auch der inter- und übernationalen Institutionen um eine Stabilisierung des Preisniveaus erfolgreich sein werden oder nicht. Die Erinnerung daran, welche Projektionen solcher Art noch vor vier Jahren als realistisch galten¹⁴⁾, ließe ein solches Vorgehen als höchst zweifelhaft erscheinen. Daher hat sich der Beirat in erster Linie darauf konzentriert, die innere Konsistenz der Zahlenreihen zu betrachten.

Wie aus der Reihe der Lohnanstiegsraten deutlich zum Ausdruck kommt, ist in der Rechnung der Bundesregierung unterstellt, daß der Übergang von den jetzigen hohen Lohn- (und auch Preis-) -anstiegsraten zu einer im Hinblick auf Vollbeschäftigung und annähernde Preisniveaustabilität gleichgewichtigen Entwicklung reibungslos gelingt. Eine solche Entwicklung ist zwar möglich, allerdings ist es ebenso denkbar, daß die Stabilisierung — sei es aufgrund der internationalen Zusammenhänge, sei es aufgrund binnenwirtschaftlicher Faktoren — nicht

¹⁴⁾ vgl. Jahreswirtschaftsbericht 1969 der Bundesregierung (Drucksache V/3786)

gelingt. Um zu zeigen, welche Konsequenzen dies für die Rentenfinanzen hätte, könnte beispielsweise modellhaft mit einer jährlichen Zunahme der Arbeitsentgelte um 11 v. H. von 1973 bis 1977 und um 8 v. H. ab 1978 gerechnet werden. Unter solchen Voraussetzungen würde sich — bei einem Beitragssatz von 18 v. H. bis 1987 — ein Rücklagenbestand von 175 Mrd. DM (d. s. 10,8 Monatsausgaben) errechnen. Dies ginge allerdings auf Kosten des Rentenniveaus, das dann in den Jahren bis 1980 lediglich den Mindestwert von 45 v. H. und danach nur 46 v. H. erreichen würde. In den Jahren bis 1979 würde das Rentenniveau im übrigen nur auf die Weise die vorgeschriebene Untergrenze von 45 v. H. erreichen, daß die „normale“ Rentenanpassung (zur Jahresmitte gemäß dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage) zusätzlich aufgestockt würde, denn die „normale“ Rentenanpassung allein würde z. B. 1974 bis 1977 nur zu einem Rentenniveau von 42 v. H. führen.

Nimmt man umgekehrt an, daß der Übergang zur annähernden Preisniveaustabilität gelingt, und zwar ohne eine Rezession, wohl aber mit einer Übergangsphase relativ niedriger Lohnanstiegsraten, so könnte beispielsweise eine Entgeltentwicklung unterstellt werden, die für 1973 noch eine Zunahme um 8 v. H., für 1974 und 1975 um je 4 v. H. und ab 1976 um 6 v. H. beinhaltet; gleichzeitig wäre dann eine geringere Beschäftigtenzahl zu erwarten¹⁵⁾. Bei diesen Annahmen würde bis 1987 (bei einem Beitragssatz von 18 v. H. und einem Rentenniveau von 46 v. H. in 1974 und von 49 bis 50 v. H. ab 1975) die Rücklage nicht nur völlig aufgezehrt werden, sondern darüber hinaus würde sich sogar ein Vermögensfehlbestand von 30 Mrd. DM errechnen. Soll die vorgeschriebene Dreimonatsrücklage aufrechterhalten bleiben, so müßte der Beitragssatz entsprechend geändert werden (der Beitragssatz könnte z. B. für die Jahre 1977 bis 1987 auf 19,8 v. H. der Arbeitsentgelte festgesetzt werden, oder er könnte auch von 1974 bis 1982 auf 19 v. H. heraufgesetzt und ab 1983 wieder auf 18 v. H. ermäßigt werden). Nach Ansicht eines Teiles der Beiratsmitglieder spricht vieles dafür, daß ein wesentlicher Abbau der Preissteigerungsraten nur unter den Bedingungen einer derartigen Stabilisierungsphase möglich sein würde. Sollte der Bekämpfung der inflatorischen Tendenzen in der Wirtschaftspolitik ein hoher Rang eingeräumt werden, so wäre es nach ihrer Auffassung konsequent, für das Urteil über die Rentenfinanzen von einer Modellrechnung wie der obigen auszugehen.

Der andere Teil der Beiratsmitglieder zieht es vor, bei der Betrachtung der Rentenfinanzen die Annahmen der Bundesregierung zugrunde zu legen.

11. Besonders zu beachten ist, daß das finanzielle System der Rentenversicherungen durch die Einführung der Rentenniveausicherungsklausel seine automatischen antizyklischen Wirkungen weitgehend verloren hat, ja, daß im Gegensatz zu früher ein Abweichen von den laufenden Anpassungen

¹⁵⁾ Für diese Modellrechnung wurde unterstellt, daß die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer jeweils um 1 Million unter der in der offiziellen Vorausberechnung angenommenen Anzahl bleibt.

nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage zu zwar sozialpolitisch begründeten, aber konjunkturpolitisch unerwünschten Konsequenzen führen kann. Bereits mit der Rentennovelle von 1969 rückte die Vorstellung weiter in den Hintergrund, daß die Rentenversicherungen, insbesondere durch die Möglichkeit einer vermehrten oder verminderten Anpassung der Bestandsrenten (je nach volkswirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, Entwicklung der Produktivität und des Volkseinkommens je Erwerbstätigen), in die Konjunkturpolitik einbezogen werden könnten; statt dessen wurde eine automatische stabilitätsfördernde Wirkung der Rentenfinanzen angestrebt. Der Grundgedanke der damals eingeführten Finanzierungsregelung war, daß in den Phasen der Hochkonjunktur automatisch konjunkturdämpfende Überschüsse eintreten sollten, die dann konjunkturpolitisch genauso wie die sich automatisch ergebenden (kurzfristigen) Defizite bei etwaigen Rezessionen erwünscht sind. Die neue Rentenniveausicherungsklausel behindert jedoch derartige Reaktionen. Bei Hochkonjunktoren und entsprechend starken Lohnsteigerungsraten werden die automatisch entstehenden Überschüsse nämlich nunmehr dadurch wesentlich reduziert, daß die Untergrenze des Rentenniveaus von 45 v. H. (wenn nicht gar der Richtsatz von 50 v. H.) eine erhöhte Rentenanpassung erfordert.

12. Je nach der Festsetzung der Grundannahmen kommt man also bei der Vorausberechnung der Finanzentwicklung der Rentenversicherungen zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen, womit sich natürlich auch die Frage erhebt, ob solche Vorausberechnungen überhaupt sinnvoll sind. Die Frage wäre zu verneinen, wenn man die Vorausberechnungen mit Prognosen verwechseln würde — Prognosen solcher Art über 15 Jahre hinweg wären tatsächlich wertlos. Sehr aufschlußreich werden die Rechnungen indessen dadurch, daß sie die Voraussetzungen aufzeigen, unter denen sich die Entwicklung der Rentenfinanzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten würde. So läßt sich im konkreten Fall aus den von der Bundesregierung vorgelegten Rechnungen ersehen, daß bei gegebenem Leistungsrecht mit einem Beitragssatz von 18 v. H. die hier entscheidenden Vorschriften des Gesetzes, nämlich der Richtsatz von 50 v. H. und der Mindestsatz von 45 v. H. für das Rentenniveau sowie die Bestimmung über die Dreimonatsrücklage, nur auf einem schmalen Pfad der Entwicklung einzuhalten sind. Die Vorausberechnungen schaffen also die Grundlage dafür, daß in den folgenden Jahren laufend überprüft werden kann, ob sich ihre Voraussetzungen realisieren; treten sie nicht ein, so ist man auf die Konsequenzen vorbereitet. Sollten beispielsweise die Entgelte stärker steigen als angenommen, müssen u. U. Maßnahmen getroffen werden, die ein Absinken des Rentenniveaus unter den Mindestsatz verhindern; bei unerwartet niedrigen Entgeltssteigerungen muß möglicherweise durch Beitragssatzerhöhungen ein Abbau der Rücklage unter die gesetzlich vorgeschriebene Norm vermieden werden.

Frankfurt/Main, den 12. Januar 1973

Prof. Dr. Helmut Meinhold